

MAV | Mitteilungen

2025 Mar/Apr

MAV Münchener Anwaltverein e.V.
Mitglied im Deutschen Anwaltverein



Der neue Vorstand
stellt sich vor → S. 6



Editorial · Seite 4 | Bericht der neuen Vorsitzenden · Seite 5 | Der neue Vorstand stellt sich vor · Seite 6 | MAV Intern · Seite 9 | MAV-Themenstammtische · Seite 11 | Aktuelles · Seite 13 | Münchener WEG-Forum · Seite 14 | Gebührenrecht · Seite 20 | Interessante Entscheidungen · Seite 21 | Münchner Erbrechts- u. Deutscher Nachlassgerichtstag 2025 · Seite 24 | MAV Seminarprogramm · Heftmitte

MAV Münchener Anwaltverein e.V.
Mitglied im Deutschen Anwaltverein



www.muenchener-anwaltverein.de



Besonderes elektronisches Anwaltspostfach – beA: → Seite 18

MAV Intern

Editorial	4
Bericht der neuen Vorsitzenden	5
MAV-Mitgliederversammlung	
Abschied von Petra Heinicke	6
MAV-Service	6
Der MAV-Vorstand stellt sich vor	7
MAV Intern	
Filmvorführung WAR AND JUSTICE.....	9
Neues aus der MediationsZentrale	
Pilotprojekt "GeFam München": Geförderte Familienmediation!	10
MAV-Themenstammtische	
Ansprechpartner	11

Aktuelles

Aktuelles	
Wechsel an der Spitze des DAV	13
Münchener WEG-Forum	
Programm & Anmeldung	14
Digitale Anwaltschaft	18
Besonderes elektronisches Anwaltspostfach – beA:	18



Gebührenrecht → Seite 20

Interessante Entscheidungen → Seite 21

Nachrichten, Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	
Verfahrenswerte in Gewaltschutzsachen	20
Interessante Entscheidungen	21
Münchener Erbrechts- u. Deutscher Nachlassgerichtstag	
Programm & Anmeldung	24
Interessantes	
Keine BGH-Fachanwaltschaft – Singularzulassung bleibt!	
Zivilrechtliche Online-Verfahren: Anwaltschaft kann mitgestalten;	
Aufruf: Teilnahme an anonymer Befragung zu Expertinnen und	
Experten Einschätzungen im Bereich des sexuellen Selbstbestimmungsrechts;	
Der Ausgezeichnete Film: „Sieben Winter in Teheran“	29
Aus dem Bundesministerium der Justiz	31
Nützliches und Hilfreiches	
Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen	32
Neues vom DAV	34

Buchbesprechung

Bergmann, Pauge, Steinmeyer (Hrsg.):	
Gesamtes Medizinrecht	35
Beck'sches Formularbuch Mietrecht	36
Impressum	36
Tonio Walter: Kleine Stilkunde für Juristen	37

Kultur, Rechtskultur

Kulturprogramm	
Civilization. Wie wir heute leben: Kunsthalle d. Hypo-Kulturstiftung;	
On View. Begegnungen mit dem Fotografischen: PDM;	
Das neue Rathaus	38

Angebot, Nachfrage

Stellenangebote und mehr	41
---------------------------------------	----

MAV Seminare

Praxiswissen kompakt oder intensiv – Fortbildung
April 2025 bis Juli 2025 → Heftmitte

Hart – immer härter!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

dass die Anwaltschaft ein Ausschnitt unserer Gesellschaft ist, wurde literarisch schon mehrfach hervorgehoben. Einen neuerlichen Beleg lieferte am 26.02.2025 das Symposium des Kölner Instituts für Anwaltsrecht „Nach dem EuGH-Urteil: Fremdbesitz an Freiberuflergesellschaften“ (EuGH v. 19.12.2024, C 295/23, Halmer).

Die Veranstalter hatten am Vormittag insgesamt acht Vertreter der am Thema interessierten und beteiligten Verbände gebeten, ihre Positionen zu präsentieren. Als Teilnehmer fühlte ich mich bei manchem „Stakeholder Impuls“ in den gerade zu Ende gegangenen, hitzigen Bundestagswahlkampf versetzt. Die Zuhörer durften lernen, dass das Fremdbesitzverbot Freiheit und Investitionsmöglichkeiten gleichermaßen beschränke, den Zugang zum Recht verhindere und an der anwaltlichen Realität vorbeigehe. Man dürfe auf Positionen, die aus anwaltlichen Parallelwelten vertreten würden, keine Rücksichten mehr nehmen. Der Markt verlange eindeutig die Zuführung neuer Finanzmittel, insbesondere in Form von Beteiligungen Berufsfremder. Dem widersprach der frühere **Präsident des DAV und des Bundesverbands der Freien Berufe, Prof. Dr. Wolfgang Ewer**, mit dem Hinweis auf die besondere Stellung und Verantwortung freier Berufe für die Gesellschaft (einige Argumente finden Sie auf <https://www.youtube.com/watch?v=qw7ebeBKMQQ>).

Mit dieser Argumentation steht er historisch in einer Reihe mit Max Friedlaender und Sigbert Feuchtwanger. Beide lagen vor rund hundert Jahren im Zeitgeist und wussten sich im Einklang mit der h.M. (im Einzelnen Jochen Taupitz, Die Standesordnungen der freien Berufe, 1991, S. 121 ff.). Inhaltlich berief sich Friedlaender vor allem auf das bekannteste Buch von Feuchtwanger (Sigbert Feuchtwanger, Die freien Berufe, Im besonderen: Die Anwaltschaft, Versuch einer allgemeinen Kulturwirtschaftslehre, 1922). Feuchtwanger habe gezeigt, „*daß zu den freien Berufen diejenigen gehören, bei denen der Erwerbtrieb nicht das Motiv der einzelnen beruflichen Handlungen und Unterlassungen sein darf, deren Mitglieder ihrer sozialen Funktion, ihrer Kulturaufgabe nicht gerecht werden können, wenn sie den Beruf als Gewerbetreibende ausüben.*“ Freiheit des Berufs bedeute vor allem Freiheit von „*egoistischem Geldinteresse*“ und erst in zweiter Linie Distanz zum Staat, Adolph Friedlaender / Max Friedlaender, Rechtsanwaltsordnung, 3. Aufl. 1930, Allg. Einl. Rn. 11.

In Köln wurde mir klar, dass es beim Fremdbesitz nicht um ein maßgebendes Modell für die gesamte Anwaltschaft oder gar um eine allgemeine Liberalisierung des Berufs geht. Stattdessen reden wir über ein Geschäftsmodell für bestimmte Gruppen innerhalb und außerhalb der Anwaltschaft. Würde man die Diskussion unter dieser Überschrift führen, wäre viel gewonnen. Es gäbe dann sogar die Möglichkeit, passende Lösungen zu finden.



Rund zwei Wochen später sah ich dann die Fastenpredigt von Maxi Schafroth auf dem Nockherberg. **Sein Thema: Der Stil des Wahlkampfes, insbesondere das Spiel mit der Angst**, <https://www.ardmediathek.de/video/auf-dem-nockherberg/die-ganze-starkbierprobe-2025/br/Y3JpZDovL2JyLmRlL2Jyb2FkY2FzdC9GMjAyNVdPMDAwMzc3QTA>, Minute 22:00-1:20:00. Die Rede zeichnete sich vor allem durch eine kritische Analyse politischer Sprache aus, die in der letzten Zeit zu hart geworden sei und Respekt vor den Problemen, aber auch gegenüber Bürgern und politischen Kontrahenten habe vermissen lassen. Es spricht für sich, dass ausgerechnet die so Angesprochenen ihrerseits nicht mit Kritik hinter dem Berg hielten und besonders häufig Leichtigkeit und Humor in der Rede vermisst hätten. Angesichts der schwierigen Zeiten hätte man doch etwas Humor erwarten dürfen. Nicht der Inhalt der Rede war Gegenstand der Äußerungen, sondern der fehlende „Fun-Faktor“. Und einige Medien schlugen sich auf die Seite der Politik und diskutierten sogleich, ob man diesen Fastenprediger Politikern und Publikum noch einmal zumuten dürfe, <https://www.augsburger-allgemeine.de/bayern/nockherberg-ueber-beleidigte-politiker-und-die-frage-ob-das-schafroths-letzter-auftritt-war-106681632>. Des Kaisers neue Kleider lassen grüßen ...

Der Ton ist rauer geworden, in der Politik, sogar in Fachforen, eigentlich an jeder Ecke. Der Hinweis darauf bewirkt aber kein Innehalten, kein Nachjustieren der eigenen Schärfe. Im Gegenteil: Das Erfolgsmodell Aggression hilft auch gegen Appelle und Mahnungen. „Polarisierung“ zieht an – und vergrößert die Distanz zu Andersgesinnten.

Eines sollten wir uns – egal in welcher (anwaltlichen) Parallelwelt wir leben – nicht leisten: Weiter so zu tun, als sei die jeweils andere Parallelwelt irrelevant. Und das gilt auch für die vielen Parallelwelten in der deutschen Gesellschaft. Kommen wir endlich wieder in einen echten Diskurs!

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Mit Schwung in den Frühling...

Seit der Mitgliederversammlung am 21. Januar hat das Vereinsjahr ordentlich Fahrt aufgenommen. Das mag daran liegen, dass so einige Ruder in neue Hände gelegt wurden, nicht nur beim MAV. **Stefan von Raumer**, der ehemalige Vizepräsident ist **neuer DAV Präsident** (mehr finden Sie auf Seite 13 in diesem Heft). Der Nachfolger von **Dr. h.c. Edith Kindermann** ist ausgezeichnete Experte für Verfassungs- und Menschenrechte.

Bei den düsteren Aussichten für Demokratie und Rechtsstaat weltweit, bildet von Raumer einen hervorragenden Verteidiger unserer Grundwerte und der unabhängigen Anwaltschaft.

Wir, der DAV und alle örtlichen Anwaltvereine dürfen nicht müde werden, sich in die rechtspolitischen Themen unserer Zeit einzubringen und für die Bürger- und Menschenrechte einzustehen.

Ganz ausgezeichnet passt es da, dass Stefan von Raumer am 4. Februar in der MAV GmbH das Seminarjahr mit seinem Vortrag „Die europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die Beschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in der anwaltlichen Praxis“ eröffnet hat.

Ganz im Sinne der Rechtsstaatlichkeit und der Verteidigung der Menschenrechte ging es bei uns weiter mit einer Filmvorführung im Justizpalast. Der MAV zeigte am 25. Februar den Film „**WAR AND JUSTICE**“, einer unter die Haut gehenden Dokumentation über die 25-jährige Geschichte des Internationalen Strafgerichtshofs (ICC). Im Fokus steht hier der erste Chefankläger des ICC, der Argentinier Luis Moreno Ocampo. Gezeigt wird vor allem sein unermüdlicher Einsatz, das größte aller Verbrechen gegen die Menschlichkeit – den Angriffskrieg - vor Gericht zu bringen. Näheres zum Film findet sich auf Seite 9 in diesem Heft.

Zeitgeschichtlich noch weiter zurück blickt dann unser Kulturprogramm am 3. April mit einem Rundgang „Der Münchener Justizpalast - Ein Palast für Recht und Gesetz – Schauplatz des Prozesses gegen die Widerstandsgruppe: Die weiße Rose“.

Für den MAV Vorstand stand bei seiner ersten großen Sitzung am 18. Februar die Planung gleich mehrerer neuer Projekte an, ganz im Zeichen der Wehrhaftigkeit von Demokratie und Rechtsstaat.

Los ging es eigentlich schon Ende letzten Jahres damit, dass beim Deutschen Juristinnenbund e.V. (DJB) am 22. Oktober eine Podiumsdiskussion zum Thema „Frauenrechte und ‚rechte‘ Politik“ mit Dagmar Freudenberg (Staatsanwältin a.D.) im Presseclub München stattfand. In der intensiven Diskussion mit den Gästen wurde die Frage aufgeworfen, was verändert werden muss, um den rechtsstaatsfeindlichen Kräften Einhalt zu gebieten. Es stellte sich heraus, dass der Bildung eine Schlüsselrolle dabei



zukommt, wie sich Werte in einer Gesellschaft manifestieren. Aus jener Diskussion – an der ich auf dem Podium teilnehmen durfte – formierte sich schließlich ein **Aktionsbündnis zwischen dem DJB, dem Bayerischen Richterverein e.V. und dem MAV.** Ziel des Bündnisses ist, jungen Menschen die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundwerte begreifbar zu machen, sie zu verinnerlichen und für sie einzutreten. Zu diesem Zweck sollen Juristinnen und Juristen aus unterschiedlichen Bereichen an den Münchener Schulen Einblicke in ihre Praxis geben. Der neue MAV Vorstand ist sich einig, dass der Verein mit voller Tatkraft daran mitwirken muss, den Kontakt zu den Münchener Schülern aufzubauen um rechtsstaatliche Werte zu vermitteln. Bislang wurden schon die ersten Schulen angeschrieben. Es bleibt abzuwarten, wie das Angebot des Aktionsbündnisses bei den Schulen ankommt und ob schon bald ein Aufruf an die MAV Mitglieder gehen kann, bei Interesse als Referenten zur Verfügung zu stehen.

Auch mit den Rechtsreferendaren werden wir verstärkt dieses Jahr in den Dialog gehen und das Bewusstsein für einen **Beitritt zum starken Netzwerk des MAV** schärfen. Nach dem zweiten Staatsexamen ist ein Referendar-Brunch am 18. Juni in unserem AnwaltServiceCenter im Justizpalast geplant.

Auf der kommenden Geschäftsführerkonferenz des DAV am 21. März in Berlin stehen dann auch passenderweise die Angebote der örtlichen Vereine für Studierende und Rechtsreferendare auf der Tagesordnung.

Nicht zuletzt werden wir den Verein auch digital mehr Gesicht zeigen lassen. Der MAV wird in Zukunft bei LinkedIn vertreten sein und so – neben der Vereinshomepage – auf dieser Plattform Präsenz zeigen. **Unterstützen Sie uns hierbei und folgen Sie uns gerne auf LinkedIn!**

Zuletzt weise ich Sie noch auf einen rechtsstaatlichen Meilenstein hin: **Am 17. April feiert das Bayerische Oberste Landesgericht sein 400-jähriges Bestehen!** Beim Staatsempfang zu diesem Anlass am 29. April wird der MAV vertreten sein. Für alle Interessierte findet schließlich am 10. Mai im Justizpalast ein Tag der offenen Tür statt. „Angeboten wird ein breit gefächertes Programm, das von einer Ausstellung über die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft des Justizpalastes und zum Bayerischen Obersten Landesgericht in der Lichthalle über Fachvorträge und Podiumsdiskussionen sowie einer Job-Messe bis hin zu unterhaltenden Elementen für die ganze Familie reicht.“ Näheres unter: <https://www.justiz.bayern.de/ministerium/veranstaltungen/400BayObLG/>. Der Eintritt ist frei!

Nun wünsche ich Ihnen einen erfolgreichen und beschwingten Start in den Frühling und verbleibe mit den besten kollegialen Grüßen!

Michaela A.E. Landgraf
1. Vorsitzende

Michaela A.E. Landgraf
1. Vorsitzende

Mitgliederversammlung

Verabschiedung von Petra Heinicke, Neuwahl des Vorstands

Zum Auftakt des Vereinsjahres fand am 21.01.2025 die ordentliche Mitgliederversammlung des MAV mit der Neuwahl des Vorstands statt. Nach über 25 Dienstjahren hieß es für die scheidende Vorsitzende Petra Heinicke Abschied nehmen, da sie sich nicht wieder zur Wahl stellte.



Geschäftsführer Michael Dudek hielt eine überaus launige Laudatio auf Petra Heinicke, die er mithilfe ihres realen und virtuellen Schreibtisches zu etwas ganz Besonderem werden ließ: Mehr als zwei Jahrzehnte lang hatte sie es verstanden die Mitglieder über ihre Kolumne „Vom Schreibtisch der Vorsitzenden“ in den MAV-Mitteilungen zu unterhalten und an ihrem Berufs- und Vereinsalltag teilnehmen zu lassen. Die

als Buch gebundenen „Schreibtische“ aus 25 Jahren nahm die sichtlich überraschte Vorsitzende freudig entgegen, begleitet von herzlichem Applaus der Mitglieder.

6



Die Neuwahl gestaltete sich als durchweg unstrittig, da der einzige Wahlvorschlag einstimmig von den anwesenden Mitgliedern angenommen wurde. Neben Petra Heinicke stellte sich auch Sigrid Reinhaller, langjähriges Mitglied des Vorstands, nicht wieder zur Wahl. Neu gewählt wurden neben den verbliebenen Vorstandsmitgliedern aus dem bisherigen Vorstand, **Michael Dudek**, **Alexander Klein** und **Michaela Landgraf** nun auch die beiden Regionalbeauftragten des FORUM Junge Anwaltschaft für den Landgerichtsbezirk München I und II **David Petters** und **Julia Scheidt**.



Das Ergebnis der an die Mitgliederversammlung anschließenden konstituierenden Sitzung des Vorstands wurde den im Foyer der MAV GmbH wartenden Mitgliedern bekannt gegeben.

So übernimmt nun **Michaela Landgraf** das Amt der **Vereinsvorsitzenden**, während **Michael Dudek** weiterhin **Geschäftsführer** und **Alexander Klein** **Schatzmeister** bleiben. Die beiden neuen Vorstandsmitglieder **David Petters** und **Julia Scheidt** sind die weiteren Mitglieder des insgesamt fünfköpfigen Vorstands, den die Vereinsatzung vorschreibt.

Bei Häppchen und Sekt klang der Vereinsabend gemütlich aus wobei es an regem Austausch über die derzeit wichtigen Themen für die Anwaltschaft ebenso wenig fehlte, wie an Gratulationen und besten Wünschen für den neuen Vorstand.

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde



Mediation! – Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/ Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor(England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat
von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr (Ausnahme Feiertage)
Tel. 0175 915 70 33.

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen AnwaltVerband

Beratung und Beistand in allen Fragen des Berufsrecht bietet den Mitgliedern der Anwaltvereine in Bayern das **Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband**.

Leiter des Centrums für Berufsrecht im BAV ist **Rechtsanwalt i.R. Dr. iur. Wieland Horn**, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Unterstützt wird er von versierten Vertretern aus Wissenschaft und Praxis.



Für die Kontaktaufnahme steht **Frau Sabine Prinz**, Leiterin der Geschäftsstelle des AnwaltServiceCenters im Justizpalast am Stachus, bereit.

Melden Sie sich bitte per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de.

Der Vorstand stellt sich vor



**RAin Michaela A.E. Landgraf,
1. Vorsitzende**



**RA Michael Dudek,
2. Vorsitzender,
Geschäftsführer**

Was dürfen wir über Sie erfahren?

Jahrgang 1984, geboren und aufgewachsen in München, verheiratet, zwei Kinder (5 Jahre und 1 Jahr alt), zugelassen seit 2011, Fachanwältin für Strafrecht seit 2016, Partnerin in eigener Kanzlei in München mit Zweigstelle in Niederbayern, im Vorstand des MAV seit 2013.

Warum sind Sie Anwältin geworden?

Um zu verteidigen. Ich habe mich für Jura entschieden um Strafverteidigerin zu werden.

Weshalb haben Sie sich für eine Mitgliedschaft im Anwaltverein entschieden?

Gemeinsam sind wir stärker! Der Verein ist DIE Interessenvertretung der Anwälte mit ganz viel Engagement und Networking.

Was motiviert Sie, sich ehrenamtlich zu engagieren?

Selber anpacken! Keine Zeit damit zu verlieren darauf zu hoffen, dass es andere richten.

Welche Aufgaben übernehmen Sie im Vorstand?

Als neu gewählte Vorsitzende habe ich große Verantwortung übernommen und möchte das in mich gesetzte Vertrauen verdienen. Dazu gehört nicht nur repräsentative Aufgaben für den Verein wahrzunehmen, sondern initiativ die Themen anzugehen, die für die Anwaltschaft gegenwärtig und in der nahen Zukunft von Bedeutung sind.

Welchen Herausforderungen muss sich der Verein in Zukunft stellen?

Die Unabhängigkeit der Anwaltschaft muss engagiert verteidigt werden. An vielen Stellen wird sie angegriffen, sei es durch die Liberalisierung des Rechtsdienstleistungsmarktes inklusive unkontrollierter KI-Nutzung oder einfach durch Bestrebungen an sich die Selbstverwaltung der Anwaltschaft aufzuweichen.

Der demografische Wandel macht auch vor dem Verein nicht halt. Es ist daher noch wichtiger geworden, für die Mitglieder attraktiv zu bleiben und neue Mitglieder effektiv von einem Beitritt zu überzeugen.

Was liegt Ihnen besonders am Herzen?

Anwälten wird ja oft nachgesagt, uneins zu sein. Mir ist wichtig, dass Gegenteil zu fördern. Dabei machen uns gerade unsere gemeinsamen beruflichen Interessen zu starken Bündnispartnern füreinander.

Was dürfen wir über Sie erfahren?

Jahrgang 1964, Anwalt seit 1993, Fachanwalt für Arbeitsrecht seit 1999.

Mitglied der Satzungsversammlung und in einer Vielzahl berufsständischer Vereinigungen, Referent aller bayerischen Rechtsanwaltskammern und der MAV GmbH.

Warum sind Sie Anwalt geworden?

Der Reiz liegt im einzigartigen Mix aus wissenschaftlicher Erkenntnis und praktischer Lebenshilfe.

Weshalb haben Sie sich für eine Mitgliedschaft im Anwaltverein entschieden?

Weil das verantwortungsbewusst und kollegial ist.

Was motiviert Sie, sich ehrenamtlich zu engagieren?

Alles, was notwendig und anders nicht zu erledigen ist.

Welche Aufgaben übernehmen Sie im Vorstand?

Als Vorstand und zugleich Geschäftsführer kümmere ich mich um die Betreuung unserer Mitglieder.

Ich bin Ansprechpartner für die Mitarbeiterinnen und darf meinen Kolleginnen und Kollegen im Vorstand kreative Freiräume eröffnen.

Welchen Herausforderungen muss sich der Verein in Zukunft stellen?

Fehlende Bereitschaft (in der Gesellschaft), Verantwortung für das Gemeinwesen zu übernehmen.

Der Verein muss Vertreter unterschiedlichster Kanzleimodelle bleiben.

Was liegt Ihnen besonders am Herzen?

Einsatz für Anwaltschaft und Bürgerrechte. Gutes Miteinander in der Kollegenschaft und mit der Justiz. Die Identität der Anwaltschaft – und damit auch die Anwalts-geschichte.



**RA Alexander Klein,
3. Vorsitzender,
Schatzmeister**

Was dürfen wir über Sie erfahren?

Jahrgang 1969, verheiratet zwei Töchter 16 und 14 Jahre alt, gebürtiger Münchner und Anhänger des Münchener Fußballtraditionsvereins in Blau.

Ausbildung zum Bankkaufmann, Jurastudium und Referendariat in München.

Zugelassen 1998, Rechtsanwalt und Syndikus, vorwiegend mit arbeits- und steuerrechtlichen sowie aufsichtsrechtlichen Ausrichtung.

Regionalbeauftragter des FORUM Junge Anwaltschaft von 2000 bis 2002, seit 2002 Vorstand im MAV.

Warum sind Sie Anwalt geworden?

Organ der Rechtspflege – für mich Ansporn und Auftrag zu gleich.

Weshalb haben Sie sich für eine Mitgliedschaft im Anwaltverein entschieden?

Nur gemeinsam sind wir stark.

Was motiviert Sie, sich ehrenamtlich zu engagieren?

Eine demokratische Gesellschaft braucht das Engagement im Ehrenamt.

Welche Aufgaben übernehmen Sie im Vorstand?

Finanzvorstand / Schatzmeister im MAV seit 2005.

Welchen Herausforderungen muss sich der Verein in Zukunft stellen?

Er muss digitaler und diverser werden, dabei kampagnenfähig bleiben.

Was liegt Ihnen besonders am Herzen?

Mehr Dialog mit den Vereinsmitgliedern - Fordern sie uns!



**RA David Petters (geb. Grziwa),
Mitglied des Vorstands**

Was dürfen wir über Sie erfahren?

Jahrgang 1989, verheiratet, ein Kind, Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Passau, Referendariat in München, zugelassen seit 2019. Selbstständiger Rechtsanwalt und Strafverteidiger in eigener Kanzlei in München mit Ausrichtung Strafrecht, Schulrecht und Hochschulrecht. Seit 2024 Regionalbeauftragter des Forums Junge Anwaltschaft für die Bezirke LG München I und LG München II und seit diesem Jahr auch im Vorstand des MAV.

Warum sind Sie Anwalt geworden?

Obwohl ich keinen Jura-Bezug in meinem familiären Umfeld hatte, stand für mich schon mit 16 Jahren fest, dass ich später Rechtsanwalt werden möchte. Ich bin Anwalt aus Überzeugung, Jura ist eine spannende Materie und ich kann mir bis heute nichts anderes für mich vorstellen.

Weshalb haben Sie sich für eine Mitgliedschaft im Anwaltverein entschieden?

Über das Forum Junge Anwaltschaft bin ich zum Verein gekommen.

Was motiviert Sie, sich ehrenamtlich zu engagieren?

Ich möchte Kolleginnen und Kollegen unseres Berufsstandes zusammenbringen und dabei gemeinsam etwas bewegen

Welche Aufgaben übernehmen Sie im Vorstand?

Ich sehe meine Aufgabe darin, die Vereinstätigkeit besonders für junge Kolleginnen und Kollegen attraktiver zu machen. Durch meine Lehrtätigkeit und den Bezug zum Schulrecht möchte ich den Berufsstand der Anwaltschaft so früh wie möglich jungen Menschen näher bringen. Ich setze mich deshalb für Projekte mit lebhaften Vorträgen von Anwälten aus ihrer Praxis an den Schulen ein.

Welchen Herausforderungen muss sich der Verein in Zukunft stellen?

Der Verein muss eine konstante Anlaufstelle für Mitglieder und Interessierte bleiben. Das kann nur gelingen, wenn man auch echte Vorteile auf der Höhe der Zeit bietet.

Was liegt Ihnen besonders am Herzen?

Mehr Kolleginnen und Kollegen für den Verein zu begeistern und dafür zu sorgen, dass die Mitglieder gern und mit Überzeugung im MAV sind.

MAV Intern

MAV Filmvorführung - WAR AND JUSTICE

Ein Recap: „The biggest war crime of all is war itself.“

Am 25. Februar zeigte der MAV den preisgekrönten Dokumentarfilm „WAR AND JUSTICE“ von Marcus Vetter und Michele Gentile im Sitzungssaal 270 des Justizpalastes. Im Anschluss an die Filmvorführung bestand die Gelegenheit mit Rechtsanwältin Silke Studzinsky, zu diskutieren. Sie ist zugelassen am Internationalen Strafgerichtshof (Englisch: International Criminal Court, ICC) und beantwortete Fragen über ihre Arbeit dort.



Mit über neunzig Teilnehmern war die Filmvorführung gut besucht. Die Zuschauer wurden nicht enttäuscht, denn bei dem Film handelt es sich um eine Perle der Kinodokumentation.

Es geht um die 25-jährige Geschichte des ICC und dessen Aufgabe, die schwersten Verbrechen an der Menschheit zu verfolgen. Dabei beschäftigt sich der Film mit den Menschen, die sich unermüdlich bemühen, den Teufelskreis aus Gewalt zu durchbrechen. Vor allen geht es um die Arbeit der mitreißenden Hauptfigur, dem ersten Chefankläger (von 2003 bis 2012) des neu ins Leben gerufenen ICC, dem Argentinier **Luis Moreno Ocampo**.

„The biggest war crime of all is war itself“, zu Deutsch „Das größte Kriegsverbrechen ist der Krieg selbst“ ist ein Zitat von **Benjamin Ferencz**, dem damals jüngsten Chefankläger bei den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen. Dieser Satz zieht sich durch den Film hindurch wie ein roter Faden und wirkt noch lange nach. Die Thematik ist dieser Tage so aktuell, dass es schmerzt. Dabei vermischen sich im Film die Zeitebenen, die nicht linear verlaufen sondern hin und her springen. **Umso härter trifft es den Zuschauer, wenn ihm klar wird, dass von den Nürnberger Prozessen bis heute eines unverändert bleibt: Der Angriffskrieg ist auch im 21. Jahrhundert Realität und eine Absage an die Menschlichkeit – Putins Überfall auf die Ukraine oder der Überfall der Hamas auf Israel.**

Benjamin Ferencz, im Jahr 2023 im Alter von 103 Jahren verstorben, zählt zu den Protagonisten des Films. Er hat sein Leben lang dafür gekämpft, Krieg durch Gerechtigkeit zu ersetzen. Ihm ist der Film auch gewidmet. An dieser Stelle sei auf seine viel beachtete Autobiografie aus dem Jahr 2020 mit dem Titel „Sag immer Deine Wahrheit: Was mich 100 Jahre Leben gelehrt haben“ hingewiesen, die die Spiegel-Bestsellerliste angeführt hat.

Ebenso tritt im Film der heutige Chefankläger des ICC in Den Haag, **Karim Khan** in Erscheinung. Zentrale Hauptfigur bleibt aber Luis Moreno Ocampo. Die Filmemacher Marcus Vetter und Michele Gentile haben über Ocampo und die Arbeit des ICC bereits 2013 den Film „The International Criminal Court“ veröffentlicht. Zahlreiche



RAin Julia Scheidt,
Mitglied des Vorstands

Was dürfen wir über Sie erfahren?

Jahrgang 1988, geboren und aufgewachsen in Heidelberg, Studium in Heidelberg, München und Madrid mit anschließendem Referendariat in Darmstadt und New York, zugelassen seit 2020 in München, Rechtsanwältin (Counsel) bei Becker Böttner Held mit Tätigkeitsschwerpunkt im Arbeitsrecht auf allen Gebieten des Individual- und Kollektivarbeitsrechts sowie der Compliance. Seit 2023 Regionalbeauftragte des FORUM Junge Anwaltschaft im DAV e.V. und seit 2025 Vorstandsmitglied des MAV.

Warum sind Sie Anwältin geworden?

Franz Kafka - Der Prozess

Weshalb haben Sie sich für eine Mitgliedschaft im Anwaltverein entschieden?

Der regelmäßige und sinnvolle Austausch mit Kollegen über den Berufsalltag.

Was motiviert Sie, sich ehrenamtlich zu engagieren?

Mir ist es ein Anliegen, dass sich vor allem zu Beginn der Berufstätigkeit möglichst viele junge Kollegen vernetzen. Damit das gewährleistet ist, habe ich mich zunächst für das Ehrenamt beim FORUM Junge Anwaltschaft (FJA) entschieden und bald darauf auch für die Vorstandstätigkeit beim MAV.

Welche Aufgaben übernehmen Sie im Vorstand?

Ich bin Ansprechpartnerin für Jungmitglieder im MAV und für Referendare, vertrete das FJA und den MAV bei den Vereidigungen der neu zugelassenen Anwälte und Anwältinnen in der Rechtsanwaltskammer und organisiere Projekte zur Mitgliedergewinnung.

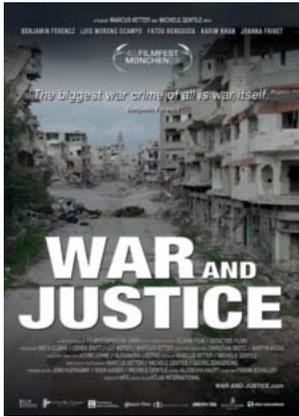
Welchen Herausforderungen muss sich der Verein in Zukunft stellen?

Der MAV und sein Engagement für die Anwaltschaft muss sichtbarer werden. Neben dem Angebot an hervorragenden Fortbildungen unterstützen wir unsere Mitglieder auch persönlich, wenn sie sich mit Anfragen an uns wenden.

Was liegt Ihnen besonders am Herzen?

Gegenseitige Unterstützung macht uns stark in der Anwaltschaft. Vor allem jedoch müssen wir junge Menschen fördern und für diesen Beruf begeistern, um den sinkenden Nachwuchszahlen in unserer Branche entgegenzuwirken.

Szenen daraus wurden für WAR AND JUSTICE übernommen. Neu in Szene gesetzt wird im aktuellen Film, die Zeitlinie von Ocampo. Er kehrte zehn Jahre nach seiner Amtszeit beim ICC wieder nach



Europa zurück, um in einer Grundsatzzrede die Wichtigkeit der Verfolgung von Kriegsverbrechen zu unterstreichen. Diese Rede bereitet er im Film vor und wird sie dann genau an dem Ort halten, der den Beginn juristischer Verfolgung von Kriegsverbrechen in Europa markiert: den Gerichtssaal 600.

Das ist der Schwurgerichtssaal des Nürnberger Justizpalastes, historisch berühmt für den Ort der Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesse (vom 20.11.1945 bis 1.10.1946). Die Erfahrungen, über

die Ocampo berichtet, sind eindrucksvoll: Statute der Menschlichkeit, die er alleine mit dem Recht verteidigt, das Recht als alleiniger und wahrer Friedenswächter und -garant. Die Rede selbst, die er im Oktober 2023 gehalten hat, wird aber nicht im Film gezeigt.

Zwar ist die Thematik des Films zuweilen schwer verdaulich. Wir dürfen diesen Bildern aber nicht ausweichen, wenn wir das Ausmaß des Kampfes um die Menschlichkeit begreifen wollen. Die Schwierigkeiten bei der Verfolgung von Kriegsverbrechen machen

den Kampf um die Menschlichkeit, den die Protagonisten des Films unermüdlich führen, wie auch die Idee hinter dem ICC dringlicher denn je. Es geht um nicht weniger als die menschliche Existenz! Nur eine unabhängige Instanz kann für die Rechte aller Völker der Erde einstehen und eine weltweite Rechtsordnung aufrechterhalten.

Wie stark der Film nachwirkt, konnte man deutlich daran festmachen, dass nach Ende des Filmes erst eine kleine Pause für das notwendige Durchatmen eingelegt wurde, ehe sich dann eine Frageunde anschließen konnte.



RAIN Michaela A.E. Landgraf

Die Berliner Anwältin Silke Studzinsky beantwortete eine Stunde lang die Fragen der Zuschauer und an einigen Punkten entstanden spannende Diskussionen zu aktuellen Themen.

Alles in allem war der Filmabend bereichernd und eine gute Gelegenheit für die Mitglieder diesen Dokumentarfilm aus 2024 noch im Kinoformat zu sehen.

Neues aus der MediationsZentrale

Pilotprojekt "GeFam München": Geförderte Familienmediation!

Unser Team MZM Familienmediation ist aktuell intensiv mit der Planung eines Pilotprojekts zur geförderten Familienmediation in München befasst: „GeFam München“ soll Mediation als alternatives - und langfristig hoffentlich bevorzugtes - Verfahren zur Lösung familiärer und familiengerichtlicher Streitigkeiten etablieren. Zugleich soll es eine nachhaltige Zusammenarbeit der Familienmediatoren mit Familiengerichten, Rechtsanwältinnen, Jugendämtern und Beratungsstellen ermöglichen. Bestandteil des Projekts sind die wissenschaftliche Begleitung, die schematische Dokumentation der Mediationen und deren anschließende wissenschaftliche Auswertung.

Ein zentraler Baustein ist die verstärkte Kooperation mit dem Familiengericht München. Das Familiengericht hat die Möglichkeit, nach freiem Ermessen in geeigneten Fällen Mediationen anzuregen oder Erstinformationsgespräche zur Mediation anzuordnen. Hierbei muss vom Gericht eine geeignete Stelle benannt werden. Von dieser Möglichkeit wird bislang kaum Gebrauch gemacht; und das soll sich ändern. Die MZM Familienmediation wird im Rahmen von „GeFam München“ eine Koordinierungsstelle einrichten, an die die Konfliktbeteiligten verwiesen werden können. Die in das Projekt eingebundenen Mediatoren sind erfahrene Fachleute aus der Rechts- und psychosozialen Praxis, die bei Bedarf auch in Co-Mediation arbeiten.

Um Menschen unabhängig von ihrer individuellen Einkommenssituation Zugang zu Mediationsleistungen zu ermöglichen, bemüht sich die MZM Familienmediation um eine finanzielle Förderung des Projekts. Geplant ist eine volle Förderung der Erstinformationsgespräche sowie eine Förderung der ersten sechs bis zehn Mediations-sitzungsstunden mit einem prozentualen, einkommensabhängigen Eigenanteil der Streitparteien.

„GeFam München“ zielt darauf ab, Familien verstärkt für Mediation zu gewinnen, ihnen den Zugang erheblich zu erleichtern und ihnen eine eigenverantwortliche, einvernehmliche Lösung ihrer Konflikte zu ermöglichen. Durch eine den Bedürfnissen und dem Willen der Parteien entsprechende, individuelle und tragfähige Konfliktlösung fördert die Mediation nachhaltig das Wohlergehen aller Beteiligten, insbesondere auch der Kinder. Gleichzeitig wird eine Entlastung der Familiengerichte und gegebenenfalls auch der Jugendämter und Beratungsstellen bewirkt.



Shutterstock 401845456

Das von der Mediationszentrale München organisierte Projekt wird von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienmediation e.V. (BAFM) und dem Münchener Anwaltverein unterstützt. Das Familiengericht München hat bereits zugesagt, am Projekt mitzuwirken. Wegen einer möglichen Förderung wurde Kontakt mit dem bayerischen Justizministerium sowie anderen Stellen aufgenommen.

Haben Sie Interesse, unser Pilotprojekt zu fördern oder zu unterstützen? Wir freuen uns sehr über Ihre Kontaktaufnahme:

MediationsZentrale München e.V. (MZM)
Birgit Krüsmann
Leitung MZM Familienmediation
Tel: 089 - 666 600 29
familienmediation@mediationszentrale-muenchen.de
www.mediationszentrale-muenchen.de

MAV-Themenstammtische

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgenden Themenstammtische bei den angegebenen Ansprechpartnern. Dies gewährleistet, dass Sie über Termine oder auch kurzfristige Änderungen informiert werden können.

Termine, Aktualisierungen und Informationen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auch auf der Webseite des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/.



Themen
Stammtisch
aktuell

Themenstammtisch Arbeitsrecht

Anmeldung und Kontakt:

RAin Julia Wagner

✉ kontakt@wagner-lederer.de (Tel. 0171 6455099)

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Peter Bräuer, FA für Bau- u. Architektenrecht

✉ braeuer@isar-legal.de (Tel. 5434356-0) oder

RA Julian Stahl, FA für Bau- u. Architektenrecht

✉ stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20)

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Anmeldung und Kontakt:

RAin Beate Schneider-Koslowski und

RAin Claudia Stühmeier

(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)

✉ office@sk-familienrecht.de (Tel. 089 62171110)

✉ stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel. 089 543297-0)

www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Anmeldung und Kontakt:

RAin Erika Lorenz-Löblein

✉ info@lorenz-loeblein.de, ☎ 089 150 77 77

Themenstammtisch Erbrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Lang, FA für Erbrecht

✉ info@recht-lang.de

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Anmeldung und Kontakt:

RAin Julia Scheidt und

RA David-Joshua Petters (geb. Grziwa)

Regionalbeauftragte des FORUM Junge Anwaltschaft im DAV e.V. für die LG-Bezirke München I und II (www.davforum.de)

✉ rb-muenchen-i@davforum.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Anmeldung und Kontakt:

RA Stephan Wiedorfer

✉ sw@wiedorfer.eu (Tel. 089 2024568 0) oder

RA Christian Röhl

✉ christian.roehl@rdp-law.de (Tel. 0821 3195388)

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Andreas Fritzsche

✉ mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Handels- und Gesellschaftsrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Dr. Freddy Kedak, Mag. iur., FA für Handels- u. Gesellschaftsrecht

✉ kedak@kedak-law.com

RA Robert Straubmeier, FA für Handels- u. Gesellschaftsrecht

✉ Robert.Straubmeier@wachundmeckes.com

Fortsetzung nächste Seite

MAV-Themenstammtische

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgenden Themenstammtische bei den angegebenen Ansprechpartnern. Dies gewährleistet, dass Sie über Termine oder auch kurzfristige Änderungen informiert werden können.

Aktualisierungen und Informationen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auch auf der Webseite des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/.



Themenstammtisch Medizinrecht

Anmeldung und Kontakt:

RAin Benigna Lehner
✉ benigna@benignalehner.com

RAin Erika Lorenz-Löblein,
✉ info@lorenz-loeblein.de ☎ 089 150 77 77

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Klimesch und
RA Thomas B. Tegelkamp
✉ info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Steuerrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Maximilian Krämer, LL.M.
✉ kraemer@dnk-rechtsanwaelte.de oder

RA Stephan Wachsmuth, LL.M.
✉ stephan.wachsmuth@gsk.de

NEU: Themenstammtisch Steuerstrafrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Dr. Mirko Wolfgang Brill
✉ stammtisch@ckss.de

Neugründung:

MAV-Themenstammtisch "Steuerstrafrecht"

Der neue, im Februar 2025 gegründete Stammtisch soll als Plattform für den fachlichen Austausch und das Netzwerken unter interessierten Kolleginnen und Kollegen dienen.

Das Treffen wird regelmäßig am ersten Dienstag im Monat um 19:30 Uhr im Augustiner Klosterwirt in der Augustinerstr. 1, 80331 München stattfinden.

Allen, die sich für das Thema Steuerstrafrecht interessieren, möchten wir die Gelegenheit geben, Erfahrungen auszutauschen, aktuelle Entwicklungen zu besprechen und neue Kontakte zu knüpfen.

Erstes Steuerstrafrecht-Stammtisch voller Erfolg

Der erste Steuerstrafrecht-Stammtisch, der am 04. Februar stattfand, war ein voller Erfolg – sowohl fachlich als auch persönlich gab es interessante Gespräche und neue Impulse. In Zukunft möchten wir auch Fachvorträge anbieten und den Austausch von Erfahrungen, etwa zu Strafmaßen, fördern. Es ist schön zu sehen, wie sich der Dialog entwickelt und neue Perspektiven eröffnet

werden. Wir freuen uns auf weitere anregende Abende und eine weiterhin spannende Zusammenarbeit!

Wir laden alle Interessierten herzlich ein, an diesem Stammtisch teilzunehmen und freuen uns auf einen anregenden Austausch und zahlreiche Teilnehmer!

Der nächste Themenstammtisch Steuerstrafrecht ist geplant für **Dienstag, den 06. Mai 2025 um 19:30 Uhr** im Augustiner Klosterwirt in der Augustinerstr. 1, 80331 München.

Bei Interesse bitten wir um Anmeldung bei RA Dr. Brill, stammtisch@ckss.de, damit im Augustiner die Kapazitäten rechtzeitig angepasst werden können.



Aktuelles

Wechsel an der Spitze des Deutschen Anwaltvereins: Stefan von Raumer ist neuer Präsident des DAV

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins hat am 12. Februar 2025 den Berliner Rechtsanwalt Stefan von Raumer einstimmig zum neuen Präsidenten des Deutschen Anwaltvereins gewählt. Der erfahrene Verfassungsrechtler folgt auf Rechtsanwältin Dr. h.c. Edith Kindermann, die seit 2019 an der Spitze des DAV stand. Von Raumer, bisher Vizepräsident des DAV, will die Stimme der Anwaltschaft weiter stärken und betont die Wichtigkeit der Partizipation von Anwältinnen und Anwälten in der Rechtspolitik auf nationaler und internationaler Ebene.

Stefan von Raumer (59) ist durch seine bisherige Rolle als Vizepräsident bestens mit dem DAV vertraut. Der 1965 in München geborene Jurist studierte in Freiburg und ist seit 1995 als Rechtsanwalt in den Schwerpunktgebieten Verfassungsrecht und Menschenrechte tätig. 2008 war er Gründungsmitglied des Menschenrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins, seit 2019 ist er auch Ausschussvorsitzender. Weiterhin gehört von Raumer dem DAV-Verfassungsrechtsausschuss an, er vertritt seit 2022 den Deutschen Anwaltverein im Rat der International Bar Association und im Beirat der European Lawyers Foundation und ist seit Anfang 2024 Vorsitzender der deutschen Delegation beim Rat der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft (CCBE). Seit 2021 ist er Vorstandsmitglied und Vizepräsident des Deutschen Anwaltvereins.



Foto: DAV, © Katja Kuhl

Rechtsstaatlichkeit, effektiver Schutz der Rechte der Bürger durch eine freie und unabhängige Anwaltschaft und Zukunftssicherung einer funktionsfähigen und unabhängigen Justiz im Fokus

„Ich fühle mich geehrt, künftig als Präsident des Deutschen Anwaltvereins die Interessen unseres Berufsstandes vertreten zu dürfen und damit einen aktiven Beitrag zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in Deutschland und Europa leisten zu können“

Stefan von Raumer, Präsident des DAV

Der Deutsche Anwaltverein hat sich im vergangenen Jahr dafür stark gemacht, dass die Unabhängigkeit und Funktionsfähigkeit des Bundesverfassungsgerichts auch in Zukunft gewährleistet bleibt. Einer entsprechenden Verfassungsänderung hatte noch Ende vergangenen Jahres auch der Bundesrat zugestimmt. Das will der neue Präsident ausbauen: „Was auf Bundesebene begonnen wurde, sollte auch bei den Landesverfassungsgerichten fortgeführt werden.“

Ein weiterer Schwerpunkt der Präsidentschaft soll die Wahrung und Steigerung der Effektivität bei der Wahrung der Rechte der Bürger bei Behörden und Gerichten werden. „Der Zugang zum Recht führt für Bürgerinnen und Bürger über die Anwaltschaft. So ist etwa der Berufsgeheimnisträgerschutz kein Privileg der Anwaltschaft, sondern

eine anwaltliche Verpflichtung, die der Wahrung der Rechte unserer Mandantinnen und Mandanten dient“, so von Raumer. Eine starke Anwaltschaft sorgt für einen funktionierenden Rechtsstaat.

Aber auch inhaltlich will der neue Präsident den Einsatz des Deutschen Anwaltvereins für die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte fortführen:

„Weltweit, aber auch in Deutschland, sehen wir derzeit unverzichtbare rechtsstaatliche Prinzipien unter Druck. In solchen Zeiten werden die Anwaltschaft und der Deutsche Anwaltverein mit seinen 253 örtlichen Mitgliedervereinen im In- und Ausland und seinen hochqualifizierten Gesetzgebungs- und Fachausschüssen und Arbeitsgemeinschaften zu allen wichtigen Rechtsgebieten immer ein verlässlicher Partner für jeden sein, der an der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in Deutschland, Europa und der Welt interessiert ist.“

Dank an die bisherige Präsidentin Dr. h.c. Edith Kindermann

Dass der Deutsche Anwaltverein in diesen und anderen Themen heute sehr gut aufgestellt ist, sei nicht zuletzt seiner Amtsvorgängerin zu verdanken, betont der neue DAV-Präsident. „Sechs Jahre lang hat Edith Kindermann mit großem Einsatz für die Anwaltschaft gestritten und viel erreicht. Sie gab dem DAV durch ihren unermüdlichen Einsatz und ihre Präsenz in den örtlichen Vereinen ein Gesicht.“

Seit 2019 hatte **RAin Dr. h.c. Edith Kindermann** (62) an der Spitze des DAV insbesondere die Wahrung des Zugangs zum Recht – auch in ländlichen Regionen – sowie die 2022 in Kraft getretene Reform des anwaltlichen Berufsrechts in den Mittelpunkt gestellt und sich für notwendige Anpassungen der Verfahrensordnungen im Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung eingesetzt. An der erst kürzlich im Deutschen Bundestag beschlossenen, noch von der Zustimmung des Bundesrates abhängigen RVG-Erhöhung hatte sie einen wesentlichen Anteil.

DAV-Präsidium bestätigt

Auf Vorschlag von Raumers hin hat der Vorstand auch das bisherige Präsidium bestätigt. Die Vizepräsidentinnen und -präsidenten bleiben bis zum Ende der vierjährigen Amtszeit des Präsidenten, der einmal wiedergewählt werden kann, im Amt.

(Quelle: DAV, PM Nr. 08/25 vom 12.02.2025)

Modernisierung des Postrechts:

Änderung bei den gesetzlichen Zustellungs- und Bekanntgabefiktionen seit 01.01.2025

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Postrechts sind zum Jahresbeginn 2025 zahlreiche Neuerungen in Kraft getreten. Eine zentrale Neuerung betrifft die Laufzeiten von Standardbriefen. Seit dem 1.1.2025 werden Briefe in der Regel innerhalb von drei bis vier Werktagen zugestellt - mit Konsequenzen für gesetzliche Zustellungs- und Bekanntgabefiktionen – und damit auch für den Beginn von Widerspruchs- und Klagefristen.

Galt bislang eine Zustellfrist von ein bis zwei Werktagen, so verpflichtet sich die Post mit Wirkung zum 1.1.2025 95 % aller Briefe innerhalb von drei Tagen und 99 % innerhalb von vier Tagen zuzustellen. Diese Verlängerung soll nicht nur Betriebsabläufe effizienter gestalten, sondern auch Kosten und Umweltbelastungen redu-

9. Münchener WEG-Forum 2025

Münchener AnwaltVerein e.V. | Landgericht München I



Hybrid-Tagung*

Montag, 12. Mai 2025, 9:30 bis 15:30 Uhr

Justizpalast München, Prielmayerstr. 7, 80335 München, Saal 270

Das Münchener WEG-Forum wird veranstaltet vom Münchener AnwaltVerein e.V. in Kooperation mit dem Landgericht München I.

Moderation: RiOLG Jost Emmerich, OLG München

*) Teilnahme präsent oder online möglich. Anzahl der Präsenzplätze begrenzt. Bescheinigung nach § 15 FAO über 5 Stunden, bei durchgängig mehrmals mit Unterschrift (Präsenz) bzw. Chateintrag (Online) bestätigter Anwesenheit.

Programm

14

09:00 – 09:30 Anmeldung und Begrüßungskaffee

09:30 – 09:45 **Begrüßung**

Hannes Hedke, Vizepräsident LG München I
RAin Michaela A.E. Landgraf, 1. Vorsitzende des MAV e.V.

09:45 – 10:45 **Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum WEG**

VRi'inBGH Dr. Bettina Brückner, Karlsruhe

10:45 – 11:30 **Grenzen der Beschlussfassung über die Kostenverteilung**

Ri'inBGH Andrea Laube, Karlsruhe

11:30 – 12:00 **Aktuelles rund um die Verwaltung von Wohnungseigentum**

RA Marco Schwarz, Präsidium des VDIV Deutschland

12:00 – 13:00 **Mittagspause** und Kaffee im Saal 134

13:00 – 13:45 **Zweckvereinbarung am Gemeinschaftseigentum**

Notarin Dr. Melanie Falkner, Ochsenfurt

13:45 – 14:30 **Öffnungsklauseln in Gemeinschaftsordnungen und die Eintragung von Beschlüssen in das Grundbuch**

RA Helge Schulz, Rechtsanwälte Wedler GbR, Hannover

14:30 – 15:15 **Hinweise aus der Praxis der Rechtsprechung**

VRi'inLG Maximiliane Kuhmann, Landgericht München I (36. ZK)

15:15 – 15:30 **Diskussion und Verabschiedung**



Münchener **AnwaltVerein** e.V.

in Kooperation mit

**Landgericht
München I**



MAV GmbH, Telefon 089 552632-37, Fax 089 552633-98, E-Mail info@mav-service.de

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648 · Geschäftsführerin: Angela Baral

9. Münchener WEG-Forum 2025

Münchener AnwaltVerein e.V. | Landgericht München I

Anmeldung

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG
80636 München

Bei mehreren Teilnehmern
bitte getrennte Anmeldungen!

Sollten die Formularfunktionen in der
Browseransicht nicht funktionieren,
bitte das PDF auf Ihren Computer sichern
und mit dem Acrobat-Reader öffnen.

per Fax an: 089 552633-98 oder
per E-Mail an: info@mav-service.de

Kanzlei / Firma

Beruf	Anrede
Vorname	Name
Straße / Nr.	PLZ / Ort
Telefon	Fax
E-Mail	DAV-Mitglied* <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Kontaktdaten als Rechnungsadresse verwenden	<input type="checkbox"/> Abweichende Rechnungsadresse

Präsenz **Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an.**

Mitt. März/April HP/2025

Online **9. Münchener WEG-Forum: 12. Mai 2025, 9.30 bis 15.30 Uhr, Hybrid-Tagung***

Justizpalast München, Prielmayerstr. 7, 80335 München, Saal 270

für DAV-Mitglieder: € 225,- zzgl. MwSt (= € 267,75), für Nichtmitglieder: € 280,- zzgl. MwSt (= € 333,20)

*) Bitte wählen Sie, ob Sie bevorzugt präsent oder online teilnehmen möchten. Die Präsenzplätze sind begrenzt.

X Datum / Unterschrift

Ablauf für online Teilnehmende: Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Werktag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail. Mit dem im E-Mail enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte zeitnah für die Teilnahme an der Veranstaltung durch Eingabe des Vor- und Zunamens. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link. Dieser funktioniert von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

Technische Voraussetzungen: Sie benötigen einen PC oder Laptop (Win 10 / macOS) mit Lautsprecherfunktion, eine stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL), die aktuelle Version eines Browsers, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev). Die Einwahl über ein mobiles Gerät (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können. Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Ihre durchgängige Anwesenheit wird während der Tagung per Chat abgefragt. Zusätzlich wird Ihre Anwesenheitsdauer aufgezeichnet und für die Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Teilnahmebedingungen: Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Präsenz-Plätze sind begrenzt und werden in der Reihenfolge Ihrer Anmeldung mit der entsprechenden Auswahl im Anmeldeformular vergeben. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzes umgehend mitgeteilt werden. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung Online-Teilnahme – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmenden. Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Ca. eine Woche vor der Tagung erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmer*innen erhalten für die Dauer ihrer Anwesenheit eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO, sofern sie ihre Anwesenheit durch Unterschriften im Saal bzw. durch Reaktion auf Abfragen im Chat durchgängig bestätigen. Die Online-Plattform ermöglicht Interaktion der/des Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung der FAO-Bescheinigung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

zieren – etwa durch den Verzicht auf Luftposttransporte innerhalb Deutschlands.

Die neuen Postlaufzeiten wirken sich auf die gesetzliche Zustellungs- und Bekanntgabefiktionen und damit auch auf den Beginn von Widerspruchs- und Klagefristen aus. Bisher galten Verwaltungsakte und gerichtliche Entscheidungen als am dritten Werktag nach Aufgabe zur Post bekannt gemacht bzw. zugestellt. Diese Frist wurde ab dem 01.01.2025 auf den vierten Werktag verlängert. Die entsprechenden Regelungen für Verwaltungsverfahren u.a. im VwVfG und dem VwZG sowie für gerichtliche Verfahren in der ZPO, dem FamFG, der VwGO, der FGO und weiteren Verfahrensordnungen wurden mit dem Postmodernisierungsgesetz angepasst.

(Quellen: BRAK, Nachrichten aus Berlin 1/2025 vom 8.1.2025; RAK München, Newsletter vom 7.02.2025)

Geldwäscheprevention: Neue Pflichten bei Immobilientransaktionen seit 17.2.2025

Seit 2023 dürfen Immobiliengeschäfte nicht mehr in bar abgewickelt werden. Dieses Verbot wurde nun in der Verordnung umgesetzt, die geldwäscherechtliche Pflichten für Immobilientransaktionen regelt. Die neu eingeführten Meldepflichten sind am 17.2.2025 in Kraft getreten und gelten in bestimmten Fällen auch für Anwältinnen und Anwälte.



Seit Oktober 2020 gelten für die rechts- und steuerberatenden Berufe bei Immobilientransaktionen Meldepflichten für auffällige Umstände in Bezug auf Kauf- oder Zahlungsmodalitäten nach der Geldwäschegesetz-Meldepflichtverordnung Immobilien (GwGMeldV-Immobilien). In den Fallgruppen, die in der Verordnung konkretisiert sind, müssen geldwäscherechtlich Verpflichtete – in bestimmten Fällen auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – Verdachtsmeldungen an die Financial Intelligence Unit (FIU) abgeben.

Die GwGMeldV-Immobilien wurde nun an Änderungen im Geldwäschegesetz (GwG) angepasst. Dabei wurden insbesondere das seit 2023 geltende Verbot der Barzahlung beim Erwerb von Immobilien (§ 16a GwG) umgesetzt. Berücksichtigt wurden außerdem die Ergebnisse einer Evaluierung der Meldetatbestände der GwGMeldV-Immobilien.

Die Änderungen gelten seit dem 17.2.2025. Ab dann sind sowohl zwei neue Meldetatbestände als auch Ergänzungen der bereits bestehenden Meldetatbestände zu beachten.

Die neuen Meldetatbestände dienen der Umsetzung des Barzahlungsverbots. § 16a GwG verbietet es, bei Immobilienkäufen eine Gegenleistung durch Bargeld oder in Form von Kryptowerten, Gold, Platin oder Edelsteinen zu erbringen.

§ 6 I Nr. 5 GwGMeldV-Immobilien soll künftig verhindern, dass durch eine Vertragsgestaltung der Parteien eines Grundstückskaufvertrags eine Überprüfung der Einhaltung des Barzahlungsverbots verhindert wird. Diese Meldepflicht betrifft beurkundende Notarinnen und Notare. Sie müssen eine Meldung abgeben, wenn die Fälligkeit des Kaufpreises über ein Jahr nach dem Zeitpunkt der Stellung des Eintragungsantrags beim Grundbuchamt liegt und es keinen nachvollziehbaren Grund für diese Vereinbarung gibt.

§ 6 IV GwGMeldV-Immobilien sieht eine ergänzende Meldepflicht vor, wenn ein am Erwerbsvorgang Beteiligter seine Nachweispflicht gegenüber dem beurkundenden Notar nicht erfüllt hat.

Als Ergebnis der durchgeführten Evaluation wurden ferner die bestehenden Meldetatbestände in §§ 4–7 GwGMeldV-Immobilien klarer gefasst und zum Teil eingegrenzt.

Geändert wurden die Meldepflichten nach § 4 IV 1 Nr. 2 GwGMeldV-Immobilien wegen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den beteiligten Personen oder dem wirtschaftlich Berechtigten. Das wurde notwendig, weil § 261 StGB neu gefasst wurde und dabei der Katalog möglicher Vortaten entfiel. Nunmehr muss eine Meldung erfolgen, wenn gegen einen an dem Erwerbsvorgang Beteiligten oder einen wirtschaftlich Berechtigten wegen einer rechtswidrigen Tat ermittelt wird oder ein Strafverfahren anhängig oder rechts-hängig ist oder eine solche Person wegen einer rechtswidrigen Tat innerhalb der letzten fünf Jahre verurteilt wurde, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte.

Voraussetzung ist, dass ein Zusammenhang zwischen der Tat und dem Immobilienerwerb nicht ausgeschlossen werden kann.

Neu sind außerdem Meldepflichten nach § 6 I 1 Nr. 1 lit. a–c GwGMeldV-Immobilien, wenn eine Gegenleistung von mehr als 10.000 Euro mit bestimmten Zahlungsmitteln – Bargeld, Gold, Platin oder Edelsteinen oder Kryptowerten – erbracht oder (lit. d) über ein Bankkonto aus bestimmten Risikostaaen geleistet wird.

Ferner sieht § 6 I 1 Nr. 2 GwGMeldV-Immobilien nunmehr eine Meldepflicht vor, wenn die Gegenleistung um mehr als 25 % von dem tatsächlichen Verkehrswert des Geschäftsgegenstands abweicht. Bei dieser Änderung folgte das Ministerium den Anregungen von BRAK und Bundesnotarkammer.

Auch die weiteren Meldetatbestände in §§ 4–7 GwGMeldV-Immobilien wurden geändert und präzisiert; dabei wurden zum Teil Schwellenwerte angehoben, eine Ausnahme für Zahlungen über Anderkonten eingeführt und die Pflicht, die Erwägungsgründe und eine nachvollziehbare Begründung des Bewertungsergebnisses eines Sachverhalts hinsichtlich der Meldepflicht nach § 43 I GwG zu dokumentieren, entsprechend nachgezogen.

Änderungsverordnung (BGBl. 2025 I Nr. 13 v. 20.1.2025)

<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/13/VO.html>

Informationen des Bundesfinanzministeriums zur Änderungsverordnung

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzes-texte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_VII/20_Legislaturperiode/2025-01-20-GwGMeldV-Immobilien/0-Verordnung.html

Begründung zur Änderung

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzes-texte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_VII/20_Legislaturperiode/2025-01-20-GwGMeldV-Immobilien/2-Begrue-ndung.pdf

BRAK-Stellungnahme Nr. 62/2024

(zur Änderung d. GwGMeldV-Immobilien)

https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2024/stellungnahme-der-brak-2024-62.pdf**Nachrichten aus Berlin 18/2024 v. 4.9.2024**

(zur Änderung der GwGMeldV-Immobilien)

<https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/2024/ausgabe-18-2024-v-492024/geldwaeschepraevention-brak-regt-aenderungen-an-geplanter-novelle-zu-immobilienkaeufen-an/>

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin 4/2025 v. 22.02.2025)

Vergaberecht: Erhöhung der Wertgrenzen

Im Zuge der Umsetzung des Zweiten Modernisierungsgesetzes Bayern zum 1. Januar 2025 sind die Wertgrenzen für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte angehoben worden.

Mit dem neuen Art. 20 BayWiVG (Unterschwellenvergabe) wurden insbesondere die Wertgrenzen für einen Direktauftrag erheblich erhöht. Demnach gelten für staatliche und kommunale Auftraggeber bei Liefer-, Dienst- oder freiberuflichen Leistungen folgende Wertgrenzen:

- Direktauftrag bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 100.000 EUR (netto) zulässig;
- Verhandlungsvergabe und Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb zulässig bei Aufträgen unterhalb des Schwellenwerts gemäß § 106 GWB.

Bei der Vergabe von unterschwelligen Bauleistungen gelten für staatliche und kommunale Auftraggeber folgende Wertgrenzen:

- Direktauftrag bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 250.000 EUR (netto) zulässig;
- Freihändige Vergabe und Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb zulässig bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 1.000.000 € EUR (netto).

Zur Vermeidung des Missbrauchs der Wertgrenzen und zum Schutz des Wettbewerbs findet sich in der Regelung die Klarstellung, dass Aufträge auch weiterhin nicht künstlich aufgespalten werden dürfen, um die unterhalb der jeweiligen Wertgrenzen vorgesehenen Verfahrensarten anwenden zu können.

Die aktuellen Wertgrenzen finden Sie immer auf der Seite des Auftragsberatungszentrums Bayern e.V. (ABZ) unter https://abz-bayern.de/fileadmin/Dateien/Wertgrenzen_Bayern_ab_01.01.2025.pdf.

(Quelle: Bayerische Architektenkammer, Kammer in Kürze Nr. 1/2025 vom 30.01.2025; Auftragsberatungszentrum Bayern e.V., https://abz-bayern.de/fileadmin/Dateien/Wertgrenzen_Bayern_ab_01.01.2025.pdf letzter Zugriff 11.03.2025)

**MAV und BAV Tagungen 2025****9. Münchener WEG-Forum 2025**Münchener AnwaltVerein e.V. | Landgericht München I
12.05.2025 | Justizpalast, München

Programm und Anmeldung siehe S. 14 in diesem Heft

16. Münchener MietgerichtstagMünchener AnwaltVerein e.V. | Amtsgericht München
30.06.2025 | Justizpalast, München**21. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2025**Bayerischer Anwaltverband e.V. | Deutscher Nachlassgerichtstag e.V.
14.07.2025 | Eden Hotel Wolff, München

Programm und Anmeldung siehe S. 24 in diesem Heft

24. Bayerischer IT-Rechtstag 2025

Bayerischer Anwaltverband | davit

13.10.2025 | hbw ConferenceCenter im Haus der Bayerischen Wirtschaft

Weitere Informationen finden Sie in Kürze unter

<https://www.muenchener-anwaltverein.de/veranstaltungen/tagungen/>**Save the Date: MAV-Sommerfest 2025****Freitag, 29. August 2025**

(ab 14.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr)

Augustiner Biergarten**Arnulfstr. 52****80335 München****Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt. Wir freuen uns auf Sie!**Fotos: © 2021 Augustiner-Keller, Arnulfstr. 52, 80333 München
mit freundlicher Genehmigung

Digitale Anwaltschaft: Spam, Phishing & Co.

Verbraucherzentrale Bayern warnt vor Gastkonto-Betrug bei PayPal

Kriminelle missbrauchen die Funktion „Bezahlen ohne PayPal-Konto“, Schutz kaum möglich



Aktuell häufen sich Fälle von unrechtmäßigen PayPal-Gastzahlungen, warnt die Verbraucherzentrale Bayern.

Diese Funktion erlaubt es Nutzerinnen und Nutzern, Online-Einkäufe per Lastschrift zu bezahlen, ohne ein PayPal-Konto anzulegen. Denn bei PayPal-Gastzahlungen müssen diese von den Nutzern nicht nochmal bestätigt werden. Bei der Betrugsmasche nutzen die Betrüger die IBAN nichtstahrender Personen bei PayPal als Zahlungsmethode und kaufen ohne Wissen der Betroffenen ein.

18

Schutz vor dieser Betrugsmasche ist kaum möglich. Wachsamkeit bei den Kontoaktivitäten gewährleistet, dass betroffene Kontoinhaber schnell reagieren, die unberechtigte Buchungen umgehend zurückbuchen lassen und der Forderung sofort widersprechen können. Es sollte bei der Polizei Anzeige erstattet werden.

Wie die Kriminellen an die IBAN-Nummern kommen, ist aktuell unklar. Denkbar sind unter anderem Datenlecks, Phishing-Mails oder Datenbanken im Darknet.

(Quellen Verbraucherzentrale Bayern, PM v. 14.01.2025)

Besonderes elektronisches Anwaltspostfach – beA:

BGH: Mit beA zu übermittelnde Dateien sind vor dem Versand sorgfältig zu prüfen



Eine aus einem anderen Dateiformat in eine PDF-Datei umgewandelte Rechtsmittel- oder Rechtsmittelbegründungsschrift ist durch den signierenden Rechtsanwalt vor der Übermittlung im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs an das Gericht per besonderem elektronischen Anwaltspostfach darauf zu überprüfen, ob ihr Inhalt dem Inhalt der Ausgangsdatei entspricht. Dies gilt insbesondere, wenn eine Datei durch Scan-, Kopier- und Speichervorgänge erneut erstellt wird, stellt der BGH in seinem Beschluss vom 17. Dezember 2024 klar und verwarf die Rechtsbeschwerde gegen einen Beschluss der 13. Zivilkammer des Landgerichts Essen als unzulässig.

Im vorliegenden Fall wurde der Klägerin am 14. September 2023 ein Urteil zugestellt. Am Montag, den 16. Oktober 2023 ging beim zuständigen Landgericht nach Dienstschluss eine über das besondere elektronische Anwaltspostfach durch den Prozessbevollmächtigten der Klägerin persönlich übersandte einfach signierte Nachricht ein, die neben dem Prüfvermerk zwei Anhänge im PDF-Format enthielt, nämlich das erstinstanzliche Urteil als PDF-Dokument und ein weiteres PDF-Dokument mit dem Namen „Schriftsatz.PDF“. Die letztere Datei enthielt jedoch nur eine leere Seite.

Die Klägerin wurde am Folgetag auf diesen Umstand hingewiesen. Am selben Tage übermittelte sie die Berufungsschrift und stellte Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, begründet damit, dass ihr Prozessbevollmächtigter auf „MS-Word“ als Textverarbeitungsprogramm und „RA-Micro“ als Schnittstelle zwischen der Textverarbeitung und dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach zurückgegriffen habe. Ihr Prozessbevollmächtigter habe am 16. Oktober 2023 die Berufungsschrift erstellt und innerhalb der Textverarbeitung mit dem mit der Berufung angegriffenen Urteil verbunden, was ihm auch angezeigt worden sei. Nach Fertigstellung und Speicherung habe er die Dokumente in den Postausgang verschoben, einfach elektronisch signiert und an das Landgericht versandt, wobei er sich davon überzeugt habe, dass der richtige Schriftsatz vorhanden gewesen sei.

Hierbei habe er die in der Bedienungsanleitung vorgesehenen Arbeitsschritte eingehalten. Technisch sei es nicht anders möglich, als dass die Berufungsschrift Teil der bereitgestellten beA-Nachricht gewesen sei, da diese mit dem angegriffenen Urteilsdokument verbunden gewesen sei. Nach Übermittlung habe er sich über das Zustellungsprotokoll über die erfolgreiche Zustellung informiert.

Das Landgericht hat den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgewiesen und die Berufung wegen Versäumung der Berufungsfrist als unzulässig verworfen.

Dagegen legte die Klägerin Rechtsbeschwerde ein und machte zusätzlich geltend, dass es bei der Umwandlung einer durch das Word-Programm erstellten DOC-Datei in eine PDF-Datei durchaus vorkommen könne, dass infolge einer technischen Fehlfunktion leere Seiten entstehen könnten. Dies sei aber dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin nicht als Verschulden anzulasten, so dass die Fristversäumung unverschuldet sei.

Die Rechtsbeschwerde sei zwar gemäß § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 522 Abs. 1 Satz 4 ZPO statthaft. Sie sei aber unzulässig, weil die Voraussetzungen des § 574 Abs. 2 ZPO, die auch bei einer Rechtsbeschwerde gegen einen die Wiedereinsetzung ablehnenden und die Berufung als unzulässig verwerfenden Beschluss gewahrt sein müssen, nicht erfüllt seien, so der BGH. Die Rechtssache werfe weder entscheidungserhebliche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf noch erfordere sie eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung. Insbesondere verletze der angefochtene Beschluss nicht die verfassungsrechtlich verbürgten Ansprüche der Klägerin auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG), auf willkürfreie Entscheidung (Art. 3 Abs. 1 GG) und auf effektiven Rechtsschutz (Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip).

Die Klägerin habe nicht gemäß § 236 Abs. 2 Satz 1 ZPO glaubhaft gemacht, ohne ein – ihr gemäß § 85 Abs. 2 ZPO zurechenbares – Verschulden ihres Prozessbevollmächtigten gemäß § 233 Satz 1 ZPO an der Einhaltung der Berufungsfrist verhindert gewesen zu sein. Sie habe nicht glaubhaft gemacht, dass ihr Prozessbevollmächtigter vor der elektronischen Signatur der PDF-Datei und der Übersendung an das Gericht diese Datei hinreichend überprüft und kontrolliert hat.

Eine aus einem anderen Dateiformat in eine PDF-Datei umgewandelte Rechtsmittel- oder Rechtsmittelbegründungsschrift sei durch den signierenden Rechtsanwalt vor der Übermittlung im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs an das Gericht per besonderem elektronischen Anwaltspostfach darauf zu überprüfen, ob ihr Inhalt dem Inhalt der Ausgangsdatei entspreche. Die anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs über das besondere elektronische Anwaltspostfach entsprechen grundsätzlich denen bei Übersendung von Schriftsätzen per Telefax. Auch bei der Signierung eines ein Rechtsmittel oder eine Rechtsmittelbegründung enthaltenden fristwahrenden elektronischen Dokuments (§ 130a Abs. 3 Satz 1 ZPO), insbesondere auch in den Fällen, in denen eine Datei durch Scan-, Kopier- und Speichervorgänge erneut erstellt werde, gehöre es daher zu den Pflichten eines Rechtsanwalts, das zu signierende Dokument zuvor selbst sorgfältig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen (BGH, Beschluss vom 8. März 2022 - VI ZB 78/21, NJW 2022, 1964 Rn. 11 mwN). Hätte der Bevollmächtigte die PDF-Datei nochmals geöffnet, hätte er sehen müssen, dass diese nur eine leere Seite enthielt. Die mangelnde Überprüfung habe dazu geführt, dass die Berufungsfrist wegen der Übersendung der Datei mit der leeren Seite versäumt wurde, so die Richter in ihrer Begründung.

BGH, Beschluss vom 17.12.2024, II ZB 5/24

(Quelle: BGH, Entscheidungen, Beschluss vom 17.12.2024, II ZB 5/24)

Digitale Altlasten: Vergessenes EGVP-Postfach wird zu teurem Versehen



EGVP-Postfach vergessen – Frist verpasst! Eine Anwältin unterschätzte die Folgen eines nicht gelöschten Postfachs. Der Bayerische VGH nutzt den Fall für eine klare Ansage zur digitalen Kanzleiorganisation.

Nach Meinung des VGH habe die Prozessbevollmächtigte unter Außerachtlassung der im Rechtsverkehr erforderlichen Sorgfalt die Löschung ihres nicht mehr betriebenen EGVP-Postfaches unterlassen und weiterhin Zustellungen im Rechtsverkehr dorthin ermöglicht, daher müsse sie Zustellungen an das nicht mehr benutzte Postfach gegen sich gelten lassen.

Mehr dazu lesen Sie im Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/recht-gesetz/vgh-bayern-digitales-postfach-vergessen>.

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 7/25 vom 20.02.2025)



Union Internationale des Avocats
International Association of Lawyers
Unión Internacional de Abogados



Deutscher Anwaltverein München
Münchener Anwaltverein e.V.

UIA-Roadshow: 7 Städte à 6 Anwälte Anwaltsfehler – und wie man sie vermeiden kann

Dienstag, 29. April 2025,

14:00 bis 18:30 Uhr

in München

zu Gast bei: ADVANT Beiten

Ganghoferstraße 33, 80339 München

Jeder Anwalt macht Fehler – aber kaum einer spricht darüber. Das wollen wir ändern! In verschiedenen Städten stellen jeweils sechs erfahrene Praktiker fachliche Fehler vor, die sie im Laufe ihrer Karriere gemacht haben, und erläutern, wie man es hätte besser machen können.

Begrüßung | Prof. Dr. Volker Römermann,

Präsident des Deutschen Nationalkomitees der UIA,
Römermann Rechtsanwälte AG, Hamburg

Grußworte | Riad Khalil Hassanain, Bundesrechtsanwaltskammer,

Dr. Alexander Siegmund,

Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer München

Christine Martin,

Geschäftsführerin, Deutscher Anwaltverein e.V.

Julia Scheidt,

Vorstandsmitglied des Münchener Anwaltverein e.V.

Vorträge

Dr. Dominik Herzog, SYLVENSTEIN Rechtsanwälte, München

Schlecht kommuniziert – Mandat halb verloren: Wenn schlechte Mandantenkommunikation den Anwalt das Mandat kostet

Prof. Dr. Renate Dendorfer-Ditges, LL.M. MBA,

Duale Hochschule Baden-Württemberg

Willkommen im Club der Fehlbaren – Aus der Praxis einer „fehlbaren“ Anwältin, Schiedsrichterin und Mediatorin

Dr. Jochen Bernhard, Maître en Droit,

Menold Bezler Partnerschaft Stuttgart

Populäre Irrtümer im Kartellrecht – Teure Haftungsfallen vermeiden

Dr. Michael Brauch, BRAUCH Corporate & Commercial, München

Die Verteidigung gegen den Vorwurf von Anwaltsfehlern im Haftungsprozess

Dr. Georg Anders, HEUSSEN Law, München

Kreuzzug

Dr. Alexander Mittmann, LL.M. (London), D.E.A. (Paris),

Mittmann Law, Hamburg

Gerade nochmal gutgegangen: Fehler im Internationalen Erbrecht

SPECIAL: Prof. Dr. Heiko Jonny Maniero, LL.B., LL.M. Mult., M.L.E.

Cyber Security in der Anwaltskanzlei

Eine Teilnahmegebühr wird nicht erhoben; ein freiwilliger Kostenbeitrag für die Arbeit des Deutschen Nationalkomitees der UIA ist willkommen und der Höhe nach in das Ermessen der Teilnehmer gestellt. Es gibt eine Gelegenheit zur Barzahlung oder Einzahlung in den PayPal-Pool (paypal.com/pool/9c1BfNUPKG).

Anmeldungen bitte per E-Mail an schoeppenthau@brak.de

Gebührenrecht

Verfahrenswerte in Gewaltschutzsachen

Obwohl die gesetzlichen Regelungen für die Verfahrenswerte in Gewaltschutzsachen relativ einfach und eindeutig ist, gibt es in der Praxis immer wieder Probleme. Dies gibt Anlass, den aktuellen Stand der Rechtsprechung einmal wiederzugeben.

I. Die gesetzliche Regelung

Für Ansprüche nach § 1 GewSchG sieht das FamGKG nach § 49 Abs. 1 FamGKG einen Regelwert in Höhe von 2.000,00 € vor und für Ansprüche nach § 2 GewSchG in Höhe von 3.000,00 €. Sofern diese Werte nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig sind, kann das Gericht nach § 49 Abs. 2 FamGKG einen höheren oder einen niedrigeren Wert festsetzen.

II. Anzahl der Schutzanordnungen ist unerheblich

Wird ein Anspruch nach § 1 GewSchG geltend gemacht, so ist unerheblich, wie viele Schutzanordnungen begehrt werden. Es wird nicht etwa jede einzelne Schutzanordnung mit 2.000,00 € bewertet; vielmehr wird der Anspruch insgesamt mit 2.000,00 € bewertet (AG Bergen [Rügen] AGS 2014, 418 = NZFam 2014, 751 = NJW-Spezial 2014, 541; OLG Frankfurt, AGS 2014, 522 = NZFam 2015, 84 = NJW-Spezial 2014, 733 = FF 2015, 130 = FamRB 2015, 183).

Auch der Umstand, dass dem Antragsgegner in einer Gewaltschutzsache gem. § 1 GewSchG u.a. untersagt wurde, sich der von der Antragstellerin genutzten Wohnung zu nähern oder diese zu betreten, führt nicht dazu, dass deshalb auch „die Wohnung betroffen“ ist und daher ein Verfahrenswert in Höhe von 2.000,00 € anzunehmen wäre (KG JurBüro 2023, 34 = FamRZ 2023, 554 = FF 2022, 468 = FuR 2022, 639 = NZFam 2022, 1142 = AGS 2022, 522).

III. Ansprüche nach § 1 und § 2 GewSchG

Werden im selben Verfahren sowohl Ansprüche nach § 1 GewSchG als auch nach § 2 GewSchG geltend gemacht, so werden die Werte beider Ansprüche nach § 33 Abs. 1 FamGKG addiert, so dass sich im Regelfall ein Gesamtwert von 5.000,00 € ergibt (OLG Frankfurt AGS 2014, 522 = NZFam 2015, 84 = NJW-Spezial 2014, 733 = FF 2015, 130 = FamRB 2015, 183).

IV. Einstweilige Anordnungsverfahren

Liegt ein einstweiliges Anordnungsverfahren zugrunde, gilt nach § 41 S. 2 FamGKG grundsätzlich der hälftige Wert der Hauptsache (OLG Naumburg, Beschl. v. 12.1.2010 – 3 UF 215/09; OLG Frankfurt, Beschl. v. 9.10.2017 – 1 WF 174/17).

Für Ansprüche nach § 1 GewSchG gilt also ein Wert in Höhe von 1.000,00 € und für Ansprüche nach § 2 FamGKG in Höhe von 1.500,00 €.

Sind beide Ansprüche Gegenstand einer einstweiligen Anordnung, so beträgt der Regelwert 2.500,00 € (OLG Frankfurt AGS 2014, 522 = NZFam 2015, 84 = NJW-Spezial 2014, 733 = FF 2015, 130 = FamRB 2015, 183).

V. Mehrere Auftraggeber

Vertritt der Anwalt mehrere Auftraggeber, liegt kein Fall einer Gebührenerhöhung nach Nr. 1008 VV vor. Vielmehr sind Ansprüche nach dem GewSchG höchstpersönlich, so dass jeder Anspruch gesondert zu bewerten ist. Die Einzelwerte sind dann nach § 33 Abs. 1 S. 1 FamGKG zusammenzurechnen (OLG Frankfurt a.M. AGS 2016, 189 = NZFam 2016, 277 = NJW-Spezial 2016, 221 = RVGreport 2017, 27).

VI. Mehrere Antragsgegner

Werden umgekehrt von demselben Antragsteller Unterlassungsansprüche nach dem GewSchG gegen mehrere Antragsgegner geltend gemacht, liegt eine subjektive Anspruchshäufung vor. Auch in diesem Fall ist jeder Anspruch gesondert zu bewerten. Anschließend sind dann diese Einzelwerte wiederum nach § 33 Abs. 1 S. 1 FamGKG zu addieren (OLG Karlsruhe FamRZ 2025, 132).

VII. „Antrag“ und „Widerantrag“

Werden wechselseitige Anträge nach dem GewSchG gestellt, so soll nach Auffassung des OLG Koblenz (FamRZ 2025, 133) die Vorschrift des § 39 FamGKG anzuwenden sein. Zugrunde liege dann derselbe Gegenstand, so dass nur der höherwertige Anspruch gelte. Dies ist allerdings unzutreffend, da in den Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit grundsätzlich von vornherein ein einheitlicher Verfahrensgegenstand gegeben ist und wechselseitige Anträge lediglich widerstreitende Anregungen zur selben Sache darstellen. Damit liegt kein Fall von Antrag und Widerantrag vor, sondern es liegen lediglich widerstreitende Anträge zur selben Sache vor, so dass nur eine einheitliche Bewertung vorzunehmen ist (so zu Kindschaftssachen: OLG Bamberg JurBüro 2017, 129 = FamRZ 2017, 1082 = AGS 2017, 477 = FuR 2018, 86; OLG Celle JurBüro 2012, 426 = AGS 2012, 421 = FamRZ 2012, 1746; OLG Düsseldorf FamRZ 2002, 762). Dies ist für den Anwalt auch günstiger, weil dann aus der Vielzahl der einzelnen Anträge eine Unangemessenheit nach § 49 Abs. 2 FamGKG hergeleitet werden kann, während dies bei Antrag und Widerantrag nicht der Fall ist.

VIII. Hauptsachevergleich im einstweiligen Anordnungsverfahren

Wird in einem Gewaltschutzverfahren eine Einigung sowohl über die einstweilige Anordnung als auch über die Hauptsache erzielt, liegt in Höhe der Hauptsache ein Mehrwert vor, so dass neben dem hälftigen Verfahrenswert für das einstweilige Anordnungsverfahren (§§ 49, 41 S. 2 FamGKG) ein Vergleichsmehrwert in Höhe der Hauptsache (§ 49 FamGKG) festzusetzen ist (OLG Schleswig AGS 2012, 39 = SchlHA 2011, 341 = FamRZ 2011, 1424 = NJW-Spezial 2011, 220 = RVGreport 2011, 272; OLG Celle AGS 2020, 412 = MDR 2020, 1086 = FamRZ 2020, 2026 = NZFam 2020, 736 = FuR 2021, 109).

IX. Ausblick KostRÄndG 2025

Mit dem Kostenrechtsänderungsgesetz 2025 ist geplant, die Verfahrenswerte auch in Gewaltschutzsachen anzuheben. Für Ansprüche nach § 1 GewSchG soll dann ein Regelwert in Höhe von 3.000,00 € gelten und für Ansprüche nach § 2 GewSchG in Höhe von 4.000,00 €. Sind beide Ansprüche betroffen, gilt dann ein Regelwert von 7.000,00 €. Die Werte für einstweilige Anordnungen werden sich dann auf 1.500,00 € und 2.000,00 € belaufen.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen



Interessante Entscheidungen

AG München: Synchron Duplexgaragen

Gericht bejaht Schadensersatzanspruch des Garagennutzers für Schäden an seinem Fahrzeug wegen unterbliebener Warnhinweise.



Der Kläger mietete im November 2021 beide Ebenen eines Duplex-Stellplatzes in München, um sich durch das Anmieten beider Stellplätze besondere Rücksicht auf einen zweiten Nutzer des Duplex-Stellplatzes zu ersparen.

Der Duplex-Stellplatz wies die Besonderheit auf, dass – ob bezweckt oder aufgrund einer Fehlfunktion – bei Bedienung der benachbarten Hebeanlage auch die Duplexanlage des Klägers angesteuert und mitbewegt wurde. Zudem war jeder Stellplatz mit einem, sich in den oberen Raum des oberen Stellplatzes aufrollenden Rolltor versehen. Wartung und Beschilderung der Hebeanlagen waren der beklagten WEG übertragen, ebenso die Wahrnehmung erforderlicher Verkehrssicherungspflichten.

Nachdem der Kläger dessen BMW regelmäßig auf der oberen Etage des Duplex-Stellplatzes parkte, und zwar so, dass er ohne Weiteres herausfahren konnte, stellte der Kläger Anfang Februar 2022 Beschädigungen am Stufenheck seines PKWs fest. Diese führte der Kläger auf korrespondierende Schäden am Rolltor zurück. Der Kläger rechnete nicht damit, dass dessen PKW ohne sein Zutun in den vorgesehenen Stauraum gefahren wurde. In der Bedienungsanleitung, die in der Tiefgarage angebracht war, war kein Hinweis, dass sich die Duplex-Garagen synchron mitbewegen können. Auch

enthielt die Bedienungsanleitung keinen Hinweis, dass es geboten war, zuerst das Rolltor zu schließen und erst dann einen geparkten Wagen nach oben zu fahren.

Dass es zu keinem früheren Schadenseintritt kam, erklärte sich der Kläger damit, dass er zuvor rückwärts eingeparkt hatte und der Abstand bis zu einem Kontakt mit dem Rolltor daher länger war.

Der Kläger erholte zur Bezifferung des Schadens einen Kostenvorschlag einer Fachwerkstatt über 3.891 € netto. Da die Beklagte die Zahlung verweigerte, verklagte der Kläger sie vor dem Amtsgericht München auf Schadensersatz.

Das Gericht führte die entstandenen Schäden auf unterlassene Hinweispflichten der Beklagten zurück und führte in dessen Grundurteil wie folgt aus:

„Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass das von Klägerseite dargelegte Schadensbild [...] durch einen Kontakt zwischen Fahrzeug und Rolltor in der streitgegenständlichen Duplex-Garage hervorgerufen wurde. [...] Die Schäden sind zur Überzeugung des Gerichts auch auf ein Unterlassen der Beklagten zurückzuführen. Zwar muss bei einer Gefahrenquelle wie einer hydraulischen Anlage, die das Gewicht von Autos bewegen kann, nicht auf jede Gefahr hingewiesen werden. [...] Hier bestand aber eine besondere Gefahrenlage, weil [...] die Duplexanlage so eingestellt war, dass automatisch, also ohne durch [einen durch] den Inhaber des Nutzungsrechts autorisierten Zugriff, die Duplexanlage hochgefahren wird, in Synchronität mit anderen Duplexanlagen. [Der] Umstand, dass sich die Duplexgarage auch ohne deren absichtliche Betätigung gleichsam „von selbst“ bewegt, [stellt] einen überraschenden Umstand dar, der besondere Warnungen erforderlich gemacht hätte.

[...] Zudem bestand eine weitere Gefahrenlage [...] Womit nicht zu rechnen war, war, dass die Duplexgarage von den Platzverhältnissen her nach oben hin so knapp bemessen gebaut war, dass [...] das im oberen Bereich im Inneren der Duplex-Garage zusammengefahren Tor ein relevantes Risiko für ein Touchieren mit dem Fahrzeug bot, und zwar schon für ein übliches Fahrzeug mit Stufenheck, und zwar selbst dann, wenn das Fahrzeug bewusst gesteuert hochgefahren wird. Zu erwarten war stattdessen eine Bauweise, nach der das Rolltor in einen Stauraum zurückfahren würde, in dem das Roll-

Anzeige

RA-MICRO

ABER SO RICHTIG!

brück IT ist RA-MICRO-MÜNCHEN.DE

Wenn Sie Profis suchen, die einfach da sind!
Im Raum München und bayernweit für Ihre Kanzleisoftware und die gesamte IT-Infrastruktur

brück IT GmbH - Lohweg 29 - 85375 Neufahrn - Tel.: 08165/94060 - info@brueck.it

tor bei handelsüblichen Fahrzeugen kein räumliches Hindernis darstellen würde. Dass hierauf keinerlei auch nur angedeuteter Hinweis in der „Bedienungsanleitung“ vorhanden war, ist unstrittig.“

Infolge dieses Grundurteils verglichen sich die Parteien schließlich im August 2024 auf die Zahlung von 3.800 € sowie Ersatz vorge richtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 453,87 €.

Grundurteil des AG München vom 20.12.2023, Az: 132 C 17221/22

Das Urteil ist rechtskräftig.

(Quelle: AG München, PM 05 vom 17.02.2025)

LSG Niedersachsen-Bremen: Jobcenter muss nicht Immobilienvermögen von Bürgergeldempfängern optimieren

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat entschieden, dass Bürgergeldempfänger nicht als hilfebedürftig gelten, wenn sie ein (zu) großes Einfamilienhaus gebaut haben und dessen Wert zur Sicherung des Lebensunterhalts nutzen können.

Dem Verfahren lag ein Eilantrag einer Familie aus dem Emsland zugrunde. Diese hatte ihr selbstbewohntes Hausgrundstück für 514.000 Euro verkauft, nachdem sie während des Bürgergeldbezugs ein neues Haus gebaut hatte. Aufgrund des erzielten Verkaufserlöses hob der Grundsicherungsträger die Leistungsbewilligung auf.

22



Demgegenüber vertrat die Familie die Auffassung, das neue Haus sei geschütztes Vermögen und dürfe nicht zur Deckung des Lebensunterhalts herangezogen werden. Zudem berief sie sich auf die gesetzliche Karenzzeit von 12 Monaten, während der auch großzügige Wohnverhältnisse voll finanziert werden müssten.

Das LSG bestätigte die Auffassung der Behörde. Die Familie sei nicht bedürftig, da das neue Hausgrundstück mit 254 m² Wohnfläche und sieben Bewohnern kein geschütztes Vermögen darstelle. Eine Verwertung des Vermögens zur Sicherung des Lebensunterhalts sei durch Beleihung möglich. Bei einem Verkehrswert von 590.000 Euro und einer Grundschuld von 150.000 Euro stehe ein unbelasteter Wert von 440.000 Euro zur Verfügung.

Die Berufung auf die gesetzliche Karenzzeit lehnte das Gericht ebenfalls ab. Die Regelung diene dem Zweck, dass Leistungsempfänger nicht sofort ihr angespartes Vermögen, etwa für die Altersvorsorge, aufbrauchen müssen, wenn sie nur vorübergehend auf Bürgergeld angewiesen sind. Die Karenzzeit solle dabei helfen, plötzliche Härten abzufedern. Im vorliegenden Fall handele es sich jedoch nicht um eine unerwartete Notlage, sondern um langjährige

Leistungsbezieher, die ihre Wohnsituation und ihr Immobilienvermögen optimieren wollten. So habe die Familie als Verkaufsgrund des alten Hauses angegeben, die Entfernung zur Innenstadt sei ihnen zu weit gewesen.

LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss v. 7. Januar 2025, L 11 AS 372/24 B ER

Vorinstanz:

SG Osnabrück, Beschluss v. 31.05.2024, S 16 AS 136/24 ER

(Quelle: LSG Niedersachsen-Bremen, PM vom 20.01.2025)

OLG Frankfurt a.M.: Vermittlungsportal für Reisen muss über Notwendigkeit eines Transitvisums informieren

Findet ein Buchungsprozess für eine Reise ausschließlich über ein Vermittlungsportal statt, ist der Vermittler verpflichtet, alle für die Auswahlentscheidung wesentlichen Informationen auf seinem Portal zur Verfügung zu stellen. Dazu zählt der Hinweis auf eine etwaig erforderliche Durchreiseautorisation im Fall eines Zwischenstopps (hier: ESTA) in einem Drittland (hier: USA). Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) hat mit seiner im Februar veröffentlichten Entscheidung die Beklagte verpflichtet, es zu unterlassen, derartige Reisevermittlungen ohne Hinweis anzubieten.



Die Beklagte betreibt eine Online-Buchungsplattform und vermittelt Pauschal- und Einzelreisedienstleistungen anderer Anbieter. Vertragspartner der Verbraucher werden die von ihr vermittelten Anbieter. Die Beklagte informiert die Verbraucher auf ihrem Portal nicht über die Notwendigkeit etwaiger Durchreiseautorisationen.

Die Klägerin ist ein qualifizierter Verbraucherverband. Sie beruft sich darauf, dass eine Familie über das Portal der Beklagten einen Flug von Zürich nach Auckland mit Zwischenstopp in Los Angeles gebucht hatte. Da sie mangels Hinweises auf dem Portal der Beklagten nicht über die erforderliche Durchreiseautorisation für die USA zu Transitzielen (sog. ESTA) verfügte, wurde der gesamten Familie der Flug am Abreisetag verweigert. Sie hält das Verhalten der Beklagten für wettbewerbswidrig, soweit diese ohne Hinweise auf Durchreiseautorisationen die Reisevermittlung anbiete.

Das Landgericht hatte auf Antrag der Klägerin die Beklagte verpflichtet, es zu unterlassen, Flugreisen zu vermitteln, ohne auf die Notwendigkeit etwaiger für einen Zwischenstopp erforderlicher Durchreiseautorisationen hinzuweisen. Die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten hatte vor dem OLG keinen Erfolg.

Die Beklagte verhalte sich wettbewerbswidrig, bestätigte das OLG. Sie müsse alle für die Auswahlentscheidung relevanten Informationen zur Verfügung stellen, wenn der Buchungsprozess ausschließlich und vollständig auf ihrer Internetseite stattfindet. Dazu zähle hier der Hinweis auf etwaige Durchreiseautorisationen.

Zwar bestehe keine allgemeine Aufklärungspflicht des Unterneh-



Praxiswissen
Fortbildung im Zeitraum
April bis Juli 2025

Inhalt

Seminarübersicht	2
Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort	4
Techn. Voraussetzungen Live-Online-Seminare	4
Teilnahmebedingungen/Wegbeschreibung	5
Arbeitsrecht	6
Bank- und Kapitalmarktrecht	9
Bau- und Architektenrecht	10
Berufsrecht	11
Erbrecht	12
Familienrecht	14
Handels- und Gesellschaftsrecht	15
IT-Recht	19
Insolvenz- und Sanierungsrecht	21
Kanzleiführung/Kanzleimanagement	24

Miet- und Wohnungseigentumsrecht	27
Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	28
Sozialrecht	30
Steuerrecht	33
Zivilrecht/Zivilprozessrecht	34
Anmeldeformular	35

Anschrift

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113/ 2. OG
80636 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Seminarübersicht April 2025 bis Juli 2025

Veranstalter

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113, 2. OG
80636 München

Eine ausführlich Wegbeschreibung finden Sie auf Seite 5 und im Internet unter www.mav-service.de.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

April 2025

02.04.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M. (Michigan), Notar a.D.
Schnittstellen Erbrecht/Steuerrecht – praxisorientierter Überblick
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Erbrecht oder FA Steuerrecht 12

03.04.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Dr. Christian Zieglmeier, Präsident des Sozialgerichts Landshut
Statusfeststellung und Beitragsrecht im Unternehmen 2025
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Arbeitsrecht oder für FA Sozialrecht 6

08.04.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (LSE)
**Fallstricke bei der Vertragsgestaltung:
Aktuelles Vertriebskartellrecht – Vertikal-GVO und
Leitlinien der EU-Kommission**
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Bank- u. Kapitalmarktrecht, für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht,
für FA Gewerblicher Rechtsschutz oder für FA IT-Recht 17

09.04.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

VRiOLG Hubert Fleindl
Aktuelle Rechtsprechung im Wohn- und Gewerberaummietrecht
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht 27

10.04.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

RiAG Dr. Andreas Schmidt
**Insolvenzanfechtung und Insolvenzgründe aktuell:
§§ 17, 133, 135, 142 InsO - Entwicklungen in der
Rechtsprechung des BGH**
Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlweise für
FA Insolvenz- u. Sanierungsrecht o. FA Handels u. Gesellschaftsrecht 21

29.04.2025: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr

RAin Prof'in Michaela Braun
**Souverän bessere Verhandlungsergebnisse erzielen –
Praxisanwendung**
Ganztagsseminar für Rechtsanwältinnen u. Rechtsanwälte 24

Mai 2025

06.05.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen
Neue Entwicklungen im AGB-Recht u. des Datenvertragsrechts
Intensiv-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte 34

14.05.2025: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr

RA Oliver Korte
Handelsvertreterrecht – Streitschwerpunkte in der Praxis
Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): für
FA Handels- und Gesellschaftsrecht 15

15.05.2025: 09:30 bis ca. 13:30 Uhr

Gepr. Rechtsfachwirtin Sabine Jungbauer
Vermögensverzeichnisse des Schuldners erfolgreich auswerten!
Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 22

20.05.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Frank Maschmann
Personalanpassung und Restrukturierung
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Arbeitsrecht 7

21.05.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Wolfgang Servatius
Gesellschaftsrecht 2025
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Handels- und Gesellschaftsrecht 16

22.05.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Ri'inOLG Nicole Siebert
**Die Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens
und die Auskunft hierüber: aktuelle Rechtsprechung der
Oberlandesgerichte und des BGH**
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Familienrecht 14

Juni 2025

25.06.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M. (Michigan), Notar a.D.

Schnittstellen Erbrecht/Sozialrecht – Praktiker-Seminar

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Erbrecht oder FA Sozialrecht

13

Juli 2025

02.07.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Frank Maschmann

**Künstliche Intelligenz im Personalwesen:
Herausforderung für das Arbeitsrecht**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Arbeitsrecht

Ausführliche Beschreibung unter www.mav-service.de

03.07.2025: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Bank- und Kapitalmarktrecht

9

08.07.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.

Rechtsfolgen gescheiterter Gesellschaftsbeteiligungen

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Insolvenz- u. SanierungsR oder FA Handels- u. GesellschaftsR

23

09.07.2025: 09:00 bis ca. 12:00 Uhr

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Büro-Orga – Fristen und Wiedereinsetzung aktuell 2025

Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

25

17.07.2025: 13:00 bis ca. 16:30 Uhr

VRi'inOLG Christine Haumer

Sicherheiten im Bauvertrag

Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): für
FA Baurecht

10

22.07.2025: 10:00 bis 12:30 und 14:00 bis ca. 16:30 Uhr

RAin Petra Geißinger

Beschäftigung von Menschen mit Einschränkungen

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Arbeitsrecht oder für FA Sozialrecht

8

23.07.2025: 10:00 bis 13:00 Uhr

RAin Maria-Urania Dovas, LL.M.

Die neue Produkthaftungsrichtlinie aus IT-rechtlicher Sicht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Informationstechnologierecht

20

24.07.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

RA Thorsten Krause

Künstliche Intelligenz in der Anwaltskanzlei – aber richtig

Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

26

Vorschau: Erste Termine 2. Halbjahr 2025

September 2025

15.09.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

Gepr. Rechtsfachwirtin Sabine Jungbauer

RVG-Abrechnung in Familiensachen

Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Ausführliche Beschreibung unter www.mav-service.de

17.09.2025: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr

RAin Prof'in Michaela Braun

Erfolgreich Kommunizieren

Ganztagsseminar für Rechtsanwältinnen u. Rechtsanwälte
Ausführliche Beschreibung unter www.mav-service.de

18.09.2025: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr

RA Dr. Reinhard Lutz

**Ausschließung von Gesellschaftern aus
Personengesellschaften und der GmbH**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Ausführliche Beschreibung unter www.mav-service.de

23.09.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr und

24.09.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Münchener Anwaltverein e.V. und Centrum für Berufsrecht im
Bayerischen Anwaltverband e.V.

**10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen
des Berufsrechts § 43f BRAO**

(Berufsrechtliche Fortbildung in 2 Teilen)

Bescheinigung nach § 43f BRAO (je 5 Stunden)

11

25.09.2025: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Dr. Nikolaus Stackmann VRiBayObLG a.D.

Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess

Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
Ausführliche Beschreibung unter www.mav-service.de

30.09.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RA Dr. Klaus Bauer

Die Immobilie in der Familie

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA ErbR, FA FamilienR, FA SteuerR oder FA Handels- u. GesR
Ausführliche Beschreibung unter www.mav-service.de

Unser Seminarprogramm wird laufend erweitert. Bitte informieren
Sie sich Bitte informieren Sie sich über aktuelle und neue
Veranstaltungen auf unserer Homepage unter www.mav-service.de.



Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort



Veranstaltungsort für Präsenzteilnahme (sofern nicht anders angegeben)

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113, 2. OG
80636 München

Teilnahmegebühr

Der Seminarpreis ist jeweils in der Einzelankündigung des Seminars sowie im Buchungsformular in der rechten Spalte angegeben.

Für Fachangestellte berechnen wir bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei den ermäßigten Preis.

Bitte geben Sie bei der Buchung zusätzlich die Mitgliedsnummer an.

Für Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft berechnen wir den Preis für Teilnehmende ohne DAV-Mitgliedschaft. Bei mehreren Anmeldungen aus einer Kanzlei gilt für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei der Preis für Teilnehmende mit DAV-Mitgliedschaft.

MAV-Fortbildung: professionell, persönlich, praxisnah

Präsenz-Teilnahme:

- Präsenz-Fortbildung in hellem und ruhigen Seminarraum, bei Bedarf klimatisiert
- zentrale Lage mit sehr guter öffentlicher Anbindung
- Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 FAO, sofern in der Einzelankündigung ausgewiesen
- digitale und i.d.R. gedruckte Seminarunterlage
- persönliche Betreuung vor Ort
- kalte Getränke, Kaffee-Spezialitäten und Tee sowie kleiner Snack inklusive

Online-Teilnahme:

- Live-Online Fortbildung mit edudip next
- Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 FAO, sofern in der Einzelankündigung ausgewiesen
- digitale Seminarunterlage
- Telefonische Unterstützung während der gesamten Webinardauer

Hybrid-Seminare

Die meisten unserer Seminare veranstalten wir in hybrider Form, d.h. Sie können wählen, ob Sie persönlich im Saal teilnehmen (präsent) oder virtuell (online) mittels der Webinar-Software edudip next.

Live-Online-Seminare

Die von uns verwendete Webinar-Software edudip next ist technisch stabil, webbasiert und ohne vorherige Installation einsatzbereit. Sie wird in Deutschland entwickelt und betreut. Daten und Software werden in europäischen Rechenzentren gehostet und unterliegen somit dem europäischen Datenschutz. Zur Sicherung der (Tele-)Kommunikationsverbindungen verwendet edudip modernste Technik und Standards.

Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Auf Wunsch ist die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

Ihre Anwesenheitsdauer wird von der Webinar-Plattform automatisch dokumentiert. Zusätzlich werden Sie im Chat mehrfach um aktive Rückmeldung gebeten um Ihre durchgängige Anwesenheit zu bestätigen. Beide Informationen werden zur Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Technische Voraussetzungen

Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen

können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk.

Die Einwahl über ein **mobiles Gerät** (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Ablauf

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail aus der Webinar-Software. Mit dem darin enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte durch Eingabe Ihres Vor- und Zunamens auf der Plattform. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link, der von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung funktioniert. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Wird vom Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen oder am Seminar nicht teilgenommen wird.

Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht den registrierten Personen ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmenden.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmenden erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bei Live-Online-Seminaren ist die Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Wegbeschreibung

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113/2. OG
80636 München

Den Eingang zur MAV GmbH in Hausnummer 113 erreichen Sie von der Nymphenburger Straße aus, gegenüber der Alfonsstraße, bei der Fußgängerampel. Das Gebäude liegt etwas zurück versetzt in einem Garten. Die Räume befinden sich im 2.OG. Bitte folgen Sie der Beschilderung „MAV GmbH“ an der Klingel und im Aufzug.

Eine detaillierte Wegbeschreibung finden Sie unter www.mav-service.de

Anreise mit der MVG (empfohlen)
vom Hauptbahnhof (nur 2 Stationen)

U1/U7 bis Haltestelle Maillingerstraße

→ Verlassen Sie den Bahnsteig in Richtung Deutsches Herzzentrum und folgen Sie im Zwischengeschoss der Beschilderung „Nymphenburger Straße, Elvirastraße“ (Aufgang A). Gehen Sie auf der Nymphenburger Straße stadtauswärts Richtung Landshuter Allee, Sie erreichen uns nach einem kurzen Fußweg.

S-Bahn: alle Linien bis Donnersberger Brücke

→ Ausgang Donnersberger Brücke Bushaltestelle, dort nehmen Sie einen der folgenden Busse:

Bus: 153 Richtung Odeonsplatz bis Haltestelle Landshuter Allee

→ gehen Sie in Fahrtrichtung (stadteinwärts) die Nymphenburger Straße in Richtung Stiglmaier Platz entlang. Sie erreichen uns nach kurzem Fußweg auf der Höhe Alfonsstraße.

Bus: 53 Richtung Münchner Freiheit oder

Bus: 63 Richtung Rotkreuzplatz bis Haltestelle Landshuter Allee

→ gehen Sie entgegen der Fahrtrichtung (stadteinwärts) in Richtung Stiglmaier Platz, überqueren Sie die Landshuter Allee, gehen Sie die Nymphenburger Straße entlang bis zur Höhe Alfonsstraße. Sie finden uns gegenüber der Alfonsstraße.

Anreise mit dem PKW

→ **Navigationsadresse:** Nymphenburger Str. 113, 80636 München

Parken

→ Vereinzelt gebührenpflichtige Parkplätze (Parkschein) entlang der Nymphenburger Straße.

→ Nutzung von Park & Ride Plätzen und Weiterfahrt mit der MVG: <https://www.parkundride.de/parken/anlagen/park-ride> z.B. vom Park & Ride Platz Westfriedhof, Orpheusstraße 1, 80992 München sind es nur 3 Stationen mit der U-Bahn Linie 1 bis zur Haltestelle Maillingerstraße.

Arbeitsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Christian Zieglmeier, Präsident des Sozialgerichts Landshut

Statusfeststellung und Beitragsrecht im Unternehmen 2025

03.04.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder für FA Sozialrecht

Das Beitragsrecht des Sozialgesetzbuches entwickelt sich zu einem besonderen Tätigkeitsfeld der Anwaltschaft. Die Deutsche Rentenversicherung rüstet auf und will zukünftig Scheinselbständige mithilfe des KI-Tools KIRA auffindig machen. Personalverantwortliche und ihre Berater sollten sich auf häufigere und tiefere Betriebsprüfungen vorbereiten. Da die KI zukünftig Beauftragungunterlagen nach Auffälligkeiten scannt, dürfte einer unter Compliance-Gesichtspunkten sauberen Papierform bei der Beauftragung von Fremdpersonal eine noch höhere Bedeutung zukommen.

Die Risiken aus dem Beitragsrecht des SGB IV werden in unserem Seminar dargestellt und Ihnen Handlungsalternativen an die Hand gegeben, die richtigen Schritte zu ergreifen.

Abgerundet wird das Seminar mit dem brandaktuellen Thema der Rentnerbeschäftigung insbesondere mit der Vorstellung des neuen

Doppelverdiener-Modells bzw. Münchener-Modells (NZA 2023, 1560 und NZA 2024, 1233). In diesem Zusammenhang werden auch die Neuerungen, wie die Altersbefristung in Textform und die Auswirkungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes, vorgestellt.

1. Grundzüge Betriebsprüfung und Beitragsrecht im Unternehmen

2. Compliance - 25 Jahre Statusfeststellung – wo geht die Reise hin?

3. Ende der Soloselbständigkeit Was sind die KO-Kriterien

4. „Stop and Go Formen“ des Fremdpersonaleinsatzes

5. Arbeiten mit Auslandsberührung

6. Münchener-Modell und Rentnerbeschäftigung

Dr. Christian Zieglmeier

- Präsident des Sozialgerichts Landshut
- davor Richter am BayLSG München, und stellvertretender Vorsitzender des 1. Senats
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Zweiten Bayerischen Staatsexamen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag

Personalanpassung und Restrukturierung

20.05.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Kein Unternehmen macht sich den Personalabbau leicht, dafür sorgt bereits das rechtliche Arrangement. Vor der Trennung steht bekanntlich anderes: Einstellungsstopp, Nichtverlängerung befristeter Arbeitsverhältnisse, Abbau von Überstunden, Nichtbesetzung freierwerdender Stellen. Nur wenn all das nicht hilft, bleibt die betriebsbedingte Kündigung.

Das Seminar erläutert Schritt für Schritt deren Voraussetzungen und diskutiert Möglichkeiten und Grenzen für Aufhebungsverträge als (teure) Alternative. In mitbestimmten Betrieben löst der Personalabbau überdies Beteiligungsrechte der Belegschaftsvertretungen aus, bei Massenentlassungen kommen diverse Anzeigepflichten hinzu, deren Verletzung zur Unwirksamkeit der ausgesprochenen Kündigungen führt.

Inhalte:

- Gründe der betriebsbedingten Kündigung (außer- und innerbetriebliche Gründe) und deren gerichtsfeste Darstellung
- Prüfung der Weiterbeschäftigungsmöglichkeit
- Sonderfragen bei Konzernunternehmen und Matrixorganisationen
- Sozialauswahl: Welche Kriterien? Welche Gewichtung? Herausnahme von Leistungsträgern?
- Kündigung bei Interessenausgleich mit Namensliste

- Betriebsbedingte Kündigung bei Mitarbeitern mit besonderem Kündigungsschutz
- Massenentlassungsanzeige gegenüber der Arbeitsagentur
- Aufhebungsvertrag als Alternative: Abschluss, Form, Aufklärungspflichten, typische Inhalte, Sperrzeit
- Personalabbau als Betriebsänderung: Informations- und Konsultationspflicht des Betriebsrat
- Interessenausgleich: Inhalte, Abschluss
- Sozialplan: Abfindungsregeln, Musterformulierungen, Grenzen, Überprüfbarkeit
- Personalabbau unter Einbeziehung von Transfergesellschaften

Ziele:

- Nach dem Seminar kennen Sie Möglichkeiten und Grenzen der verschiedenen Anpassungsinstrumente und wissen um die Fallstricke bei Aufhebungsverträgen und betriebsbedingten Kündigungen
- Sie sind fit in Sachen Sozialauswahl und können Sozialdaten richtig gewichten
- Sie lernen, wann und wie Sie Sozialplan und Interessenausgleich richtig verhandeln

Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg
- Wiss. Leiter der dortigen Weiterbildungsstudiengänge LLM Compliance, LLM HRM und LLM Legal Tech
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen u.a. im Maschmann/Sieg/Göpfert, Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht, 4. Aufl. 2025, im BetrVG-Kommentar "Richardi", 17. Aufl. 2021 und im DS-GVO-Kommentar "Kühling/Buchner", 4. Aufl. 2024

Teilnahmegebühr Live-Online Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

RAin Petra Geißinger, Rosenheim

Beschäftigung von Menschen mit Einschränkungen

22.07.2025: 10:00 bis 12:30 und 14:00 bis ca. 16:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

In Zeiten des Fachkräftemangels und älter werdender Belegschaften gerät die Beschäftigung gleichgestellter und schwerbehinderter Menschen immer mehr in den Fokus. Die Besonderheiten sollen anhand der einzelnen Phasen im Arbeitsleben unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung praxisnah dargelegt werden.

1. **Überblick wichtige gesetzliche Grundlagen SGB IX, AGG, BGG, SchwbAV, etc.**
2. **Unterschied zwischen behinderten, schwerbehinderten und gleichgestellten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen**
3. **Überblick weiterer Beteiligter und deren Aufgaben (SBV, Inklusionsamt, Integrationsfachdienst, EUTB- Beratungsstellen, Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA))**
4. **Einstellungsphase:**
 - Organisationspflichten des Arbeitgebers bei Stellenausschreibung und Auswahlverfahren unter Berücksichtigung von Gleichbehandlung und Antidiskriminierungsgrundsätzen, Beteiligung von BR und SBV
 - Geförderte Probebeschäftigung und Eingliederungszuschuss
 - Zuschüsse und Darlehen an Arbeitgeber bei Beschäftigung über die Pflichtquote hinaus
5. **Während der Beschäftigung**
 - Beschäftigungsanspruch nach § 164 SGB IX

- Behindertengerechte Ausstattung des Arbeitsplatzes und Arbeitsorganisation
- Persönliches Budget /Berufsassistent für Menschen mit Einschränkungen
- Zusatzurlaub
- Anspruch auf Teilzeit
- Präventionsverfahren
- BEM (Überblick) und stufenweise Wiedereingliederung
- Beschäftigungssicherungszuschuss

6. Ende der Beschäftigung

- Besonderer Kündigungsschutz nach §§ 168 ff. SGB IX
- Beteiligungsrechte von SBV und BR

7. Wichtige Verfahren im Überblick

- Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft, Widerspruchs- und Klageverfahren
- Antrag auf Einleitung eines Präventionsverfahrens
- Antrag auf Zustimmung zur Kündigung mit Widerspruchsverfahren
- Klage auf behinderungsgerechte Beschäftigung

Die Teilnehmenden erhalten eine umfangreiche Präsentation (ca. 170 Folien als pdf) mit Links und aktuellen Urteilen.

Die Veranstaltung findet Live-Online mit einer 90-minütigen Mittags- und Erholungspause statt.

RAin Petra Geißinger

- Fachanwältin für Arbeitsrecht sowie zertifizierte Teletutorin (Onlinetrainerin)
- seit 1996 selbständig in eigener Kanzlei mit dem Schwerpunkt Arbeits- und Sozialversicherungsrecht
- seit 2007 Onlinetrainerin u. a. mit Themen aus dem Arbeitsrecht, SGB IX, insbesondere Schwerbehindertenarbeitsrecht
- Autorin u.a. für Newsletter und Fachzeitschriften

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Bank- und Kapitalmarktrecht

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie hier:

→ S. 17 **Steffens, Fallstricke bei der Vertragsgestaltung: Aktuelles Vertriebskartellrecht – Vertikal-GVO und Leitlinien der EU-Kommission**
08.04.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA HGR, FA Bank- u. KapitalmarktR, FA Gew. RS oder FA IT-R

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Vors. Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht a.D. Dr. Nikolaus Stackmann

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

03.07.2025: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Kreditverträge
2. Kontokorrent
3. Swapverträge
4. Zahlungsdienstleistungen
5. Widerruf von Darlehen
6. Sparverträge
7. Prospekthaftung im engeren Sinne
8. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
9. Beratungs(haupt-)pflichtverletzungen
10. Verbundene Geschäfte
11. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
12. Bürgschaftsforderungen
13. Haftung für Darlehen von Publikums-gesellschaften

14. Kondizierung von Schuldversprechen gegenüber Banken
15. Sittenwidrige Geschäfte
16. Bereicherungszinsen
17. Vorteilsanrechnung
18. Verjährung
19. Verwirkung
20. Einwendungsverzicht
21. Abtretung notleidender Darlehen
22. AGB
23. Unterlassungsklagen nach UKlaG
24. Musterfeststellungsklagen
25. Streitwert/Rechtsmittelbeschwer
26. Schadensersatzansprüche der Bank
27. Sonstiges

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

- zuletzt Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht
- davor über 10 Jahre Vorsitzender diverser Zivilsenate am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. zuletzt etwa NJW 2024, 2295, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, oder Becksches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Bau- und Architektenrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

VRi'inOLG Christine Haumer, OLG München

Sicherheiten im Bauvertrag

17.07.2025: 13:00 bis ca. 16:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

A. Absicherung des Auftragnehmers

1. Sicherheit nach § 650f BGB
 - a. Anspruchsvoraussetzungen
 - b. Art/Höhe/Form des Sicherungsverlangens
 - c. Prozessuale Umsetzung
 - d. Folgen der Nichterfüllung des Sicherungsverlangens
 - e. Inanspruchnahme/Rückgabe der Sicherheit

2. Sicherheit nach § 650e BGB

3. Abschlagszahlungen

4. Zurückbehaltungsrecht

B. Absicherung des Auftraggebers

1. Absicherung der Vertragserfüllung

- a. Vertragserfüllungssicherheiten
- b. Vertragsstrafe

2. Absicherung von Mängelansprüchen

VRi'inOLG Christine Haumer

- Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht München
- Langjähriges Mitglied eines Bausenats
- Vorstand AK Bayern, Deutsche Gesellschaft für Baurecht
- Mitautorin in Baumgärtel/Laumen/Prütting, Handbuch der Beweislast; BeckOGK ZPO; BeckOK Mietrecht; Glöckner/Manteufel/Rehbein, Handbuch des privaten Baurechts, ab 2025; Ingenstau/Korbion, VOB/B ab 2025

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 159,00 zzgl. MwSt (= € 189,21)

Nichtmitglieder: € 196,00 zzgl. MwSt (= € 233,24)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5



Berufsrecht

Präsenz-Seminar in 2 Teilen

Intensiv-Seminar

Eine Veranstaltung von Münchener Anwaltverein e.V. und Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V.

Kostenfreie Teilnahme
für neu zugelassene
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
bei Mitgliedschaft in einem
Bayerischen Ortsverein!

10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts nach § 43f BRAO

23.09.2025 von 10:00 bis ca.15:30 Uhr und 24.09.2025 von 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 43f BRAO

Dieses 2-teilige Präsenz-Seminar befasst sich mit den aktuellen Änderungen des Berufsrechts, die sich massiv auf den Berufsalltag auswirken. Der Kurs gibt Antworten auf Fragen, die sich in der beruflichen Praxis ständig stellen.

Die einzelnen Themen werden fachkundig in kurzen Blöcken dargestellt und miteinander verknüpft.

Die folgende Stoffübersicht gibt den Inhalt, aber nicht den Ablauf des Kurses wieder.

- I. Allgemeine Berufspflicht (§ 43 BRAO) und Grundpflichten (§ 43 a BRAO) und strafrechtliche Risiken der Berufsausübung**
- II. Berufsrecht, Kammerwesen und Anwaltsgerichtsbarkeit**
- III. Berufsrecht rund um die Vergütung**
- IV. Formen gemeinsamer Berufsausübung**
- V. Internationales Berufsrecht**

Diese Fortbildung wurde vom Münchener Anwaltverein e.V. in Zusammenarbeit mit **Dr. Wieland Horn**, Leiter des Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V. konzipiert und wird von **RA Michael Dudek**, Geschäftsführender Vorstand des Münchener Anwaltverein e.V. und Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes geleitet.

Der Kurs gibt neu zugelassenen Kolleginnen und Kollegen einen Überblick zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts nach § 43f BRAO. Auch erfahrene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können hier ihr berufsrechtliches Wissen auffrischen und sind herzlich willkommen.

Es referieren:

RA Michael Dudek
– Geschäftsführender Vorstand des MAV e.V.
– Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes

RA i.R. Dr. Wieland Horn
– Leiter des Centrum für Berufsrecht im BAV e.V.

Sabine Jungbauer
– Geprüfte Rechtsfachwirtin

RA Florian Opper
– Fachanwalt für Strafrecht

RAin Prof. Dr. Kerstin Wolf
– Fachanwältin für Arbeitsrecht und Mediatorin

Teilnahmegebühr 2-teiliges Intensiv-Seminar (10 berufsrechtliche Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 270,00 zzgl. MwSt (= € 321,30)

Nichtmitglieder: € 336,00 zzgl. MwSt (= € 399,84)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Erbrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M. (Michigan), Notar a.D., München

Schnittstellen Erbrecht/Steuerrecht – praxisorientierter Überblick

02.04.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Steuerrecht

Im Fokus stehen die Schnittstellen erbrechtlicher Fragestellungen (sowohl der vorweggenommenen Erbfolge als auch letztwilliger Gestaltung und Abwicklung) zum Ertrag- und Transfersteuerrecht, also zum Einkommensteuerrecht einerseits, zum Schenkung-/ Erbschaftsteuer-/ Grunderwerbsteuer- und Umsatzsteuerrecht andererseits.

Dabei werden sämtliche Gestaltungsbereiche (von A wie Adoption bis Z wie Zuwendungsverprechen) sowohl zivilrechtlich auf aktueller Grundlage behandelt, einschließlich aktueller Formulierungsmuster, als auch in Bezug auf einkommen- und schenkungsteuerliche Konsequenzen und Verbesserungsmöglichkeiten, denn nur in der Gesamtschau aller Anforderungen kann optimale Mandantenbetreuung gelingen.

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M.

- seit 2023 Notar a.D. in München
- Autor des Oktober 2024 in 7. Aufl. erscheinenden Werkes „Vermögensnachfolge in der Praxis – Vorweggenommene Erbfolge in Privat- und Betriebsvermögen“ (Carl Heymanns Verlag)
- Mitautor in Beck'sches Notar-Handbuch (8. Aufl. 2024)
- Mitgesamtherausgeber und Fachherausgeber „Gesellschaftsrecht“ der Beck'schen OnlineFormulare
- Referiert u.a. in der erb-, sozial und steuerrechtlichen Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M. (Michigan), Notar a.D., München

Schnittstellen Erbrecht/Sozialrecht – Praktiker-Seminar zur Vermeidung sozialrechtlicher Verwertung und Zugriffe bei der Vermögensübertragung aus „warmer und kalter Hand“

25.06.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Sozialrecht

Das Seminar erläutert den aktuellen Stand der Heranziehung von Einkommen und Vermögen, des Unterhaltsregresses gegen Eltern, Kinder, Ehegatten, des Anspruchsüberleitungsregresses und des Erbenregresses für die wichtigsten steuerfinanzierten Sozialleistungen (Bürgergeld: SGB II, Rehabilitationsgesetz: SGB IX, Sozialhilfe: SGB XII) und beschäftigt sich mit der möglichst sozialrechtlich günstigen Gestaltung der vorweggenommenen Erbfolge sowie letztwilliger Verfügungen (Behindertentestament/Bedürftigentestament/Sozialhilfetestament) nach aktuellem Stand.

Über den unmittelbaren Regress hinaus wird auch der sonstige Gläubigerzugriff (Insolvenz/Gläubigeranfechtung etc.) behandelt, also „asset protection“ aus Sicht des Praktikers vorgestellt.

Ein umfangreiches Skript mit zahlreichen Formulierungsvorschlägen wird zur Verfügung gestellt.

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M.

- seit 2023 Notar a.D. in München
- Autor des Oktober 2024 in 7. Aufl. erscheinenden Werkes „Vermögensnachfolge in der Praxis – Vorweggenommene Erbfolge in Privat- und Betriebsvermögen“ (Carl Heymanns Verlag)
- Mitautor in Beck'sches Notar-Handbuch (8. Aufl. 2024)
- Mitgesamtherausgeber und Fachherausgeber „Gesellschaftsrecht“ der Beck'schen OnlineFormulare
- Referiert u.a. in der erb-, sozial und steuerrechtlichen Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Familienrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Ri'inOLG Nicole Siebert, OLG München

Die Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens und die Auskunft hierüber: aktuelle Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und des BGH

22.05.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Jede unterhaltsrechtliche Berechnung setzt die Kenntnis des relevanten Einkommens voraus. Dieses festzustellen ist meist die größte Herausforderung, sowohl in der anwaltlichen Beratung als auch im gerichtlichen Verfahren.

Die Fortbildung soll die Möglichkeiten darstellen, Kenntnis über das Einkommen insbesondere des Gegners zu erhalten und alle relevanten

Einkommensarten einschließlich der Problematik des fiktiven und des überobligatorischen Einkommens darstellen. Auch wird auf die maßgeblichen Abzugspositionen eingegangen werden.

Um das Seminar abzurunden, werden interessante Entscheidungen der Obergerichte und des BGH dargestellt, die bis zum Seminarzeitpunkt ergangen sind.

Ri'inOLG Nicole Siebert

- Richterin am Oberlandesgericht München, Familiensenat
- davor Familienrichterin an den Amtsgerichten München und Freising
- Stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Familiengerichtstages
- seit 2013 tätig in der Anwaltsfortbildung und seit 2017 in der Aus- und Fortbildung der Familienrichterinnen und -richter
- Mitautorin bei Wendl/Dose „Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis“, Schulz/Hauß „Familienrecht Handkommentar“; Scholz/Kleffmann „Praxishandbuch Familienrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Handels- und Gesellschaftsrecht

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie hier:

→ S. 21 **Schmidt A., Insolvenzanfechtung u. Insolvenzgründe aktuell: §§ 17, 133, 135, 142 InsO - Entwicklungen i. d. Rechtsprechung d. BGH**
 10.04.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR oder FA Insolvenz- u. SanierungsR

Live-Online-Seminar: Handels- und Gesellschaftsrecht

Kompakt-Seminar

RA Oliver Korte (ADVANT Beiten, Hamburg)

Handelsvertreterrecht – Streitschwerpunkte in der Praxis

14.05.2025: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Während der Laufzeit werden Handelsvertreterverhältnisse zumeist ohne rechtliche Streitigkeiten durchgeführt. Das ändert sich aber nicht selten gegen und nach Ende der Zusammenarbeit. Gestritten wird oft über den Ausgleichsanspruch nach § 89b HGB, der sehr hoch sein kann. Dieser ist stark von Auslegungsnotwendigkeiten und Billigkeitsgesichtspunkten geprägt. Das führt dazu, dass Unternehmer und Handelsvertreter sehr unterschiedliche Auffassungen zur Höhe des geschuldeten Ausgleichs entwickeln können. Unternehmer empfinden ohnehin die Pflicht zur Zahlung des Ausgleichs oft als ungerecht. Sie haben wenig Verständnis für den mit der zwingenden Ausgestaltung verbundenen Eingriff des Gesetzgebers in die Vertragsfreiheit. (Auch) weil eine außerordentliche Kündigung den Ausgleich entfallen lassen kann, kommt es häufig zu einer solchen – Gerichte müssen dann oft darüber entscheiden, ob der Unternehmer zur Kündigung berechtigt war.

Ein Informationsbeschaffungsmittel, aber auch ein zur Druckausübung vielfach genutztes Instrument stellt der Buchauszug dar, zu dessen Erstellung der Unternehmer auf Verlangen verpflichtet ist. Es handelt sich dabei um ein verschriftlichtes „Spiegelbild der Geschäftsbeziehung“ a.k.a. eine „Daumenschraube des Handelsvertreter“ – denn

auch gut organisierte Unternehmen sind häufig damit überfordert, den Buchauszug in Einklang mit den Anforderungen zu erstellen. Gerade in Situationen, in denen über die Berechtigung von Kündigung und Ausgleich gestritten wird, wird das Buchauszugsverlangen häufig auch taktisch eingesetzt.

In unserem Seminar befassen wir uns mit diesen drei in der Praxis sehr relevanten Themen.

1. Die außerordentliche Kündigung

- Voraussetzung: Wichtiger Grund
- Abmahnungserfordernis?
- Wirkungen der berechtigten und der unberechtigten Kündigung
- Vorausschauende Beratung

2. Der Buchauszug

- Anspruchsvoraussetzungen
- Missbrauchseinwand
- Inhalt und Form des Buchauszugs
- Vorausschauende Beratung

3. Der Ausgleichsanspruch

- Anspruchsvoraussetzungen
- Berechnung der Höhe
- Vorausschauende Beratung

RA Oliver Korte

- Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- Partner bei ADVANT Beiten
- seit mehr als 20 Jahren ausschließlich in Handelsrecht und insbesondere im Vertriebsrecht tätig
- Co-Autor des Handbuchs Westphal/Korte, Vertriebsrecht, 2. Aufl. 2023, Carl Heymann Verlag
- Autor diverser Aufsätze zu v.a. vertriebsrechtlichen Themen
- erfahrener Referent rechtlicher Vorträge und Seminare

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar: Handels- und Gesellschaftsrecht

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Wolfgang Servatius, Universität Regensburg

Gesellschaftsrecht 2025

21.05.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Das Seminar beinhaltet aktuelle Entwicklungen im gesamten Bereich des Gesellschaftsrechts, insbesondere

- **Aktuelle Reformen**
- **Aktuelle Rechtsprechung**
- **Perspektiven**

Prof. Dr. Wolfgang Servatius

- seit 2009 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht an der Universität Regensburg, Fakultät für Rechtswissenschaft
- seit 2009 Richter am OLG München (zurzeit beurlaubt)
- Forschungsschwerpunkte: Der gesamte Bereich des Gesellschaftsrechts, Bürgerliches Recht, Insolvenzrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht
- Tätigkeit als Gutachter und Schiedsrichter in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, z.B. Servatius, GbR, 2023, C.H.BECK; Noack/Servatius/Haas, GmbHG, 24. Aufl. 2024, C.H.BECK; Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 6. Aufl. 2024, C.H.BECK; Spindler/Stilz, AktG, 5. Aufl. 2022, C.H.BECK; Servatius (Hrsg.), Corporate Litigation, 2. Aufl. 2021, RWS Verlag

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE), München

Fallstricke bei der Vertragsgestaltung: Aktuelles Vertriebskartellrecht – Vertikal-GVO und Leitlinien der EU-Kommission

08.04.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA HGR, FA Bank- u. KapitalmarktR, FA Gew. RS oder FA IT-R

Der Referent behandelt die kartellrechtlichen Themen, mit denen Anwältinnen und Anwälte in der täglichen Beratungspraxis typischerweise konfrontiert werden. Ziel dieses Seminars ist es, die Teilnehmenden für die damit verbundenen Risiken zu sensibilisieren und praxisnahe Lösungsansätze zu vermitteln.

Der Vortrag richtet sich vor allem an beratende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit wirtschaftsrechtlichem Schwerpunkt sowie Unternehmensjuristen. Der Referent erläutert die Materie anhand von praktischen Beispielfällen. Es gibt ausreichend Gelegenheit, spezifische Fragen zu den einzelnen Themenkomplexen zu stellen.

Diese Fortbildung ist insbesondere auch wertvoll für die Beratung mittelständischer Unternehmen in Deutschland.

Kartellrechtliche Vorkenntnisse sind für den Besuch des Seminars nicht erforderlich.

1. Vertriebskartellrecht:

Systematischer Überblick

- a) Weite Definition der Wettbewerbsbeschränkung
- b) Auswirkungsprinzip und wirtschaftliche Betrachtungsweise
- c) Dynamische Verweisung des GWB auf die EU Vertikal-GVO 2022/720 für Freistellungen

2. Vertikal-GVO und Leitlinien der EU-Kommission für vertikale Beschränkungen

- a) Anwendbarkeit auch bei geringen Marktanteilen
 - aa) Effect-on-Trade Notice
 - bb) De-Minimis-Notice
- b) Freistellung nach Art. 2 der Vertikal-GVO
 - aa) Grundsätze
 - bb) Behandlung von Online-Vermittlungsdiensten und Hybridplattformen, die selbst Eigenhandel betreiben

- cc) dualer Vertrieb über eigenes Vertriebsnetz und unabhängige Händler
- c) Marktanteilsschwellen nach Art. 3 der Vertikal-GVO
 - aa) Der sachlich relevante Markt
 - bb) Der räumlich relevante Markt
 - cc) Berechnungshilfen nach Art. 8 und 9 der Vertikal-GVO
- d) Kernbeschränkungen nach Art. 4 der Vertikal-GVO
 - aa) Vertikale Preisbindung und Preisempfehlungen
 - bb) Alleinvertriebssysteme (u.a. geteilter Alleinvertrieb, Reservierung von Gebieten und Kunden, Abgrenzung aktiver/passiver Vertrieb)
 - cc) Selektive Vertriebssysteme (u.a. Online/Offline Handel, Kombination mit Alleinvertrieb)
 - dd) Freie Vertriebssysteme
 - ee) Beschränkungen des Internethandels (u.a. Totalverbote, Preisvergleichsmaschinenverbote, Drittplattformverbote, Doppelpreissysteme, zulässige Qualitätsanforderungen)
 - ff) Beschränkungen bei Ersatzteillieferungen
- e) Nicht freigestellte Vereinbarungen nach Art. 5 der Vertikal-GVO, insbesondere Wettbewerbsverbote
- f) Entzug im Einzelfall nach Art. 6 der Vertikal-GVO und Nichtanwendung nach Art. 7 der Vertikal-GVO

3. Bußgelder, Zivilrechtliche Nichtigkeit und Compliance-Schulungen

4. Ausblick: Die neuen Leitlinien der EU-Kommission zum Behinderungsmissbrauch – Konzeption und Stand der Konsultationen für die Entwurfsfassung

RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE)

- Equity Partner und Leiter des Bereichs Kartellrecht und Regulierung in Deutschland bei einer Top 25 US-Kanzlei bis zur Gründung seiner eigenen auf Kartellrecht und Informationstechnologie spezialisierten Kanzlei
- Dissertation, weitere Veröffentlichungen und Vorträge zum deutschen, britischen und europäischen Kartellrecht
- LL.M. in International Business Law mit Schwerpunkt Europäisches Kartellrecht an der London School of Economics
- Mitglied der Studienvereinigung Kartellrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.

Rechtsfolgen gescheiterter Gesellschaftsbeteiligungen

08.07.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Insolvenz- u. Sanierungsrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Kapitalanlagen erfreuen sich gerade in Zeiten geringer Zinsen einer großen Nachfrage. Leider sind nicht alle Empfehlungen seriös. Für den Anleger ist es bitter, wenn er sein Geld verliert. Es kann aber noch schlimmer kommen, wenn er weitergehenden Forderungen des Anlageunternehmens ausgesetzt ist, die vor oder nach Insolvenzeröffnung gegen ihn geltend gemacht werden. Mit diesen Fragenkreisen befasst sich das Seminar. Dabei werden insbesondere gesellschaftsrechtliche Haftungsfragen behandelt. Daneben werden auch insolvenzrechtliche Folgen einschließlich der Möglichkeiten der Insolvenzanfechtung erörtert.

Schwerpunkte:

1. Schadensersatz wegen durch Täuschung veranlasstem Gesellschaftsbeitritt
2. Neueste Entwicklungen zur Prospekthaftung
3. Ansprüche gegen die Gesellschaft
4. Ansprüche gegen Gründungsgesellschafter

5. Verpflichtungen zu Nachzahlungen in die Kapitaleinlage
6. Haftung der Kommanditisten und GmbH-Gesellschafter
7. Erstattung gewinnunabhängiger Ausschüttungen
8. Firmenbestattung: Zulässigkeit eines Insolvenzantrags, Schadensersatzpflichten
9. Actio pro socio
10. Beschränkung von Abfindungsansprüchen
11. Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft
12. Erstattung gewinnunabhängiger Ausschüttungen
13. Schadensersatzansprüche des Anlegers
14. Anfechtbarkeit von Gewinnauszahlungen nach §§ 130, 131, 133, 134 InsO
15. Anfechtbarkeit der Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen § 135 InsO

Prof. Dr. Markus Gehrlein

- gehörte bis zum Jahr 2021 dem für Insolvenzrecht zuständigen IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs an
- Mitglied des Herausgeberbeirats der ZInsO
- Mitherausgeber sowie Autor des „Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, Fachanwaltskommentar zum Insolvenzrecht“, wo er das Anfechtungsrecht (§§ 129 bis 147 InsO) bearbeitet.
- neben Reinhard Bork Mitautor des im Jahr 2020 in 15. Auflage erschienenen Werks „Aktuelle Probleme der Insolvenzanfechtung“
- Mitherausgeber und Autor des „Gehrlein/Born/Simon, GmbHG“
- erfahrener Referent in Fortbildungsveranstaltungen im Bereich des Insolvenz-, Gesellschafts-, Arzthaftungs- und Anwaltschaftsrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



IT-Recht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE), München

Fallstricke bei der Vertragsgestaltung: Aktuelles Vertriebskartellrecht – Vertikal-GVO und Leitlinien der EU-Kommission

08.04.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA HGR, FA Bank- u. KapitalmarktR, FA Gew. RS oder FA IT-R

Der Referent behandelt die kartellrechtlichen Thematiken, mit denen Anwältinnen und Anwälte in der täglichen Beratungspraxis typischerweise konfrontiert werden. Ziel dieses Seminars ist es, die Teilnehmenden für die damit verbundenen Risiken zu sensibilisieren und praxisnahe Lösungsansätze zu vermitteln.

Der Vortrag richtet sich vor allem an beratende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit wirtschaftsrechtlichem Schwerpunkt sowie Unternehmensjuristen. Der Referent erläutert die Materie anhand von praktischen Beispielfällen. Es gibt ausreichend Gelegenheit, spezifische Fragen zu den einzelnen Themenkomplexen zu stellen.

Diese Fortbildung ist insbesondere auch wertvoll für die Beratung mittelständischer Unternehmen in Deutschland. Kartellrechtliche Vorkenntnisse sind für den Besuch des Seminars nicht erforderlich.

1. Vertriebskartellrecht:

Systematischer Überblick

- a) Weite Definition der Wettbewerbsbeschränkung
- b) Auswirkungsprinzip und wirtschaftliche Betrachtungsweise
- c) Dynamische Verweisung des GWB auf die EU Vertikal-GVO 2022/720 für Freistellungen

2. Vertikal-GVO und Leitlinien der EU-Kommission für vertikale Beschränkungen

- a) Anwendbarkeit auch bei geringen Marktanteilen
 - aa) Effect-on-Trade Notice
 - bb) De-Minimis-Notice
- b) Freistellung nach Art. 2 der Vertikal-GVO
 - aa) Grundsätze
 - bb) Behandlung von Online-Vermittlungsdiensten und Hybridplattformen, die selbst Eigenhandel betreiben

- cc) dualer Vertrieb über eigenes Vertriebsnetz und unabhängige Händler
 - c) Marktanteilsschwellen nach Art. 3 der Vertikal-GVO
 - aa) Der sachlich relevante Markt
 - bb) Der räumlich relevante Markt
 - cc) Berechnungshilfen nach Art. 8 und 9 der Vertikal-GVO
 - d) Kernbeschränkungen nach Art. 4 der Vertikal-GVO
 - aa) Vertikale Preisbindung und Preisempfehlungen
 - bb) Alleinvertriebssysteme (u.a. geteilter Alleinvertrieb, Reservierung von Gebieten und Kunden, Abgrenzung aktiver/passiver Vertrieb)
 - cc) Selektive Vertriebssysteme (u.a. Online/Offline Handel, Kombination mit Alleinvertrieb)
 - dd) Freie Vertriebssysteme
 - ee) Beschränkungen des Internethandels (u.a. Totalverbote, Preisvergleichsmaschinenverbote, Drittplattformverbote, Doppelpreissysteme, zulässige Qualitätsanforderungen)
 - ff) Beschränkungen bei Ersatzteillieferungen
 - e) Nicht freigestellte Vereinbarungen nach Art. 5 der Vertikal-GVO, insbesondere Wettbewerbsverbote
 - f) Entzug im Einzelfall nach Art. 6 der Vertikal-GVO und Nichtanwendung nach Art. 7 der Vertikal-GVO
- ### 3. Bußgelder, Zivilrechtliche Nichtigkeit und Compliance-Schulungen
- ### 4. Ausblick: Die neuen Leitlinien der EU-Kommission zum Behinderungsmissbrauch – Konzeption und Stand der Konsultationen für die Entwurfsfassung

RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE)

- Equity Partner und Leiter des Bereichs Kartellrecht und Regulierung in Deutschland bei einer Top 25 US-Kanzlei bis zur Gründung seiner eigenen auf Kartellrecht und Informationstechnologie spezialisierten Kanzlei
- Dissertation, weitere Veröffentlichungen und Vorträge zum deutschen, britischen und europäischen Kartellrecht
- LL.M. in International Business Law mit Schwerpunkt Europäisches Kartellrecht an der London School of Economics
- Mitglied der Studienvereinigung Kartellrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

RAin Maria-Urania Dovas, LL.M., München

Die neue Produkthaftungsrichtlinie aus IT-rechtlicher Sicht

23.07.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Informationstechnologierecht

Die neue Produkthaftungsrichtlinie ist im Dezember 2024 in Kraft getreten und bringt einige Änderungen mit sich.

Die Referentin stellt die neue Produkthaftungsrichtlinie vor und behandelt nach einer Einführung in die Thematik die Unterschiede zur „alten“ Richtlinie und schwerpunktmäßig die Änderungen und Anforderungen aus IT-rechtlicher Sicht, insbesondere im Hinblick auf Software und KI-Systeme.

RAin Maria-Urania Dovas, LL.M.

- Fachanwältin für Informationstechnologierecht
- Partnerin der Kanzlei Langwieser Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
- Vertretung und Beratung deutscher und internationaler Unternehmen in allen Fragen des IT- und Datenschutzrechts einschl. Digitalisierung und E-Commerce
- Fokus im IT-Vertragsrecht (Lizenzverträge, Nutzungsbedingungen, AGB etc.), in der Umsetzung und Dokumentation von datenschutzrechtlichen Anforderungen (einschließlich entsprechender Verträge), der Beratung zu Fragen des grenzüberschreitenden Datenverkehrs sowie in der Beratung und Begleitung von Unternehmen in Verfahren vor Aufsichtsbehörden
- erfahrene Referentin zu aktuellen IT- und datenschutzrechtlichen Themen
- Autorin in einschlägigen Fachzeitschriften und Handbüchern zum IT-Recht und Datenschutzrecht u.a. Marly, Praxishandbuch Softwarerecht; Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch zum IT- und Datenschutzrecht und Forgó/Helfrich/Schneider, Betrieblicher Datenschutz

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Insolvenz- und Sanierungsrecht

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Insolvenzanfechtung und Insolvenzgründe aktuell:

§§ 17, 133, 135, 142 InsO - Entwicklungen in der Rechtsprechung des BGH

10.04.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Insolvenz- u. Sanierungsrecht o. Handels- u. Gesellschaftsrecht

Ende 2024 und Anfang 2025 hat der BGH zahlreiche wichtige Entscheidungen zu den Insolvenzgründen (insb.: § 17 InsO) und zur Insolvenzanfechtung (insb.: § 133 InsO, § 135 InsO) erlassen, die teilweise bislang nicht geklärte Fragestellungen betreffen und sowohl für Berater und Insolvenzverwalter als auch für Rechtsanwälte, die Gläubiger, Geschäftsleiter und Gesellschafter vertreten, von großer praktischer Relevanz sind.

Das 3-stündige online-Seminar ordnet diese aktuellen Entscheidungen in den Kontext ein und bietet Gelegenheit zu einem fachlichen Austausch.

1. Insolvenzgründe

- § 17 InsO: Liquiditätsbilanzmethode, Finanzplanmethode, Bugwelle – was gilt?
- Exkurs: Aktuelle Entwicklungen zur Fortbestehensprognose (§ 19 InsO)

2. Insolvenzanfechtung

- Neues zur sog. Neuorientierung des BGH zu § 133 InsO
- Zahlungsunfähigkeit: Umgang mit titulierten Forderungen
- Bedeutung der Zahlungseinstellung für den Insolvenzanfechtungsprozess
- Das „neue“ Bargeschäft (§ 142 InsO): erste Rechtsprechung des BGH

3. Recht der Gesellschafterdarlehen, § 135 InsO

- Vorlage des BGH an den EuGH: § 135 InsO und Auslandsbezug
- Wer ist Gesellschafter?
Aktuelles zum Kleinbeteiligtenprivileg
- Umgehung des § 135 InsO?
Vertikale und horizontale Verbindungen

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- Richter beim Insolvenz- und Restrukturierungsgericht Hamburg
- Herausgeber des in 10. Auflage 2024 erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des in 4. Auflage 2025 erschienenen „Hamburger Kommentars zum Restrukturierungsrecht“

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Vermögensverzeichnisse des Schuldners erfolgreich auswerten!15.05.2025: 09:30 bis ca. 13:30 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

In diesem Seminar lernen die Teilnehmenden, wie ein vom Schuldner im Rahmen der Vermögensauskunft ausgefülltes Vermögensverzeichnis ausgewertet werden kann. Ihre Referentin, Frau Sabine Jungbauer, erklärt in ihrem lebendigen Vortrag anschaulich und leicht verständlich, welche Vollstreckungsmaßnahmen sich bei welchen Eintragungen anbieten.

Allgemeine Kenntnisse im Vollstreckungsrecht sind von Vorteil, da die Referentin Kenntnisse über Vollstreckungsvoraussetzungen, Vollstreckungsorgane und deren Zuständigkeiten voraussetzt.

Schwerpunkte:

1. Eintragungen im Vermögensverzeichnis des Schuldners richtig deuten
2. Nachbesserungs- und Ergänzungsanträge – was ist nach der Rechtsprechung erlaubt?
3. Wie wird ein Nachbesserungsantrag gestellt? Formularpflicht?

4. Welche Vollstreckungsmöglichkeiten bieten sich an, wenn der Schuldner folgende Angaben macht:

- Schuldner gibt an, arbeitslos zu sein ohne die Höhe des ALG zu benennen
- Schuldner gibt an, von seiner Lebensgefährtin, den Eltern oder anderen unterhalten zu werden
- Schuldner gibt an, Kinder zu haben, die sich in der Ausbildung befinden und über eigenes Einkommen verfügen
- Schuldner gibt an, Eigentümer einer „brachliegenden Ackerfläche“ zu sein
- Schuldner gibt an, 400-500 € monatlich durch Gelegenheitsjobs zu verdienen

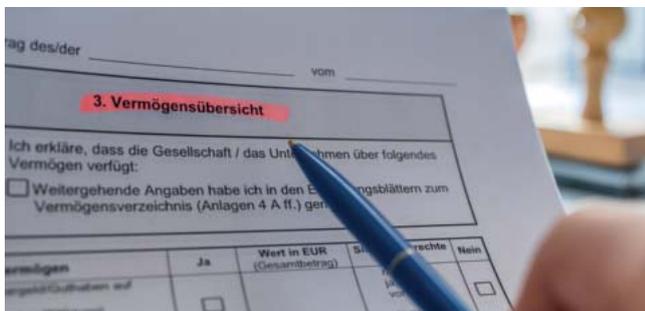
5. Informationen und Reaktionsmöglichkeiten aus Angaben des Schuldners zu Beruf, Alter, Geburtsdatum und Geburtsort**6. aktuelle Rechtsprechung zu Nachbesserungs-/Ergänzungsanträgen****Sabine Jungbauer**

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut seit mehr als 17 Jahren das Gebührentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 180,00 zzgl. MwSt (= € 214,20)

Nichtmitglieder: € 224,00 zzgl. MwSt (= € 266,56)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.

Rechtsfolgen gescheiterter Gesellschaftsbeteiligungen

08.07.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Insolvenz- u. Sanierungsrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

<p>Kapitalanlagen erfreuen sich gerade in Zeiten geringer Zinsen einer großen Nachfrage. Leider sind nicht alle Empfehlungen seriös. Für den Anleger ist es bitter, wenn er sein Geld verliert. Es kann aber noch schlimmer kommen, wenn er weitergehenden Forderungen des Anlageunternehmens ausgesetzt ist, die vor oder nach Insolvenzeröffnung gegen ihn geltend gemacht werden. Mit diesen Fragenkreisen befasst sich das Seminar. Dabei werden insbesondere gesellschaftsrechtliche Haftungsfragen behandelt. Daneben werden auch insolvenzrechtliche Folgen einschließlich der Möglichkeiten der Insolvenzanfechtung erörtert.</p> <p>Schwerpunkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schadensersatz wegen durch Täuschung veranlasstem Gesellschaftsbeitritt 2. Neueste Entwicklungen zur Prospekthaftung 3. Ansprüche gegen die Gesellschaft 4. Ansprüche gegen Gründungsgesellschafter 	<ol style="list-style-type: none"> 5. Verpflichtungen zu Nachzahlungen in die Kapitaleinlage 6. Haftung der Kommanditisten und GmbH-Gesellschafter 7. Erstattung gewinnunabhängiger Ausschüttungen 8. Firmenbestattung: Zulässigkeit eines Insolvenzantrags, Schadensersatzpflichten 9. Actio pro socio 10. Beschränkung von Abfindungsansprüchen 11. Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft 12. Erstattung gewinnunabhängiger Ausschüttungen 13. Schadensersatzansprüche des Anlegers 14. Anfechtbarkeit von Gewinnausschüttungen nach §§ 130, 131, 133, 134 InsO 15. Anfechtbarkeit der Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen § 135 InsO 	<p>Prof. Dr. Markus Gehrlein</p> <ul style="list-style-type: none"> – gehörte bis zum Jahr 2021 dem für Insolvenzrecht zuständigen IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs an – Mitglied des Herausgeberbeirats der ZInsO – Mitherausgeber sowie Autor des „Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, Fachanwaltskommentar zum Insolvenzrecht“, wo er das Anfechtungsrecht (§§ 129 bis 147 InsO) bearbeitet. – neben Reinhard Bork Mitautor des im Jahr 2020 in 15. Auflage erschienenen Werks „Aktuelle Probleme der Insolvenzanfechtung“ – Mitherausgeber und Autor des „Gehrlein/Born/Simon, GmbHG“ – erfahrener Referent in Fortbildungsveranstaltungen im Bereich des Insolvenz-, Gesellschafts-, Arzthaftungs- und Anwaltschaftsrecht
---	--	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Kanzleiführung/Kanzleimanagement

Präsenz-Seminar: Kanzleimanagement

Ganztagsseminar

RAin Prof'in Michaela Braun, München

Souverän bessere Verhandlungsergebnisse erzielen – Praxisanwendung

29.04.2025: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr, **Ganztagsseminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

In einem immer dynamischer werdenden anwaltlichen Berufsumfeld entscheiden Softskills zunehmend über Erfolg und Nicht-Erfolg.

Erfolgreich verhandelt, wer optimale und vor allem tragfähige Lösungen erreicht.

Dieses Seminar baut auf den Grundlagen der Verhandlungstechnik auf und bietet eine eingehende Analyse der zur Verfügung stehenden Strategien sowie die Anwendung durch praktische Übungen.

Die Veranstaltung richtet sich an Berufsträger und Berufsträgerinnen und Kanzleiangehörige, die in Verhandlungssituationen eingebunden sind. Es sind keine Vorkenntnisse erforderlich.

Inhalte:

- Verhandlungstaktiken, darunter die Harvard-Methode, die BATNA- und ZOPA-Analyse

- Emotionen in Verhandlungen, Entscheidungspsychologie
- Praxisanwendung in simulierten Verhandlungsszenarien

Ziele:

- Fortgeschrittene Verhandlungstaktiken und -strategien beherrschen
- besseres Verständnis psychologischer Aspekte
- komplexe Verhandlungsszenarien bewältigen und passgenaue Ergebnisse erzielen

Methoden:

- Trainer-Input
- fragendes Entwickeln
- Diskussionen
- praktische Übungen
- Erfahrungsaustausch und Reflektion

RAin Prof'in Michaela Braun

- Gründungspartnerin BRAUN, Rechtsanwälte München mit den Schwerpunkten Wirtschafts-, Vertrags- und Familienrecht, Wirtschaftsmediation, Experten-coaching
- Gründerin BRAUN Business Coaching
- zertifizierter systemisch integrierter Businesscoach, zertifizierter PCM-Coach, Wirtschaftsmediatorin
- Honorarprofessorin an der Hochschule der Bayerischen Wirtschaft (HDBW) München
- Dozentin für Wirtschaftsrecht, Multidimensional Leadership, Kommunikation und Verhandlungstechnik
- Referentin in den Bereichen „Verhandlungstechnik“, „Kommunikation“ und „Leadership effectiveness“

Teilnahmegebühr Ganztagsseminar:

DAV-Mitglieder: € 315,00 zzgl. MwSt (= € 374,85)

Nichtmitglieder: € 392,00 zzgl. MwSt (= € 466,48)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Büro-Orga – Fristen und Wiedereinsetzung aktuell 2025

09.07.2025: 09:00 bis ca. 12:00 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Referentin führt durch einen kurzweiligen Vortrag mit aktueller Rechtsprechung zu wichtigen Praxisthemen. Vermeiden Sie Haftungsfallen und starten Sie bestens vorbereitet in den Fristen-Sommer und -Herbst 2025!

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- Verwerfung der Berufung mit Anündigung
- Antrag, Darlegung, Fristen
- Regelmäßige Fehler, die sich vermeiden lassen
- Organisationsverschulden des Anwalts = Verschulden der Partei
- Mitarbeiterverschulden? Wie können Anwälte sich vom Vorwurf des Verschuldens entlasten?

BGH aktuell

- Signaturen bei Vertretung
Übereinstimmung beA mit signierender Person – in welchen Fällen unverzichtbar?
- Signaturfehler vermeiden
Oder: Es gibt kaum einen Fehler, der nicht schon gemacht wurde

- Prüfpflichten des Anwalts/der Anwältin vor Signatur

Oder: Was keinesfalls an Mitarbeiter delegiert werden darf!

- EDV-Kalender oder Papierkalender

Pflichten, Anforderungen;

Vorsicht: Homeoffice

- Ersatzeinreichung aktuell

Oder: Was ist zu tun, wenn beA streikt?

Was macht eigentlich das BayOBLG?

- Oder: Was dürfen angestellte Anwälte / Mitarbeiter?

Die Aufnahme weiterer aktueller BGH-Rechtsprechung, die im Laufe des Frühjahrs ergeht, ist vorgesehen.

Wie immer erwartet die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Vortrag mit hohem Praxisbezug, topaktueller Rechtsprechung und ein umfangreiches Skript.

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut seit mehr als 17 Jahren das Gebührentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



RA Thorsten Krause, München

Künstliche Intelligenz in der Anwaltskanzlei – aber richtig

Wiederholung: 24.07.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Künstliche Intelligenz als Helfer in der Kanzlei: Einsatzmöglichkeiten und Praxisbeispiele

Das Seminar konzentriert sich auf den praktischen Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in Anwaltskanzleien. Die Teilnehmenden lernen, was KI ist, was sie kann (und was noch nicht), wie sie KI, insbesondere ChatGPT und ähnliche Anwendungen, in ihrer täglichen Arbeit nutzen können, um zeitintensive Aufgaben zu automatisieren und Mandanten effizienter zu betreuen und sich bestimmte Arbeitsschritte von der KI abnehmen zu lassen.

Neben einer Einführung in die grundlegenden KI-Konzepte erfahren die Teilnehmer, wie sie ChatGPT als intelligente Assistenz einsetzen können. Hierbei geht es sowohl um einfache als auch fortgeschrittenere Einsatzmöglichkeiten, von der Texterstellung bis hin zur automatisierten Mandatsbearbeitung.

1. Einführung in die Künstliche Intelligenz für Juristen

2. Einsatz von ChatGPT und anderen KI-Anwendungen

3. Prompting für Anfänger und Fortgeschrittene

4. Praxisbeispiele und Erfolgsgeschichten

5. Praktische Übungen zur Integration von KI in den Kanzleialltag

6. Zukunftsaussichten und Entwicklungen in der KI für Anwaltskanzleien

Die Veranstaltung richtet sich an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Kanzleimitarbeiterinnen und Kanzleimitarbeiter, die den Einsatz von KI in ihrer Kanzlei erkunden und erste praktische Anwendungen entwickeln möchten.

Teilnehmende erhalten mit dem Seminar einen Prompting-Werkzeugkasten als PDF in dem die ersten Prompts für einen direkten Einsatz in ChatGPT bereits vorbereitet sind.

RA Thorsten Krause

- Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
- führt seit 2011 seine eigene Kanzlei, die von Anfang an digital arbeitet und setzt bereits seit 2018 BPMN-Modelle und Künstliche Intelligenz zur Steigerung von Effizienz und Automatisierung der Arbeitsabläufe ein
- Geschäftsführer der Legal Economic and Operations Service GmbH, die Anwaltskanzleien in der Digitalisierung berät

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiOLG Hubert Fleindl, Oberlandesgericht München

Der neue Münchener Mietspiegel 2025

Aktuelle Rechtsprechung im Wohn- und Gewerberaummietrecht

09.04.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht

<p>Im ersten Teil stellt der Referent den Münchener Mietspiegel 2025 vor und gibt erste Hinweise zur Auslegung und Anwendung der einzelnen Kriterien.</p> <p>Im zweiten Teil wird die aktuelle Rechtsprechung unter Berücksichtigung der neuesten Entscheidungen des für Wohnraummiettsachen zuständigen VIII. Zivilsenats des BGH dargestellt. Der Referent zeigt hierbei auch die Konsequenzen der BGH-Urteile für die Rechtsprechung der Münchener Instanzgerichte auf und weist auf die tatsächlichen und rechtlichen Folgen für den angespannten Münchener Mietmarkt hin.</p> <p>Im Gewerberaummietrecht werden die wichtigsten Entscheidungen des XII. Senats des BGH und des 32. Senats des OLG München ebenfalls besprochen und die Folgen für die anwaltliche Praxis erörtert.</p> <p>I. Mietspiegel für München 2025</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich des Mietspiegels 2. Vermutungswirkung des § 558b Abs. 3 BGB – insbesondere die wissenschaftliche Erstellung und Datenerhebung 3. Voraussetzungen für ein formwirksames Mieterhöhungsverlangen 	<ol style="list-style-type: none"> 4. Zu- und Abschlagskriterien 5. Ökologischer Mietspiegel 6. Begründeter und freier Spannenanteil <p>II. Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung in Wohn- und Gewerbemiettsachen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vertragsschluss und Parteien des Mietvertrags 2. Mieterhöhungen im Wohnraummietverhältnis <ol style="list-style-type: none"> a. Mieterhöhungen nach §§ 558 ff. BGB b. Staffel- und Indexmiete c. Modernisierungsmieterhöhungen 3. Mietmängel, Betriebskosten und Schönheitsreparaturen 4. Verjährungsfragen 5. Beendigung des Mietverhältnisses <ol style="list-style-type: none"> a. Zahlungsverzug b. Kündigung wegen Pflichtverletzung c. Eigenbedarf d. Verwertungskündigung e. Härtefall 6. Mietprozess und Räumungsvollstreckung 	<p>VRiOLG Hubert Fleindl</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorsitzender Richter am OLG München (Mietsenat) – davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am LG München I – Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags – Mitherausgeber der NZM – Mitherausgeber der ZMR – Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“ – Mitautor des „Beck ´schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB), des „Beck ´schen Online- Kommentars Mietrecht“ (MietOK) sowie des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“ – Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht
---	---	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Vermögensverzeichnisse des Schuldners erfolgreich auswerten!

15.05.2025: 09:30 bis ca. 13:30 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

In diesem Seminar lernen die Teilnehmenden, wie ein vom Schuldner im Rahmen der Vermögensauskunft ausgefülltes Vermögensverzeichnis ausgewertet werden kann. Ihre Referentin, Frau Sabine Jungbauer, erklärt in ihrem lebendigen Vortrag anschaulich und leicht verständlich, welche Vollstreckungsmaßnahmen sich bei welchen Eintragungen anbieten.

Allgemeine Kenntnisse im Vollstreckungsrecht sind von Vorteil, da die Referentin Kenntnisse über Vollstreckungsvoraussetzungen, Vollstreckungsorgane und deren Zuständigkeiten voraussetzt.

Schwerpunkte:

1. Eintragungen im Vermögensverzeichnis des Schuldners richtig deuten
2. Nachbesserungs- und Ergänzungsanträge – was ist nach der Rechtsprechung erlaubt?
3. Wie wird ein Nachbesserungsantrag gestellt? Formularpflicht?

4. Welche Vollstreckungsmöglichkeiten bieten sich an, wenn der Schuldner folgende Angaben macht:

- Schuldner gibt an, arbeitslos zu sein ohne die Höhe des ALG zu benennen
- Schuldner gibt an, von seiner Lebensgefährtin, den Eltern oder anderen unterhalten zu werden
- Schuldner gibt an, Kinder zu haben, die sich in der Ausbildung befinden und über eigenes Einkommen verfügen
- Schuldner gibt an, Eigentümer einer „brachliegenden Ackerfläche“ zu sein
- Schuldner gibt an, 400-500 € monatlich durch Gelegenheitsjobs zu verdienen

5. Informationen und Reaktionsmöglichkeiten aus Angaben des Schuldners zu Beruf, Alter, Geburtsdatum und Geburtsort

6. aktuelle Rechtsprechung zu Nachbesserungs-/Ergänzungsanträgen

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut seit mehr als 17 Jahren das Gebührentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 180,00 zzgl. MwSt (= € 214,20)

Nichtmitglieder: € 224,00 zzgl. MwSt (= € 266,56)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Büro-Orga – Fristen und Wiedereinsetzung aktuell 2025

09.07.2025: 09:00 bis ca. 12:00 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Referentin geht in diesem Seminar auf aktuelle BGH-Rechtsprechung zum Thema Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ein.

Besonderes Augenmerk legt die Referentin dabei auf die Organisationspflichten eines Anwalts/einer Anwältin im Hinblick auf das Fristenmanagement.

Zur Wahrung der Aktualität des Seminars, wird eine detaillierte Ausschreibung voraussichtlich

Mitte Februar veröffentlicht werden. Die Referentin behält sich jedoch vor, bei wichtiger aktueller Rechtsprechung diese aufzunehmen und ggf. gegen ein anderes Thema auszutauschen.

Wie immer erwartet die Teilnehmenden ein lebendiger Vortrag mit hohem Praxisbezug, topaktueller Rechtsprechung und ein umfangreiches Skript.

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut seit mehr als 17 Jahren das Gebühretelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Sozialrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Christian Zieglmeier, Präsident des Sozialgerichts Landshut

Statusfeststellung und Beitragsrecht im Unternehmen 2025

03.04.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder für FA Sozialrecht

Das Beitragsrecht des Sozialgesetzbuches entwickelt sich zu einem besonderen Tätigkeitsfeld der Anwaltschaft. Die Deutsche Rentenversicherung rüstet auf und will zukünftig Scheinselbständige mithilfe des KI-Tools KIRA ausfindig machen. Personalverantwortliche und ihre Berater sollten sich auf häufigere und tiefere Betriebsprüfungen vorbereiten. Da die KI zukünftig Beauftragungunterlagen nach Auffälligkeiten scannt, dürfte einer unter Compliance-Gesichtspunkten sauberen Papierform bei der Beauftragung von Fremdpersonal eine noch höhere Bedeutung zukommen.

Die Risiken aus dem Beitragsrecht des SGB IV werden in unserem Seminar dargestellt und Ihnen Handlungsalternativen an die Hand gegeben, die richtigen Schritte zu ergreifen.

Abgerundet wird das Seminar mit dem brandaktuellen Thema der Rentnerbeschäftigung insbesondere mit der Vorstellung des neuen

Doppelverdiener-Modells bzw. Münchener-Modells (NZA 2023, 1560 und NZA 2024, 1233). In diesem Zusammenhang werden auch die Neuerungen, wie die Altersbefristung in Textform und die Auswirkungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes, vorgestellt.

1. Grundzüge Betriebsprüfung und Beitragsrecht im Unternehmen

2. Compliance - 25 Jahre Statusfeststellung – wo geht die Reise hin?

3. Ende der Soloselbständigkeit Was sind die KO-Kriterien

4. „Stop and Go Formen“ des Fremdpersonaleinsatzes

5. Arbeiten mit Auslandsberührung

6. Münchener-Modell und Rentnerbeschäftigung

Dr. Christian Zieglmeier

- Präsident des Sozialgerichts Landshut
- davor Richter am BayLSG München, und stellvertretender Vorsitzender des 1. Senats
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Zweiten Bayerischen Staatsexamen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M. (Michigan), Notar a.D., München

Schnittstellen Erbrecht/Sozialrecht – Praktiker-Seminar zur Vermeidung sozialrechtlicher Verwertung und Zugriffe bei der Vermögensübertragung aus „warmer und kalter Hand“

25.06.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Sozialrecht

Das Seminar erläutert den aktuellen Stand der Heranziehung von Einkommen und Vermögen, des Unterhaltsregresses gegen Eltern, Kinder, Ehegatten, des Anspruchsüberleitungsregresses und des Erbenregresses für die wichtigsten steuerfinanzierten Sozialleistungen (Bürgergeld: SGB II, Rehabilitationsgesetz: SGB IX, Sozialhilfe: SGB XII) und beschäftigt sich mit der möglichst sozialrechtlich günstigen Gestaltung der vorweggenommenen Erbfolge sowie letztwilliger Verfügungen (Behindertentestament/Bedürftigentestament/Sozialhilfetestament) nach aktuellem Stand.

Über den unmittelbaren Regress hinaus wird auch der sonstige Gläubigerzugriff (Insolvenz/Gläubigeranfechtung etc.) behandelt, also „asset protection“ aus Sicht des Praktikers vorgestellt.

Ein umfangreiches Skript mit zahlreichen Formulierungsvorschlägen wird zur Verfügung gestellt.

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M.

- seit 2023 Notar a.D. in München
- Autor des Oktober 2024 in 7. Aufl. erscheinenden Werkes „Vermögensnachfolge in der Praxis – Vorweggenommene Erbfolge in Privat- und Betriebsvermögen“ (Carl Heymanns Verlag)
- Mitautor in Beck'sches Notar-Handbuch (8. Aufl. 2024)
- Mitgesamtherausgeber und Fachherausgeber „Gesellschaftsrecht“ der Beck'schen OnlineFormulare
- Referiert u.a. in der erb-, sozial und steuerrechtlichen Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



RAin Petra Geißinger, Rosenheim

Beschäftigung von Menschen mit Einschränkungen

22.07.2025: 10:00 bis 12:30 und 14:00 bis ca. 16:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

In Zeiten des Fachkräftemangels und älter werdender Belegschaften gerät die Beschäftigung gleichgestellter und schwerbehinderter Menschen immer mehr in den Fokus. Die Besonderheiten sollen anhand der einzelnen Phasen im Arbeitsleben unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung praxisnah dargelegt werden.

1. Überblick wichtige gesetzliche Grundlagen SGB IX, AGG, BGG, SchwbAV, etc.

2. Unterschied zwischen behinderten, schwerbehinderten und gleichgestellten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen

3. Überblick weiterer Beteiligter und deren Aufgaben (SBV, Inklusionsamt, Integrationsfachdienst, EUTB- Beratungsstellen, Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA))

4. Einstellungsphase:

- Organisationspflichten des Arbeitgebers bei Stellenausschreibung und Auswahlverfahren unter Berücksichtigung von Gleichbehandlung und Antidiskriminierungsgrundsätzen, Beteiligung von BR und SBV
- Geförderte Probebeschäftigung und Eingliederungszuschuss
- Zuschüsse und Darlehen an Arbeitgeber bei Beschäftigung über die Pflichtquote hinaus

5. Während der Beschäftigung

- Beschäftigungsanspruch nach § 164 SGB IX

- Behindertengerechte Ausstattung des Arbeitsplatzes und Arbeitsorganisation
- Persönliches Budget /Berufsassistenten für Menschen mit Einschränkungen
- Zusatzurlaub
- Anspruch auf Teilzeit
- Präventionsverfahren
- BEM (Überblick) und stufenweise Wiedereingliederung
- Beschäftigungssicherungszuschuss

6. Ende der Beschäftigung

- Besonderer Kündigungsschutz nach §§ 168 ff. SGB IX
- Beteiligungsrechte von SBV und BR

7. Wichtige Verfahren im Überblick

- Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft, Widerspruchs- und Klageverfahren
- Antrag auf Einleitung eines Präventionsverfahrens
- Antrag auf Zustimmung zur Kündigung mit Widerspruchsverfahren
- Klage auf behinderungsgerechte Beschäftigung

Die Teilnehmenden erhalten eine umfangreiche Präsentation (ca. 170 Folien als pdf) mit Links und aktuellen Urteilen.

Die Veranstaltung findet Live-Online mit einer 90-minütigen Mittags- und Erholungspause statt.

RAin Petra Geißinger

- Fachanwältin für Arbeitsrecht sowie zertifizierte Teletutorin (Onlinetrainerin)
- seit 1996 selbstständig in eigener Kanzlei mit dem Schwerpunkt Arbeits- und Sozialversicherungsrecht
- seit 2007 Onlinetrainerin u. a. mit Themen aus dem Arbeitsrecht, SGB IX, insbesondere Schwerbehindertenarbeitsrecht
- Autorin u.a. für Newsletter und Fachzeitschriften

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Steuerrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M. (Michigan), Notar a.D., München

Schnittstellen Erbrecht/Steuerrecht – praxisorientierter Überblick

02.04.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Steuerrecht

Im Fokus stehen die Schnittstellen erbrechtlicher Fragestellungen (sowohl der vorweggenommenen Erbfolge als auch letztwilliger Gestaltung und Abwicklung) zum Ertrag- und Transfersteuerrecht, also zum Einkommensteuerrecht einerseits, zum Schenkung-/ Erbschaftsteuer-/ Grunderwerbsteuer- und Umsatzsteuerrecht andererseits.

Dabei werden sämtliche Gestaltungsbereiche (von A wie Adoption bis Z wie Zuwendungsversprechen) sowohl zivilrechtlich auf aktueller Grundlage behandelt, einschließlich aktueller Formulierungsmuster, als auch in Bezug auf einkommen- und schenkungsteuerliche Konsequenzen und Verbesserungsmöglichkeiten, denn nur in der Gesamtschau aller Anforderungen kann optimale Mandantenbetreuung gelingen.

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M.

- seit 2023 Notar a.D. in München
- Autor des Oktober 2024 in 7. Aufl. erscheinenden Werkes „Vermögensnachfolge in der Praxis – Vorweggenommene Erbfolge in Privat- und Betriebsvermögen“ (Carl Heymanns Verlag)
- Mitautor in Beck'sches Notar-Handbuch (8. Aufl. 2024)
- Mitgesamtherausgeber und Fachherausgeber „Gesellschaftsrecht“ der Beck'schen OnlineFormulare
- Referiert u.a. in der erb-, sozial und steuerrechtlichen Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen, Lohmar

Neue Entwicklungen im AGB-Recht und des Datenvertragsrechts

06.05.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Intensiv-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

I. AGB - Ausgehandelter Vertrag

- AGB v. Individualvertrag
- Rechtsprechung/Reformvorschläge
- Auswege?

II. Schutzzweck und Leitbildfunktion

- Schutzzweck der Inhaltskontrolle
- Leitbildfunktion des dispositiven Rechts

III. Neue Vertragstypen des Datenvertragsrechts - Einordnung

- Industrie 4.0

IV. Konzepte der Inhaltskontrolle

- Konzept der allgemeinen Inhaltskontrolle
- Konzept der Transparenz
- Konzept der wesentlichen Vertragspflicht
- Haftungsbegrenzungen
- Data Act - Besonderheiten (b2b)

V. Sonderfragen

- QS-Vereinbarungen (haftungsrechtlich)
- Schriftformklauseln
- CISG (optional)

VI. Sonderfragen der Teilnehmer

- Erörterung der Beispielfälle der Teilnehmer

Ein umfangreiches Skript wird den Teilnehmern zur Verfügung gestellt. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dem Referenten vorab Vertragsklauseln zur Überprüfung zu überlassen.

Bitte senden Sie Ihre Fragestellung mit dem Betreff „AGB-Recht 06.05.2025“ bis zum 28.04.2025 an info@mav-service.de.

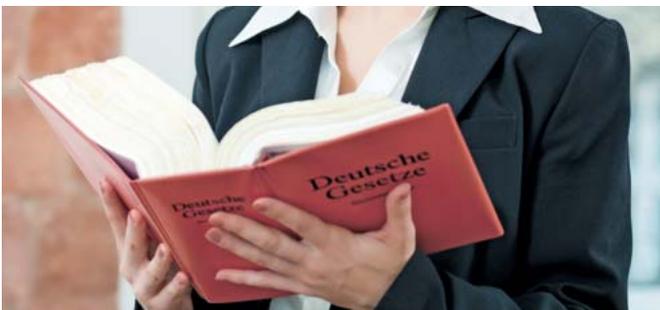
RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen

- Namensgeber der überörtlichen Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner, Freiburg, Frankfurt, Köln, Brüssel, Alicante, seit 2020 Anwalt in Einzelkanzlei
- Honorarprofessor an der Uni Bielefeld
- Mitherausgeber des Handbuchs Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, 50. Aufl. 2024, des Handbuchs Der Leasingvertrag, 7. Aufl. 2015 und des Handbuchs Produkthaftungsrecht, 4. Aufl. 2024 sowie weiterer Standardwerke
- Herausgeber-Beirat der MDR, Herausgeber-Beirat der ZIP, Herausgeber-Beirat des BB
- Chefredakteur der IWRZ

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398

MAV Mitt 3/4 HP/2025

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG
80636 München

Beruf/Titel _____
 Name/Vorname _____
 Kanzlei/Firma _____
 Straße _____
 PLZ/Ort _____
 Telefon _____ Fax _____
 E-Mail _____
 Ich bin Mitglied des DAV ja nein Mitglieds-Nr. (wenn bekannt)
 Rechnung an mich die Kanzlei MAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Ziegelmeier, Statusfeststellung und Beitragsrecht im Unternehmen 2025	6	■	03.04.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> O	Maschmann, Personalanpassung und Restrukturierung	7	●	20.05.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> O	Geißinger, Beschäftigung von Menschen mit Einschränkungen	8	●	22.07.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht	9	■	03.07.25	12:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Haumer, Sicherheiten im Bauvertrag	10	■	17.07.25	13:00 Uhr	189,21 € (233,24 €)
<input type="checkbox"/> P	10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts § 43f BRAO (2 aufeinanderfolgende Präsenz-Seminarartage á 5 Std.)	11	▲	23.09.25 24.09.25	10:00 Uhr 10:00 Uhr	321,30 € (399,84 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Krauß, Schnittstellen Erbrecht/Steuerrecht – praxisorientierter Überblick	12	■	02.04.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Krauß, Schnittstellen Erbrecht/Sozialrecht – Praktiker-Seminar ...	13	■	25.06.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Siebert, Die Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens ...	14	■	22.05.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> O	Korte, Handelsvertreterrecht – Streitschwerpunkte in der Praxis	15	●	14.05.25	13:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Servatius, Gesellschaftsrecht 2025	16	■	21.05.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Steffens, Fallstricke bei d. Vertragsgestaltung: Akt. Vertriebskartellrecht ...	17	■	08.04.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Gehrlein, Rechtsfolgen gescheiterter Gesellschaftsbeteiligungen	18	■	08.07.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Steffens, Fallstricke bei d. Vertragsgestaltung: Akt. Vertriebskartellrecht ...	19	■	08.04.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Dovas, Die neue Produkthaftungsrichtlinie aus IT-rechtlicher Sicht	20	■	23.07.25	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

■ **Hybrid-Seminar** (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● **Live-Online-Seminar**, ▲ **Präsenz-Seminar**

→ Fortsetzung nächste Seite

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X

Datum/Unterschrift _____

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648, Geschäftsführerin: Angela Baral

per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398

MAV Mitt 3/4 HP/2025

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG
80636 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV ja neinMitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an mich die KanzleiMAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> O	Schmidt A., Insolvenzanfechtung und Insolvenzgründe aktuell: ...	21	●	10.04.25	10:30 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, Vermögensverzeichnisse des Schuldners erfolgreich auswerten!	22	■	15.05.25	09:30 Uhr	214,20 € (266,56 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Gehrlein, Rechtsfolgen gescheiterter Gesellschaftsbeteiligungen	23	■	08.07.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P	Braun, Souverän bessere Verhandlungsergebnisse erzielen – Praxisanwendung	24	▲	29.04.25	09:00 Uhr	374,85 € (466,48 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, Büro-Orga – Fristen und Wiedereinsetzung aktuell 2025	25	■	09.07.25	09:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Krause, Künstliche Intelligenz in der Anwaltskanzlei – aber richtig	26	■	24.07.25	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Fleindl, Der neue Münchener Mietspiegel 2025, Akt. Rechtsprechung ...	27	■	09.04.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, Vermögensverzeichnisse des Schuldners erfolgreich auswerten!	28	■	15.05.25	09:30 Uhr	214,20 € (266,56 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, Büro-Orga – Fristen und Wiedereinsetzung aktuell 2025	29	■	09.07.25	09:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Zieglmeier, Statusfeststellung und Beitragsrecht im Unternehmen 2025	30	■	03.04.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Krauß, Schnittstellen Erbrecht/Sozialrecht – Praktiker-Seminar ...	31	■	25.06.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> O	Geißinger, Beschäftigung von Menschen mit Einschränkungen	32	●	22.07.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Krauß, Schnittstellen Erbrecht/Steuerrecht – praxisorientierter Überblick...	33	■	02.04.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	v. Westphalen, Neue Entwicklungen i. AGB-Recht u. d. Datenvertragsrechts	34	■	06.05.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

■ Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648,
Geschäftsführerin: Angela Baral

mers im geschäftlichen Verkehr. Die notwendige Autorisierung im Fall eines Zwischenstopps stelle jedoch eine wesentliche Information über die Dienstleistung „Flugreise“ dar. Ohne sie könne die Flugreise nicht angetreten und durchgeführt werden. Der verständige Durchschnittsverbraucher benötige jedenfalls einen pauschalen Hinweis auf ein mögliches Erfordernis für eine informierte Entscheidung bei der Auswahl und Buchung der von der Beklagten zur Vermittlung angebotenen Flüge und Flugvarianten. Er denke bei einer Flugbuchung möglicherweise an Visumserfordernisse im Zielland, nicht aber an Durchreiseautorisierungen für reine Zwischenstopps. Der Verbraucher sei im Informationsgefälle der Beklagten deutlich unterlegen. Die Durchführbarkeit der Reise spiele naturgemäß bei der Auswahl und Entscheidung für die eine oder andere Flugroute eine Rolle, etwa, wenn infolge kurzfristigen Reiseantritts es für den Verbraucher unmöglich sei, in der verbleibenden Zeit noch ein Durchreisevisum zu beantragen. Auch die mit einem solchen Visum verbundenen Kosten beeinflussten üblicherweise die Auswahlentscheidung.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde kann die Beklagte die Zulassung der Revision vor dem BGH beantragen.

OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 30.1.2025, Az. 6 U 154/24

Vorinstanz:

LG Frankfurt a. M., Urteil vom 26.4.2024, Az. 3-12 O 27/23

(Quelle: OLG Frankfurt a.M., PM Nr. 09/2025 vom 20.02.2025)

BAG: 30-jährige Verjährungsfrist für kapitalisierte Forderungen des Pensions-Sicherungs-Vereins

Die Ansprüche und Anwartschaften der Berechtigten gegen den Arbeitgeber, die mit der Insolvenzeröffnung kraft Gesetzes auf den Pensions-Sicherungs-Verein übergehen, sind und bleiben Ansprüche auf Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung. Da sie mit der Insolvenzeröffnung als Kapitalsumme zur Insolvenztabelle anzumelden sind, haben sie nicht den Charakter wiederkehrender Leistungen. Die Forderungen des Pensions-Sicherungs-Vereins verjähren daher in 30 Jahren, und nicht bereits in der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren, urteilt der BGH in seiner Entscheidung vom 21. Januar 2025.

Die Parteien streiten über die Verjährung von Forderungen, die der Kläger zur Insolvenztabelle angemeldet hat. Der Kläger ist der Träger der gesetzlichen Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung (Pensions-Sicherungs-Verein). Der Beklagte ist Insolvenzverwalter über das Vermögen einer GmbH & Co. KG. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft wurde Anfang 2010 eröffnet.

Der Kläger meldete zunächst Forderungen iHv. 157.637,56 Euro zur Insolvenztabelle an, welche der Beklagte zur Tabelle feststellte. Nachdem der Senat mit Urteil vom 18. Mai 2021 (- 3 AZR 317/20 -) entschieden hatte, dass bei der Kapitalisierung von Betriebsrentenansprüchen in der Insolvenz der gesetzliche Zinssatz von 4 vH (statt 5,5 vH) zur Abzinsung der Forderungen anzuwenden ist, erstellte der Kläger ein neues versicherungsmathematisches Gutachten und meldete mit Schreiben vom 17. Oktober 2022 einen weiteren Betrag iHv. 24.283,00 Euro zur Tabelle an. Diese Forderung bestritt der Beklagte und erhob die Einrede der Verjährung. Er hat geltend gemacht, die auf den Kläger übergegangenen und nach § 45 InsO kapitalisierten Ansprüche unterlägen der Regelverjährung von drei Jahren. Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben.

Die Revision des Beklagten hatte vor dem Senat keinen Erfolg. Die nachgemeldete Forderung des Klägers ist – wie die Vorinstanzen zu Recht erkannt haben – nicht verjährt. Die kapitalisierten Forderungen des Klägers sind und bleiben – auch nach dem gesetzlichen Übergang von den Berechtigten auf den Kläger – Ansprüche auf Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung iSd. § 18a Satz 1 BetrAVG*. Es handelt sich wegen der Kapitalisierung nicht um Ansprüche auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen, die gemäß § 18a Satz 2 BetrAVG der regelmäßigen Verjährungsfrist nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs von drei Jahren unterliegen. Das ergibt die Auslegung des § 18a BetrAVG.

BAG, Urteil vom 21. Januar 2025 – 3 AZR 45/24 –

Vorinstanz:

LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 28. Februar 2024 – 4 Sa 36/23 –

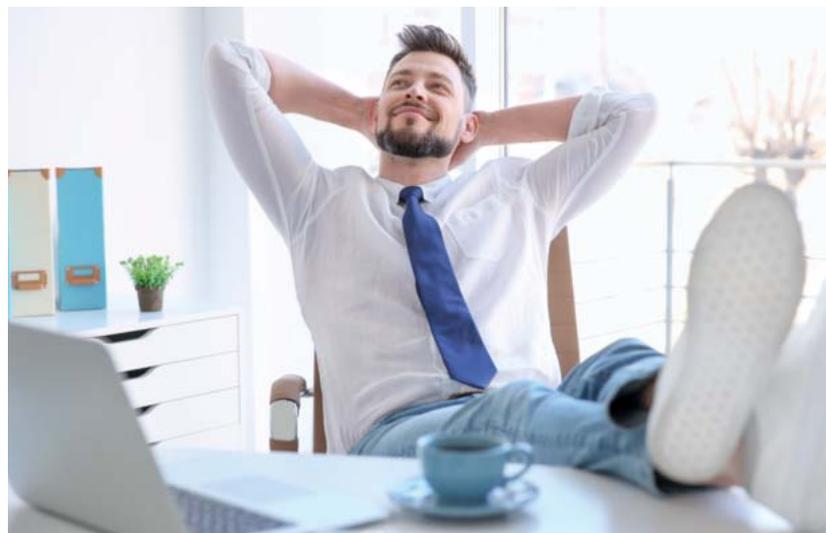
*§ 18a BetrAVG Verjährung

¹Der Anspruch auf Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung verjährt in 30 Jahren. ²Ansprüche auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(Quelle: BAG, PM Nr. 2/25 vom 21.01.2025)

BAG: Freistellung während der Kündigungsfrist – böswilliges Unterlassen anderweitigen Verdienstes

Kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis ordentlich und stellt den Arbeitnehmer trotz dessen Beschäftigungsanspruchs von der Arbeit frei, unterlässt der Arbeitnehmer in der Regel nicht böswillig iSd. § 615 Satz 2 BGB anderweitigen Verdienst, wenn er nicht schon vor Ablauf der Kündigungsfrist ein anderweitiges Beschäftigungsverhältnis eingeht.



Der Kläger war seit November 2019 bei der Beklagten beschäftigt, zuletzt als Senior Consultant gegen eine monatliche Vergütung von 6.440,00 Euro brutto. Die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 29. März 2023 ordentlich zum 30. Juni 2023 und stellte den Kläger unter Einbringung von Resturlaub unwiderruflich von der Pflicht zur Erbringung der Arbeitsleistung frei. Der vom Kläger erhobenen Kündigungsschutzklage gab das Arbeitsgericht am 29. Juni 2023 statt, die von der Beklagten dagegen eingelegte Berufung hat das Landesarbeitsgericht am 11. Juni 2024 zurückgewiesen.

21. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2025



Präsenz-Tagung*

Montag, 14. Juli 2025: 9:00 bis ca. 17:45Uhr

**Eden Hotel Wolff, Europasaal,
Arnulfstr. 4, 80335 München**

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband e.V. und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

*) Bescheinigung nach § 15 FAO über 7,5 Stunden bei durch Unterschriften durchgängig bestätigter Anwesenheit.

Programm

Leitung: RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld, Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.

24

09:00 – 09:15	Begrüßung RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes e.V. RA Dr. Michael Bonefeld, Präsident des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
09:15 – 10:45	Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Erbsachen VRIBGH Prof. Dr. Christoph Karczewski, IV. Zivilsenat am Bundesgerichtshof anschließend Diskussion
10:45– 12:15	Die Mehrheit von Testamentvollstreckern Prof. Dr. Karlheinz Muscheler, Bochum/Oldenburg anschließend Diskussion
12:15 – 13:15	Mittagspause
13:15 – 14:45	Praxisprobleme der Erbengemeinschaft und deren Lösungen RA FA Erbrecht Dr. Stephan Reißmann, Potsdam anschließend Diskussion
14:45– 15:00	Pause
15:00 – 16:15	Ausgewählte Probleme aus der aktuellen Rechtsprechung des OLG München RIOLG Holger Krätzschel, 33. Zivilsenat München anschließend Diskussion
16:15 – 17:30	Die Vergütung des Testamentvollstreckers nach der Neuen Rheinischen Tabelle 2025 RA FA Erbrecht, FA Familienrecht Dr. Michael Bonefeld/RA Dr. Julian Klinger, beide München anschließend Diskussion
17:30 – 17:45	Zusammenfassung der Thesen des Deutschen Nachlassgerichtstages und Verabschiedung RA Dr. Michael Bonefeld, Präsident des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.



BayerischerAnwaltverband

Teilnahmegebühr:

- für DAV-Mitglieder..... € 340,- zzgl. MwSt (= € 404,60)
- für Nichtmitglieder € 425,- zzgl. MwSt (= € 505,75)

MAV GmbH, Telefon 089 552632-37, Fax 089 552633-98, E-Mail info@mav-service.de

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648 · Geschäftsführerin: Angela Baral

MAV Münchener Anwaltverein e.V.

21. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2025

Anmeldung

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG
80636 München

Bei mehreren Teilnehmern
bitte getrennte Anmeldungen!

Sollten die Formularfunktionen in der Browseransicht nicht funktionieren, bitte das PDF auf Ihren Computer sichern und mit dem Acrobat-Reader öffnen.

per Fax an: 089 552633-98 oder
per E-Mail an: info@mav-service.de

Kanzlei / Firma

Beruf	Anrede
Vorname	Name
Straße / Nr.	PLZ / Ort
Telefon	Fax
E-Mail	DAV-Mitglied <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Kontaktdaten als Rechnungsadresse verwenden	<input type="checkbox"/> Abweichende Rechnungsadresse

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an.

MAV Mitt. 4 HP/2025

21. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag: 14. Juli 2025: 9:00 bis 17:45Uhr Präsenz-Tagung
Eden Hotel Wolff, Europasaal, Arnulfstr. 4, 80335 München
für DAV-Mitglieder: € 340,- zzgl. MwSt (= € 404,60) für Nichtmitglieder: € 425,- zzgl. MwSt (= € 505,75)

X Datum / Unterschrift

Teilnahmebedingungen: Anmeldungen werden mit Eingang des Anmeldeformulars bei der MAV GmbH verbindlich. Falls die begrenzte Teilnehmerzahl zum Zeitpunkt Ihrer Anmeldung bereits überschritten ist, erhalten Sie einen Wartelistenplatz. Bei Stornierungen können Sie damit in den Teilnehmerkreis nachrücken. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich (ggfs. zu geänderten Kosten), sofern Sie uns Namen und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitteilen. Machen Sie davon keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn Sie Ihre Anmeldung zurückziehen oder nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Bei Absagen spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50 zzgl. MwSt. (= € 59,50) fällig, bei späteren Absagen die volle Teilnahmegebühr. Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Die Rechnung und Details zur Veranstaltung erhalten Sie ca. 1 Woche vor der Veranstaltung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmenden erhalten für ihre vollständige, mehrmals mit ihrer Unterschrift bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Der „Münchner Erbrechts- und Deutsche Nachlassgerichtstag“ ist eine öffentliche Veranstaltung, die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmer und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf.

Aus den oben genannten Gründen der Förderung des freien Austauschs von Meinungen im Rechtskontext händigen wir Ihnen die Liste der Teilnehmenden in Papierform aus. Hierbei gehen wir vom Vorliegen eines berechtigten Interesses im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO und Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO aus. Sie können der Aufnahme in diese Teilnehmerliste widersprechen. Bitte teilen Sie uns dies mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung mit.

Mit der Anmeldebestätigung werden wir Ihnen darüber hinaus die Informationen nach Art. 13 DSGVO mitteilen.

Nach Zugang der Kündigung meldete sich der Kläger Anfang April 2023 arbeitssuchend und erhielt von der Agentur für Arbeit erstmals Anfang Juli Vermittlungsvorschläge. Die Beklagte übersandte ihm hingegen schon im Mai und Juni 2023 insgesamt 43 von Jobportalen oder Unternehmen online gestellte Stellenangebote, die nach ihrer Einschätzung für den Kläger in Betracht gekommen wären. Auf sieben davon bewarb sich der Kläger, allerdings erst ab Ende Juni 2023. Nachdem die Beklagte dem Kläger für Juni 2023 keine Vergütung mehr zahlte, hat er diese mit der vorliegenden Klage geltend gemacht. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und eingewendet, der Kläger sei verpflichtet gewesen, sich während der Freistellung zeitnah auf die ihm überlassenen Stellenangebote zu bewerben. Weil er dies unterlassen habe, müsse er sich für Juni 2023 nach § 615 Satz 2 BGB fiktiven anderweitigen Verdienst in Höhe des bei der Beklagten bezogenen Gehalts anrechnen lassen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht ihr stattgegeben. Die dagegen erhobene Revision der Beklagten blieb vor dem Fünften Senat des Bundesarbeitsgerichts ohne Erfolg. Die Beklagte befand sich aufgrund der von ihr einseitig erklärten Freistellung des Klägers während der Kündigungsfrist im Annahmeverzug und schuldet dem Kläger nach § 615 Satz 1 BGB iVm. § 611a Abs. 2 BGB die vereinbarte Vergütung für die gesamte Dauer der Kündigungsfrist. Nicht erzielten anderweitigen Verdienst muss sich der Kläger nicht nach § 615 Satz 2 BGB anrechnen lassen. Der durch eine fiktive Anrechnung nicht erworbenen Verdienstes beim Arbeitnehmer eintretende Nachteil ist nur gerechtfertigt, wenn dieser wider Treu und Glauben (§ 242 BGB) untätig geblieben ist. Weil § 615 Satz 2 BGB eine Billigkeitsregelung enthält, kann der Umfang der Obliegenheit des Arbeitnehmers zu anderweitigem Erwerb nicht losgelöst von den Pflichten des Arbeitgebers beurteilt werden. Die Beklagte hat nicht dargelegt, dass ihr die Erfüllung des aus dem Arbeitsverhältnis resultierenden, auch während der Kündigungsfrist bestehenden Beschäftigungsanspruchs des Klägers unzumutbar gewesen wäre. Ausgehend hiervon bestand für ihn keine Verpflichtung, schon vor Ablauf der Kündigungsfrist zur finanziellen Entlastung der Beklagten ein anderweitiges Beschäftigungsverhältnis einzugehen und daraus Verdienst zu erzielen.

BAG, Urteil vom 12. Februar 2025 – 5 AZR 127/24

Vorinstanz:

LAG Baden-Württemberg Kammern Freiburg,
Urteil vom 3. Mai 2024 – 9 Sa 4/24 –

(Quelle: BAG, PM 6/25 vom 12.02.2025)

BAG: Fälligkeit einer Sozialplanabfindung - Verzugszinsen

Abfindungsansprüche aus einem durch Spruch der Einigungsstelle beschlossenen Sozialplan, der erfolglos gerichtlich angefochten wurde, werden zu dem im Sozialplan bestimmten Zeitpunkt und nicht erst mit Rechtskraft der Entscheidung in dem Beschlussverfahren über die Wirksamkeit des Einigungsstellenspruchs fällig.

Die Klägerin war bei der Beklagten bis zum 31. Juli 2019 beschäftigt. Nach dem durch Spruch der Einigungsstelle am 8. Mai 2019 beschlossenen Sozialplan stand ihr ein Abfindungsanspruch zu, der mit der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig werden sollte. Die Beklagte focht den Einigungsstellenspruch wegen Überdotierung des Sozialplans an. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht wiesen den – auf die Unwirksamkeit des Sozialplans gerichteten – Feststellungsantrag ab. Das Bundesarbeitsgericht verwarf die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten mit Beschluss vom 27. April 2021. Am

20. Mai 2021 zahlte die Beklagte an die Klägerin eine Sozialplanabfindung. Mit ihrer Klage verlangt die Klägerin – zuletzt noch – Verzugszinsen auf diesen Betrag ab dem 1. August 2019. Sie hat die Auffassung vertreten, die – erfolglose – Anfechtung des Sozialplans habe keinen Einfluss auf den im Sozialplan festgelegten Fälligkeitszeitpunkt.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die – vom Bundesarbeitsgericht insoweit zugelassene – Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts hatte vor dem Ersten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Die Klägerin hat Anspruch auf Verzugszinsen bereits ab dem 1. August 2019. Die – erfolglose – gerichtliche Anfechtung des Sozialplans hat nicht zu einer Verschiebung des dort bestimmten Fälligkeitszeitpunkts geführt. Die gerichtliche Entscheidung über die Wirksamkeit eines Einigungsstellenspruchs hat lediglich feststellende und nicht rechtsgestaltende Wirkung. Die Beklagte traf auch ein Verschulden an der verspäteten Leistung. Die bloße Unsicherheit über die Wirksamkeit des Sozialplans begründete keinen unverschuldeten Rechtsirrtum.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 28. Januar 2025 – 1 AZR 73/24 –

Vorinstanz: Sächsisches Landesarbeitsgericht,
Urteil vom 12. Dezember 2023 – 5 Sa 76/22 –

Der Erste Senat hat auch in einem Parallelverfahren der Revision stattgegeben (- 1 AZR 74/24 -)

(Quelle: BAG, PM Nr. 5/25 vom 28.01.2025)

BAG: Erschütterung des Beweiswerts einer im Nicht-EU-Ausland erstellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Der Beweiswert einer im Nicht-EU-Ausland ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung kann erschüttert sein, wenn nach der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung des zu würdigenden Einzelfalls Umstände vorliegen, die zwar für sich betrachtet unverfänglich sein mögen, in der Gesamtschau aber ernsthafte Zweifel am Beweiswert der Bescheinigung begründen. Insoweit gelten die gleichen Grundsätze wie bei einer in Deutschland ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.



Der Kläger ist seit 2002 als Lagerarbeiter bei der Beklagten mit einem durchschnittlichen Bruttomonatsgehalt von zuletzt 3.612,94 Euro beschäftigt. In den Jahren 2017, 2019 und 2020 legte er der Beklagten im direkten zeitlichen Zusammenhang mit seinem Urlaub Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vor.

Vom 22. August bis zum 9. September 2022 hatte der Kläger Urlaub, den er in Tunesien verbrachte. Mit E-Mail vom 7. September 2022 teilte er der Beklagten mit, er sei bis zum 30. September 2022 krankgeschrieben. Beigefügt war ein Attest vom 7. September 2022 eines tunesischen Arztes, der in französischer Sprache bescheinigte, dass er den Kläger untersucht habe, dieser an „schweren Ischial-

beschwerden“ im engen Lendenwirbelsäulenkanal leide, der Kläger 24 Tage strenge häusliche Ruhe bis zum 30. September 2022 benötige und er sich während dieser Zeit nicht bewegen oder reisen dürfe. Einen Tag nach dem Arztbesuch buchte der Kläger am 8. September 2022 ein Fährticket für den 29. September 2022 und reiste an diesem Tag mit seinem PKW zunächst mit der Fähre von Tunis nach Genua und dann weiter nach Deutschland zurück. Danach legte er der Beklagten eine Erstbescheinigung eines deutschen Arztes vom 4. Oktober 2022 vor, in der Arbeitsunfähigkeit bis zum 8. Oktober 2022 bescheinigt wurde. Nachdem die Beklagte dem Kläger mitgeteilt hatte, dass es sich ihrer Auffassung nach bei dem Attest vom 7. September 2022 nicht um eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung handele, legte der Kläger eine erläuternde Bescheinigung des tunesischen Arztes vom 17. Oktober 2022 vor, in welcher der Arzt bescheinigte, den Kläger am 7. September 2022 untersucht zu haben. Weiter heißt es: „Er hatte eine beidseitige Lumboischialgie, die eine Ruhepause mit Arbeitsunfähigkeit und Reiseverbot für 24 Tage vom 07/09/2022 bis zum 30/09/2022 erforderlich machte.“ Die Beklagte lehnte die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ab und kürzte die Vergütung für September 2022 um 1.583,02 Euro netto. Mit seiner Klage hat der Kläger zuletzt Entgeltfortzahlung für September 2022 in dieser Höhe verlangt. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat das Urteil abgeändert und die Beklagte zur Zahlung verurteilt.

Die Revision der Beklagten hatte vor dem Fünften Senat Erfolg. Das Landesarbeitsgericht hat zwar im Ausgangspunkt zutreffend erkannt, dass einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, die in einem Land außerhalb der Europäischen Union ausgestellt wurde, grundsätzlich der gleiche Beweiswert wie einer in Deutschland ausgestellten Bescheinigung zukommt, wenn sie erkennen lässt, dass der ausländische Arzt zwischen einer bloßen Erkrankung und einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit unterschieden hat. Das Berufungsgericht hat aber bei der Würdigung der von der Beklagten zur Begründung ihrer Zweifel an der bescheinigten Arbeitsunfähigkeit vorgetragenen tatsächlichen Umstände nur jeden einzelnen Aspekt isoliert betrachtet und die rechtlich gebotene Gesamtwürdigung unterlassen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der tunesische Arzt dem Kläger für 24 Tage Arbeitsunfähigkeit bescheinigte, ohne eine Wiedervorstellung anzuordnen. Weiter buchte der Kläger bereits einen Tag nach der attestierten Notwendigkeit häuslicher Ruhe und des Verbots, sich bis zum 30. September 2022 zu bewegen und zu reisen, ein Fährticket für den 29. September 2022 und trat an diesem Tag die lange Rückreise nach Deutschland an. Zudem hatte er bereits in den Jahren 2017 bis 2020 dreimal unmittelbar nach seinem Urlaub Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorgelegt. Diese Gegebenheiten mögen – wie das Landesarbeitsgericht angenommen hat – für sich betrachtet unverfänglich sein. In einer Gesamtschau begründen sie indes ernsthafte Zweifel am Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Das hat zur Folge, dass nunmehr der Kläger die volle Darlegungs- und Beweislast für das Bestehen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit als Voraussetzung für den Entgeltfortzahlungsanspruch nach § 3 Abs. 1 EFZG trägt. Da das Landesarbeitsgericht – aus seiner Sicht konsequent – hierzu keine Feststellungen getroffen hat, war die Sache insoweit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

BAG, Urteil vom 15. Januar 2025 – 5 AZR 284/24 –

Vorinstanz:

LAG München, Urteil vom 16. Mai 2024 – 9 Sa 538/23 –

(Quelle: BAG, PM Nr. 1/2025 vom 15.01.2025)

MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT



MÜNCHENER
JURISTISCHE GESELLSCHAFT
e.V.

Programm 2025

- Mittwoch, 09.04.2025** **Jahreshauptversammlung anschließend Vortrag „Der digitale Euro“**
Prof. Florian Möslein, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht, Philipps-Universität Marburg und Prof. Dr. Sebastian Omlor, Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Bankrecht sowie Rechtsvergleichung; Institut für das Recht der Digitalisierung (IRDi); Philipps-Universität Marburg
Ort: Giesecke+Devrient GmbH, Prinzregentenstr. 161, 81677 München
- Dienstag, 06.05.2025** **„Hate Speech, Fake News, Troll Armeen – wie sie die Meinungsfreiheit und politische Willensbildung beeinflussen“**
Dr. Robert Philippsberg, Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus, München und David Beck, Staatsanwalt, Hate-Speech-Beauftragter der bayerischen Justiz
- Dienstag, 27.05.2025** **„Arbeitskampfrecht und einstweilige Verfügung – Möglichkeiten und Grenzen“**
Dr. Michael Horcher, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Hessen
- Dienstag, 01.07.2025** **„Der Generationenvertrag in der gesetzlichen Rentenversicherung“**
Prof. Dr. Anne Kröner, Richterin am Bundessozialgericht, Kassel
- Dienstag, 16.09.2025** **„Unglück oder Unrecht - der Wunsch nach Verantwortlichkeit“**
Prof. Dr. Hans Kudlich, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen
- Dienstag, 07.10.2025** **Podiumsdiskussion: „Zivilprozess der Zukunft“**
Prof. Dr. Thomas Riehm, Lehrstuhl f. Deutsches u. Europäisches Privatrecht, Zivilverfahrensrecht u. Rechtstheorie, Universität Passau, Stefanie Otte, Präsidentin des Oberlandesgerichts Celle und Prof. Dr. Helge Großerichter, Rechtsanwalt, Honorarprofessor für Internationales Privatrecht, Ludwig-Maximilians-Universität München
- Dienstag, 11.11.2025** **„Online-Banking-Betrug: vom Cybercrime zum Social Engineering“**
Prof. Dr. Andreas Früh, Rechtsanwalt, Honorarprofessor für Bürgerl. Recht, Bank-, Kapitalmarkt- u. Gesellschaftsrecht, Universität Augsburg

Änderungen vorbehalten. Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der Einladung bekannt gegeben. Informationen zu den Veranstaltungen unter www.m-j-g.de.

Münchener Juristische Gesellschaft e.V.
c/o Münchener Anwaltverein e.V.
Prielmayerstr. 7, Zimmer 63, 80335 München
Telefon (089) 55 86 50, Telefax: (089) 55 02 70 06,
e-mail: info@m-j-g.de, www.m-j-g.de

BGH: Pflichtmitgliedschaft von nichtanwaltlichen Geschäftsführern einer Berufsausübungsgesellschaft

Der BGH hatte zu entscheiden, ob Geschäftsführer bzw. Partner von zulassungspflichtigen anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften, die selbst nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO Pflichtmitglieder von Rechtsanwaltskammern werden.

In dem zugrundeliegenden Verfahren (AnwZ (Brgf) 35/23) ist ein nichtanwaltliches Pflichtmitglied gegen den Kammerbeitragsbescheid der Rechtsanwaltskammer für das Jahr 2022 vorgegangen, weil es sich durch die in § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO in seiner damaligen Fassung normierte Pflichtmitgliedschaft in seinen Rechten aus Art. 2 Abs. 1, 9 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 14 Abs. 1 GG verletzt gesehen hatte. Es wurde zum einen die Aufhebung des Beitragsbescheids und zum anderen die Feststellung beantragt, dass er nicht Mitglied der Rechtsanwaltskammer geworden sei.

In seiner Entscheidung legte der BGH zum einen fest, dass nichtanwaltliche Pflichtmitglieder gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO a.F. kraft Gesetzes Mitglied einer Rechtsanwaltskammer werden, ohne dass es eines förmlichen Aufnahmeaktes bedarf. Diese Mitgliedschaft besteht fort für die Dauer der Mitgliedschaft der Berufsausübungsgesellschaft in der Rechtsanwaltskammer beziehungsweise bis zu dem Zeitpunkt, in dem der nichtanwaltliche Geschäftsführer seine Geschäftsführungstätigkeit beendet. Die Pflichtmitgliedschaft nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO verstößt nach Auffassung des BGH nicht gegen Art. 9 Abs. 1, 14 Abs. 1 oder 12 Abs. 1 oder Art. 2 Abs. 1 GG.

Der BGH hat aber auch entschieden, dass der dem Verfahren zugrundeliegende Beitragsbescheid der Rechtsanwaltskammer aufzuheben ist, da eine unterschiedslose Beitragserhebung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten einerseits und nichtanwaltlichen Pflichtmitgliedern andererseits gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG bzw. das Äquivalenzprinzip verstoße. Dem deutlich eingeschränkten Nutzen, der den nichtanwaltlichen Kammermitgliedern im Vergleich zu Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus der Mitgliedschaft erwächst, werde nicht hinreichend Rechnung getragen. Die Aufgabe der Rechtsanwaltskammer bestehe wesentlich darin, die Belange der Rechtsanwaltschaft zu wahren und zu fördern. Auch vom Vorteil der Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs seien die nichtanwaltlichen Mitglieder von vornherein ausgeschlossen. Dieser Unterschied sei von einem solchen Gewicht, dass seine beitragsrechtliche Außerachtlassung nicht mehr mit der grundsätzlich zulässigen Typisierung und Pauschalierung gerechtfertigt werden kann, sondern bei der Beitragsbemessung zu berücksichtigen sei.

(Quelle: Mitteilungen der RAK München vom 07.02.2025)

BGH: Kein Urheberrechtsschutz für Birkenstock-Sandalen

Der unter anderem für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in drei Revisionsverfahren über den Urheberrechtsschutz von Birkenstock-Sandalen entschieden. Die Sandalen sind aus Sicht des BGH keine urheberrechtlich geschützten Werke der angewandten Kunst.

Die Klägerin ist Teil der Birkenstock-Gruppe. Sie vertreibt verschiedene Sandalenmodelle. Die Beklagten bieten über das Internet ebenfalls Sandalen an oder stellen Sandalen als Lizenznehmer her.

Die Klägerin ist der Auffassung, bei ihren Sandalenmodellen handele es sich um urheberrechtlich geschützte Werke der angewandten Kunst. Die Angebote und Produkte der Beklagten verletzen das an

ihren Sandalenmodellen bestehende Urheberrecht. Sie hat die Beklagten in allen Verfahren auf Unterlassung, Auskunft, Schadensersatz sowie Rückruf und Vernichtung der Sandalen in Anspruch genommen.

Das Landgericht hat den Klagen jeweils stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Klagen dagegen abgewiesen und einen urheberrechtlichen Schutz der Sandalenmodelle der Klägerin als Werke der angewandten Kunst im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 UrhG verneint.

Mit den vom Oberlandesgericht zugelassenen Revisionen hat die Klägerin ihre Ansprüche weiterverfolgt.

Die Revisionen der Klägerin hatten keinen Erfolg.

Die geltend gemachten Ansprüche sind unbegründet, weil die Sandalenmodelle der Klägerin keine nach § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 UrhG urheberrechtlich geschützten Werke der angewandten Kunst sind.



Das Oberlandesgericht ist mit Recht davon ausgegangen, dass Urheberrechtsschutz voraussetzt, dass ein gestalterischer Freiraum besteht und in künstlerischer Weise genutzt worden ist. Ein freies und kreatives Schaffen ist ausgeschlossen, soweit technische Erfordernisse, Regeln oder andere Zwänge die Gestaltung bestimmen. Für den urheberrechtlichen Schutz eines Werks der angewandten Kunst ist - wie für alle anderen Werkarten auch - eine nicht zu geringe Gestaltungshöhe zu fordern. Das rein handwerkliche Schaffen unter Verwendung formaler Gestaltungselemente ist dem Urheberrechtsschutz nicht zugänglich. Für den Urheberrechtsschutz muss vielmehr ein Grad an Gestaltungshöhe erreicht werden, der Individualität erkennen lässt. Wer urheberrechtlichen Schutz beansprucht, trägt die Darlegungslast für das Vorliegen dieser Voraussetzungen.

Das Oberlandesgericht hat sich mit sämtlichen Gestaltungsmerkmalen auseinandergesetzt, die nach Auffassung der Klägerin den Urheberrechtsschutz ihrer Sandalenmodelle begründen. In rechtsfehlerfreier tatgerichtlicher Würdigung ist es zu dem Ergebnis gelangt, dass nicht festgestellt werden kann, dass der bestehende Gestaltungsspielraum in einem Maße künstlerisch ausgeschöpft worden ist, das den Sandalenmodellen der Klägerin urheberrechtlichen Schutz verleiht.

BGH, Urteile vom 20. Februar 2025 - I ZR 16/24; I ZR 17/24; I ZR 18/24

Vorinstanzen:

im Verfahren I ZR 16/24

LG Köln - Urteil vom 11. Mai 2023 - 14 O 39/22

OLG Köln - Urteil vom 26. Januar 2024 - 6 U 86/23

im Verfahren I ZR 17/24

LG Köln - Urteil vom 11. Mai 2023 - 14 O 41/22

OLG Köln - Urteil vom 26. Januar 2024 - 6 U 85/23

im Verfahren I ZR 18/24

LG Köln - Urteil vom 11. Mai 2023 - 14 O 121/22

OLG Köln - Urteil vom 26. Januar 2024 - 6 U 89/23

Die maßgebliche Vorschrift lautet:

§ 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 UrhG

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere: [...]

4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke; [...]

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

(Quelle: BGH, PM Nr. 038/2025 vom 20.02.2025)

EuGH: DSGVO-Bußgelder: Erweiterte Berechnung bejaht

Ein Bußgeld aufgrund eines Verstoßes gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) dürfen auf Basis des weltweiten Umsatzes einer gesamten Unternehmensgruppe berechnet werden. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) stellte in seinem Urteil vom 13. Februar 2025 (Rs. C-383/23) klar, dass der Begriff „Unternehmen“ in Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO dem wettbewerbsrechtlichen Unternehmensbegriff aus Art. 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) entspreche.

Im konkreten Fall ging es um die Klage eines Kunden wegen Verstoßes gegen die DSGVO durch eine zu einem dänischen Konzern gehörende Gesellschaft. Die Entscheidung bedeutet eine potentiell empfindliche Höhe einer Geldbuße, wenn zur Berechnung neben der einzelnen Tochtergesellschaft auch der Mutterkonzern Berücksichtigung findet. Der EuGH erklärt, dass die Berücksichtigung des weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs des gesamten Konzerns notwendig sei, um Bußgelder wirksam und abschrecken zu gestalten.

Das Urteil könnte auch in Bezug auf andere Digitalgesetze wegweisend sein, da etwa der Digital Markets Act, der Digital Services Act und der AI Act ähnliche Sanktionsmechanismen vorsehen.

Im konkreten Einzelfall muss nun das nationale Gericht entscheiden.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 06 v. 14.02.2025)

Interessantes

Keine BGH-Fachanwaltschaft – Singularzulassung bleibt!

Die Rechtsanwaltskammern stimmten am 22.1.2025 gegen eine BGH-Fachanwaltschaft.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der 28 Rechtsanwaltskammern stimmten am 22.1.2025 erneut über eine BGH-Fachanwaltschaft ab. Diesmal allerdings mit anderem Ergebnis als noch anlässlich der Hauptversammlung in Chemnitz.

Am 20.9.2024 hatten sich die Rechtsanwaltskammern noch mit knapper Mehrheit für den Antrag der Rechtsanwaltskammer Berlin, demzufolge sich die BRAK für eine Reform einsetzen sollte, ausgesprochen, vgl. Nachrichten aus Berlin 20/2024 v. 2.10.2024. Wegen eines förmlichen Fehlers musste erneut abgestimmt werden (siehe auch S. 8 der MAV-Mitteilungen November 2024)

In der Präsidentenkonferenz vom 22.01.2025 wurde der fehlerhafte Beschluss von den Präsidentinnen und Präsidenten einvernehmlich aufgehoben und nach sachlicher Diskussion erneut über den Vorschlag der Rechtsanwaltskammer Berlin abgestimmt. Für den Berliner Antrag stimmten 9 Kammern (39 gewichtete Stimmen), 18 Kammern (55 gewichtete Stimmen) dagegen und eine Kammer (9 gewichtete Stimmen) enthielt sich. Der Antrag der Kammer Berlin wurde damit abgelehnt.

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin 2/2025 v. 22.01.2025)

Zivilrechtliche Online-Verfahren: Anwaltschaft kann aktiv mitgestalten



Mit einem Online-Verfahren sollen künftig zivilrechtliche Streitigkeiten mit geringfügigen Streitwerten zügiger abgewickelt werden können. Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz entwickelt die DigitalService GmbH des Bundes ein derartiges Verfahren.

Dabei soll die Anwaltschaft von Anfang an aktiv eingebunden werden. Dies betrifft zum einen die Entwicklung digitaler Eingabesysteme zur Klageeinreichung, zum anderen die Konzeption einer Kommunikationsplattform, über die der Austausch zwischen Gerichten und Anwaltschaft im Zivilprozess erleichtert werden soll. Die DigitalService GmbH möchte dadurch sicherstellen, dass die entwickelten Lösungen einen tatsächlichen Mehrwert für die Anwaltschaft schaffen und sich gut in die Arbeitsabläufe einfügen.

Über den gesamten Entwicklungszeitraum sollen verschiedene Möglichkeiten angeboten werden, sich zu beteiligen und die Entwicklung mitgestalten zu können, z.B. in Befragungen und Interviews. Interessierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die insbesondere im Zivilrecht tätig sind, können sich zur Teilnahme registrieren.

Zum Studienaufruf mit der Möglichkeit der Registrierung:
<https://app.formbricks.com/s/ovtnudms8x5290643yypu631>

Die Arbeiten an dem Projekt bilden die Grundlage zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit. Das entsprechende Gesetz muss in der nächsten Legislaturperiode erneut in den Bundestag eingebracht werden.

Informationen zum Gesetzgebungsverfahren finden Sie unter
https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_Erprobungsgesetz_Zivilprozess.html

(Quellen: DAV Depesche 7/2025 v. 20.02.2025; BRAK, Nachrichten aus Berlin Nr. 4/2025 v. 20.2.2025; BMJ, Gesetzgebung, https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_Erprobungsgesetz_Zivilprozess.html, letzter Aufruf 06.03.2025)

Aufruf: Teilnahme an anonymer Befragung zu Expertinnen und Experten Einschätzungen im Bereich des sexuellen Selbstbestimmungsrechts

Prof. Dr. Inga Schalinski von der Universität der Bundeswehr München und Jun.-Prof. Anselm Crombach von der Universität des Saarlandes, beides Psychologen, führen derzeit ein Forschungsprojekt zu dem Thema „*The Effect of Abstraction, Professional field, Stigma and Presentation on the Perception of Physical Interactions between Adults and Children*“ durch. Dabei geht es unter anderem darum, ob Juristinnen und Juristen und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dasselbe Verständnis von Begrifflichkeiten im Bereich von Straftaten gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht haben, und wie vergleichbar Experteneinschätzungen von dargestellten Situationen aus diesem Bereich sind.

Dafür werden sowohl juristische Expertinnen und Experten in diesem Bereich als auch andere Juristinnen und Juristen sowie Nicht-Juristinnen und -Juristen für eine anonyme Befragung gesucht. In dieser Befragung werden acht kurze Beschreibungen von Situationen gegeben. Die Teilnehmenden werden nach ihrer Einschätzung zu juristischen und anderen Konsequenzen aus diesen Situationen gefragt.

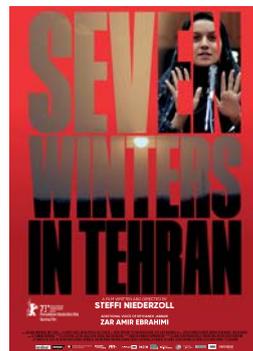
Den Fragebogen finden Sie hier:
<https://www.soscisurvey.de/situationevaluationstudy/>

Ein besseres Verständnis der Bewertungen und Einflussfaktoren auf die Bewertungen kann einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Kommunikation leisten, und damit auch zur Lebenssituation vieler Menschen in unserer Gesellschaft. Mit Ihrer Hilfe unterstützen Sie die Forschung auf dem Weg zu diesem Ziel.

(Quelle: Schreiben Prof. Dr. Inga Schalinski, Universität der Bundeswehr München, Germany, Department of Human Sciences, Institute for Psychology, Clinical Psychology and Traumatherapy an den MAV vom 03.03.2025)

Reihe „Der Ausgezeichnete Film“ zeigt am 16. April 2025 den Dokumentarfilm „Sieben Winter in Teheran“

Kooperation des Münchener Anwaltvereins mit Missio München und der Fachstelle 5.MD - Medien und Digitalität.



Im Rahmen der Reihe „Der Ausgezeichnete Film“ wird am Mittwoch, den 16. April um 18 Uhr im Neuen Rottmann der mit dem Deutschen Menschenrechts-Filmpreis ausgezeichneten Dokumentarfilm „Sieben Winter in Teheran“ von Steffi Niederzoll gezeigt.

Mit zum Teil undercover gedrehtem Material zeichnet die deutsche Regisseurin den Kampf von Reyhaneh Jabbari um ihr Leben nach. Diese saß vor ihrer Hinrichtung sieben Jahre im Todestrakt,

nachdem sie sich als 19-jährige junge Frau gegen eine versuchte Vergewaltigung mit einem Messer gewehrt und dabei ihren Angreifer getötet hatte.

Ein erschütternder Film, der den Prozess, die Inhaftierung und das Schicksal einer mutigen jungen Frau nachzeichnet, die zum Symbol des Widerstands wurde und auch an all jene erinnert, die heute im Iran von der Todesstrafe bedroht sind.

Sieben Winter in Teheran

Dokumentarfilm | Deutschland/Frankreich 2023 | 99 Minuten
 Regie: Steffi Niederzoll

Ort: Kino Neues Rottmann, Rottmannstraße 15, 80333 München
 Datum: Mittwoch, 16. April 2025 um 18.00 Uhr



Mit einem besonderen Gast! Nach dem Film spricht Shole Pakravan, die Mutter von Reyhaneh, mit dem Journalisten Marko Junghänel über ihre persönlichen Erinnerungen. Das Gespräch findet in Englischer Sprache statt.

Tickets erhalten Sie an der Kinokasse

Neues Rottmann, Rottmannstr. 15, 80333 München oder online auf der Website des Kinos <https://neuesrottman.de>.
 Telefonische Reservierung: 089 / 52 16 83.

Der Deutsche Menschenrechts-Filmpreis ehrt Regisseurinnen, Regisseure, Autorinnen und Autoren, die sich mit ihren Kino-, Fernseh- und Filmproduktionen in herausragender Weise mit dem Thema Menschenrechte auseinandersetzen. Die Filme tragen zum Verständnis der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 bei und leisten einen eigenständigen Beitrag in aktuellen Menschenrechtsdebatten. Gleichzeitig wird mit dem Preis das gesellschaftspolitische Engagement der Filmemacherinnen und Filmemacher gewürdigt.

Die Fachstelle 5.MD – Medien und Digitalität im Erzbischöflichen Ordinariat München, Erzdiözese München und Freising (KdöR) organisiert mit einer Gruppe engagierter Cineasten die Reihe „Der Ausgezeichnete Film“. Jeden dritten Mittwoch im Monat werden um 18.00 Uhr Kinofilme, die als "Film des Monats" von epd-film oder als "Kinotipp der katholischen Filmkritik" des Filmdienstes ausgezeichnet wurden, im Kino Neues Rottmann mit einer Einführung und einem anschließenden Filmgespräch, jeweils moderiert von wechselnden Referentinnen und Referenten, präsentiert. Ziel ist es, diese wichtigen Filme wieder einem breiten Münchner Publikum zugänglich zu machen und dabei auf die Bedeutung von Menschenrechten aufmerksam zu machen.

Bleiben Sie gut informiert:

Melden Sie sich gerne für den Newsletter DER AUSGEZEICHNETE FILM an unter <https://www.erzbistum-muenchen.de/medien-und-digitalitaet/kino/108522>, oder nutzen Sie den QR-Code.



Verantwortlich:

Ressort Bildung, Fachstelle 5.MD – Medien und Digitalität



400 Jahre Bayerisches Oberstes Landesgericht – Tag der offenen Tür!

Am 17. April 2025 feiert das Bayerische Oberste Landesgericht sein 400-jähriges Bestehen.

Aus diesem Anlass wird am Samstag, den 10. Mai 2025, im Justizpalast ein Tag der offenen Tür für interessierte Bürgerinnen und Bürger stattfinden.

Diese werden eingeladen, einen Blick hinter die Kulisse des Gebäudes (Prielmayerstr. 7 in München) zu werfen und die Arbeit der Bayerischen Justiz näher kennenzulernen

Angeboten wird ein breit gefächertes Programm, das von einer Ausstellung über die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft des Justizpalastes und zum Bayerischen Obersten Landesgericht in der Lichthalle über Fachvorträge und Podiumsdiskussionen sowie einer Job-Messe bis hin zu unterhaltenden Elementen für die ganze Familie reicht.

Eintritt frei!

Nähere Informationen finden Sie in Kürze unter <https://www.justiz.bayern.de/ministerium/veranstaltungen/400BayObLG/> und unter https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/bayerisches-oberstes-landesgericht/info_service_4.php

Eine lesenswerte Chronologie zur bewegten Geschichte des Bayerischen Obersten Landesgerichts aus Errichtung, Abschaffung und Wiedererrichtung finden Sie im Historischen Lexikon Bayerns: https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Bayerisches_Oberstes_Landesgericht.

Aus dem Bundesministerium der Justiz

Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“: Veröffentlichung Abschlussbericht

Die Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“ hat Ende Januar ihren Abschlussbericht veröffentlicht. Die Kommission hat das zivilprozessuale Verfahrensrecht vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung überprüft. Der Abschlussbericht enthält konkrete Handlungsempfehlungen zur Modernisierung des Zivilprozesses. Der Bundesjustizminister und die Justizministerinnen und Justizminister der Länder hatten die Einsetzung der Reformkommission auf dem Dritten Bund-Länder-Digitalgipfel im November 2023 beschlossen.

An der Kommission waren neben dem Bundesministerium der Justiz und den Landesjustizverwaltungen auch Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft, der Anwaltschaft und der gerichtlichen Praxis sowie wichtiger Interessengruppen beteiligt. Die Kommission hat ihre Arbeit im Juli 2024 aufgenommen. Sie hat bis Dezember 2024 vier Arbeitssitzungen abgehalten.

Der Abschlussbericht formuliert ein Leitbild für den Zivilprozess der Zukunft, das auf einem modernen, nutzerfreundlichen und barrierearmen Zugang zur Justiz basiert. Ziel ist es, Verfahren zu beschleunigen, effizienter zu gestalten und die Chancen der Digitalisierung zu nutzen. Der Bericht hebt hervor, dass klare Verfahrensregeln, eine transparente Kommunikation sowie die bessere Vorhersehbarkeit von Abläufen zentrale Bausteine eines zukunftsfähigen Zivilprozesses sind.

Die wichtigsten Handlungsempfehlungen der Kommission:

Einheitlicher Zugang zur Justiz: Es soll ein bundesweites Justizportal als zentrale Anlaufstelle für alle justizbezogenen Informationen und Dienstleistungen eingeführt werden. Neben Informationen und Auskünften soll das Portal den Rechtsuchenden ermöglichen, digital Justizdienstleistungen in Anspruch zu nehmen, Anträge einzureichen und über dieses Klagen zu erheben.

Digitale Kommunikation: Die verfahrensbezogene Kommunikation im Zivilprozess soll über eine bundeseinheitliche und cloudbasierte Kommunikationsplattform erfolgen. Sämtliche verfahrensbezogenen elektronischen Dokumente sollen an die Kommunikationsplattform übermittelt, dort bereitgestellt, eingesehen, abgerufen und perspektivisch auch bearbeitet werden können. So soll eine reibungslose und sichere Kommunikation zwischen den Beteiligten gewährleistet werden.

Digitale Verfahren: Das seitenbasierte PDF-Format soll durch einen maschinenverarbeitbaren digitalen Parteivortrag ersetzt werden. Dazu soll ein digitales Verfahrensdokument erprobt werden, das den Parteien einen geordneten und gegliederten Vortrag ermöglicht.

Qualitätssteigerung der Justiz: Das Kammerprinzip soll gestärkt und die Spezialisierung einzelner Kammern ausgebaut werden. Die Kammern sollen in Spezialmateriaien sowie ab einem bestimmten Streitwert originär zuständig sein.

Beschleunigung der Verfahren: Die Gerichte sollen bereits zu einem frühen Zeitpunkt verfahrensfördernde Maßnahmen ergreifen. Dies umfasst unter anderem Organisationstermine und gerichtliche Hinweispflichten.

Modernisierung des Beweisrechts: Die Beweisaufnahme soll effizienter gestaltet werden. Dies soll insbesondere durch digitale Lösungen erfolgen. Das betrifft beispielsweise ein digitales Beweisverzeichnis oder die Verwertung von Zeugenaussagen in Parallelverfahren durch Ton- und/oder Videoaufzeichnungen.

Digitale Vollstreckung: Es soll ein digitales Vollstreckungsregister eingerichtet werden.

Reform des Zustellungsrechts: Das elektronische Empfangsbekanntnis soll abgeschafft und künftig die Zustellung fingiert werden.

Transparenz: Die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen soll verpflichtend werden. Zuverlässige Anwendungen zur automatisierten Anonymisierung sind hierfür unentbehrlich.

Der Abschlussbericht wurde dem Vorsitz der Justizministerkonferenz übermittelt und wird bei der nächsten Sitzung des Bund-Länder-Digitalgipfels im Frühjahr 2025 zentraler Tagesordnungspunkt sein. Die Justizministerinnen und Justizminister von Bund und Ländern werden die Empfehlungen prüfen und auf der Basis des Abschlussberichts konkrete Maßnahmen für die Modernisierung des Zivilprozesses vorschlagen.

Die ungekürzte Pressemitteilung des Bundesministerium der Justiz sowie den Link zum vollständigen Abschlussbericht zum „Zivilprozess der Zukunft“ finden Sie unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/3101_Bericht_Zivilprozess_Zukunft.html

32

Nützliches und Hilfreiches

Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Rechtsanwaltsfachangestellte: Rechtsanwaltskammern empfehlen erneut höhere Azubi-Vergütung



Um dem anhaltenden Trend der rückläufigen Zahl der abgeschlossenen Ausbildungsverträge bei den Rechtsanwaltsfachangestellten entgegenzuwirken, haben die Rechtsanwaltskammern ihre Vergütungsempfehlungen für 2025 für angehende Rechtsanwaltsfachangestellte erneut erhöht. Sie wollen damit den Ausbildungsberuf attraktiver machen.

Danach beträgt die empfohlene Ausbildungs-Vergütung für München:

1. Ausbildungsjahr: 1.030,00 Euro
2. Ausbildungsjahr: 1.150,00 Euro
3. Ausbildungsjahr: 1.270,00 Euro

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat eine Übersicht über die Empfehlungen veröffentlicht, die sich regional zum Teil deutlich unterscheiden (https://www.brak.de/fileadmin/02_fuer_anwaelte/reno/verguetungsempfehlung_refa-renofa_2025.pdf).

Nicht alle Kanzleien können die Empfehlungen der Rechtsanwaltskammern in voller Höhe umsetzen. Regionale Unterschiede sowie wirtschaftliche Gegebenheiten spielen dabei eine entscheidende Rolle. In wirtschaftlich stärkeren Regionen oder größeren Kanzleien ist es oft möglich, höhere Ausbildungsvergütungen zu zahlen, während kleinere oder wirtschaftlich stärker belastete Kanzleien in einigen Fällen die empfohlenen Vergütungshöhen unterschreiten.

Für Auszubildende gilt zudem eine gesetzliche Mindestvergütung. Diese gilt allgemein für alle Ausbildungsberufe und liegt unterhalb der Empfehlungen der Rechtsanwaltskammern (<https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/2024/ausgabe-24-2024-v-28112024/rechtsanwaltsfachangestellte-gesetzliche-mindestverguetung-fuer-auszubildende-erhoeht/>).

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin 2/2025 v.22.01.2025)

Justizpalast: Dauerausstellung für die Widerstandskämpfer der Weißen Rose

Es war ein schreckliches Unrechtsurteil: Im Februar 2025 jährte sich der Todestag der Geschwister Scholl und Christoph Probsts.



Vor 82 Jahren, am 22. Februar 1943 verurteilte der Volksgerichtshof unter Vorsitz des sogenannten Blutrichters Roland Freisler die Geschwister Hans und Sophie Scholl gemeinsam mit Christoph Probst zum Tod durch das Fallbeil. Die Exekution fand noch am gleichen Tag statt. Bayerns Justizminister Georg Eisenreich zum Jahrestag: „Das Schicksal der mutigen Widerstandskämpfer der Weißen Rose erinnert uns daran, dass Staat und Gesellschaft sich konsequent gegen Hass, Ausgrenzung und antidemokratisches Denken wehren müssen. Deshalb müssen wir die Erinnerung an die Opfer des verbrecherischen Nazi-Unrechtsstaats wachhalten. Die Widerstandskämpfer sind ein Vorbild für uns alle.“

Mit zahlreichen Veranstaltungen und Maßnahmen setzt sich die Justiz dafür ein, das Bewusstsein für das NS-Unrecht zu schärfen. Im April 2023 wurde die neu konzipierte Ausstellung zu den Weiße-Rose-Prozessen im Münchner Justizpalast eröffnet. Die Dauerausstellung trägt den Titel "Willkür im Namen des Deutschen Volkes" und führt die Zerstörung des Rechtsstaats durch die Nationalsozialisten plastisch an einem Originalschauplatz vor Augen.

Im heutigen Saal 253 fand im April 1943 ein zweiter Schauprozess gegen 14 Mitglieder der Weißen Rose statt, der mit dem Todesurteil für Alexander Schmorell, Willi Graf und Prof. Dr. Kurt Huber endete. Laut Minister Eisenreich haben bereits mehr als 4.000 Besucher, darunter auch viele Schülerinnen und Schüler, die Ausstellung gesehen. „Die Ausstellung zeigt uns wichtige Lehren für die Gegenwart auf und erklärt insbesondere, wie die menschenverachtende NS-Diktatur den Rechtsstaat mit perfider Präzision ausgehöhlt und zu einem Instrument zur Ausschaltung politischer Gegner gemacht hat. Diese Auseinandersetzung mit der Zeit des Nationalsozialismus ist in

diesen Tagen bedeutsamer denn je. Deshalb freue ich mich sehr, dass unsere Ausstellung auf so großes Interesse stößt.“, so der Minister

Die Ausstellung ist montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.00 Uhr, freitags von 9.00 bis 14.00 Uhr für alle Besucherinnen und Besucher geöffnet.



Einen ersten Einblick in die Ausstellung und deren Konzeption gibt es im unter https://www.justiz.bayern.de/media/video/justizpalast_weiße_rose_ausstellung.mp4 abrufbaren Video.

Am 30. April 2025 wird anlässlich des Gedenkens an die hingerichteten politischen Gefangenen sowie die Befreiung politischer Gefangener vor 80 Jahren eine Gedenkveranstaltung in der Justizvollzugsanstalt München stattfinden. Bei dieser Gelegenheit werden Angehörige der Ermordeten und Verfolgten persönlich über die Schicksale ihrer Vorfahren berichten.

Am 7. Mai 2025 findet im Justizpalast die Veranstaltung "Drei Gewalten gegen Antisemitismus" mit den Holocaustüberlebenden Dr. h. c. Charlotte Knobloch und Abba Naor statt.

(Quelle: Bay. Staatsministerium der Justiz, PM Nr. 20/25 v. 21.02.2025)

Juristenball 2025

Unter der Schirmherrschaft der Präsidenten des Oberlandesgerichts Nürnberg, der Landesnotarkammer Bayern, der Rechtsanwaltskammer Nürnberg und der Steuerberaterkammer Nürnberg findet am Samstag, den 10. Mai 2025, zum siebten Mal in den wunderschönen Räumen des Faber-Castell'schen Schlosses in Stein der Ball der Juristen und Steuerberater statt. Die Saalöffnung ist ab 18:30 Uhr, Ballbeginn ist ab 19:30 Uhr.

Kartenvorverkauf: <https://www.juristenball-nuernberg.de>.

6. Bayerischer Mediationstag

21. Mai 2025, 13:00 Uhr, IHK Campus München

Inspirationen für ein innovatives Konfliktmanagement in Gesellschaft, Wirtschaft und Rechtspflege

Die heutigen Lebensverhältnisse erfordern neue Konzepte für den Umgang mit Konflikten. Mediation leistet dazu einen wesentlichen Beitrag. Sie fördert die eigenverantwortliche, interessengerechte und nachhaltige Beilegung von Streitigkeiten. Um das Potenzial auf unterschiedlichen Konfliktfeldern noch besser zur Geltung zu bringen, braucht es immer wieder neue Impulse.

Dazu sollen beim **6. Bayerischen Mediationstag** Ideen entwickelt werden – und zwar in einer kommunikativen und interaktiven Form durch die Teilnehmenden selbst. In elf themenbezogenen Arbeitsgruppen, sog. Knowledge Cafés, werden sie durch ausgewiesene Expertinnen und Experten darin unterstützt, anhand praktischer Erfahrungen, wissenschaftlicher Erkenntnisse und ausländischer Vorbilder Inspirationen für ein zeitgemäßes Konfliktmanagement zu entwickeln. Diese werden dann in einem abschließenden Plenum allen Teilnehmenden vermittelt.

Das Programm der Tagung und weitere Informationen können Sie unter https://www.justiz.bayern.de/media/images/veranstaltungen/mediationstag2025/flyer_mediationstag_2025_2.pdf abrufen.



Verkehrsanwälte Info



Ersatz der UPE-Aufschläge und der Sachverständigenkosten / Kein Abzug von erforderlichen Reparaturkosten bei einem bereits reparierten Vorschaden / Ersatz der Gutachtenkosten bei Bagatellschaden

Nach dem Urteil des AG Stade vom 03.02.2025 – 63 C 648/24 – sind die UPE-Aufschläge im Fall einer fiktiven Abrechnung als erforderlicher Schaden erstattungsfähig, wenn und soweit diese regional in markengebundenen Werkstätten üblicherweise anfallen.

Einen Abzug von erforderlichen Reparaturkosten bei einem bereits reparierten Vorschaden lehnt das AG Stade ab. Ein Vorschaden ist lediglich im Rahmen der Beurteilung der Schadenshöhe zu berücksichtigen, wenn dieser nicht fachgerecht, was im vorliegenden Fall nicht gegeben war, repariert worden ist.

Die Sachverständigenkosten für ein Kurzgutachten sind auch im Falle eines Bagatellschadens (500,00 - 800,00 €) erstattungsfähig.

Im vorliegenden Fall war der Fahrzeugschaden mit Reparaturkosten in Höhe von 759,83 € inkl. MwSt. im Bereich der Bagatellgrenze anzusiedeln. Die Kosten für das Kurzgutachten haben die Kosten für einen Kostenvoranschlag nicht wesentlich überstiegen.

<https://bit.ly/3CKNsZO>

Prüffrist von max. 4 Wochen bei einfachem Unfall ausreichend / Bei Umstellung von fiktiver auf konkrete Abrechnung weitere Prüffrist von 2 Wochen ausreichend

Das AG Braunschweig hat durch Urteil vom 21.10.2024 – 112 C 1575/24 – entschieden, dass, wenn keine außergewöhnliche Komplexität des Haftungsfalls zu erkennen ist, eine Prüffrist von max. vier Wochen ab Eingang eines spezifizierten Anspruchs-

schreibens angemessen ist. Dass die Klägerin ihr Begehren erweiterte und nunmehr Reparaturkosten gemäß Rechnung – und nicht mehr gemäß Gutachten – und Mietwagenkosten verlangte, konnte allenfalls eine neue Frist von zwei Wochen begründen, um die zugrundeliegenden Rechnungen prüfen zu können.

<https://bit.ly/3QdLofS>

Schikanöses Verhalten der Versicherung, die bereits 98 Prozent außergerichtlich reguliert hat / Mietwagenkosten nach Fracke / Nutzungsausfall für den Tag der Begutachtung

Das AG Braunschweig vertritt in seinem Urteil vom 25.10.2024 – 112 C 569/24 – die Auffassung, dass es dann, wenn die Haftung der Beklagten vorprozessual unstreitig war und die Versicherung auf die Reparaturkosten bereits 98 Prozent gezahlt hat, ein schikanöses Verhalten darstellt, wenn der Beklagtenvertreter eine genauere Sachverhaltsschilderung hinsichtlich der Unfallverursachung fordert, die Haftung des Beklagten jedoch auch prozessual nicht in Abrede nimmt.

Der Kläger ist aktivlegitimiert, da die Vermietungsfirma, die von ihm an sie abgetretenen Ansprüche auf Ersatz der Mietwagenkosten an ihn zurückabgetreten hat. Dass in der Rückabtretung nicht der konkrete Betrag enthalten ist, zu dem die Forderung noch offen ist, ist insoweit unschädlich. Den ortsüblichen Mietpreis schätzt das AG Braunschweig unter Heranziehung des arithmetischen Mittels aus dem Schwacke-Mietpreisspiegel und der Fraunhofer-Liste. Dem Kläger steht auch für den Tag der Begutachtung durch den Kraftfahrzeugsachverständigen Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung zu.

<https://bit.ly/3CMNvEv>

Neues vom DAV

Deutscher Anwaltstag 2025: Programm online!

Der Deutsche Anwaltstag 2025 unter dem Motto „Rechtsstaatlichkeit stärken – Freiheit bewahren“, findet sowohl virtuell (vom 2. bis 4. Juni 2025) als auch in Präsenz (vom 4. bis 6. Juni 2025 in Berlin) statt und bietet ein fulminantes Fortbildungserlebnis mit insgesamt über 90 Fachveranstaltungen von Anwaltsethik bis Zivilverfahrensrecht, vielen Netzwerk-Events und der großen Fachausstellung AdvoTec im ECC Estrel Congress Center in Berlin. Das komplette Programm für den Anwaltstag 2025 finden Sie ab sofort auf www.anwaltstag.de. Melden Sie sich schon jetzt an und profitieren Sie noch bis 11. April 2025 vom Frühbucherrabatt.

Anmeldung: <https://www.anwaltakademie-event.de/DAT25>.

Mit dem DB-Veranstaltungsticket (<https://anwaltstag.de/de/anreise-uebernachtung>) haben Sie die Möglichkeit, zu reduzierten Kosten die Reise anzutreten.

Grenzüberschreitende Videoverhandlungen: Erlaubt oder rechtswidrig?

Dürfen deutsche Gerichte Parteien im Ausland per Videokonferenz zuschalten? Die neue EU-Verordnung schafft Klarheit, doch einige Fragen bleiben offen. Mehr zu den Einzelheiten im ZPO-Blog. <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/zpoblog/grenzueberschreitende-videoverhandlung-vo-eu-2023-2844>

DAV will juristische Ausbildung zukunftsfähiger machen

Gemeinsam mit der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), dem Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften (BRF), dem Deutschen Juristinnenbund (djb) und der Neuen Richtervereinigung (NRV) fordert der DAV in einer Erklärung, die juristische Ausbildung besser an aktuelle Herausforderungen anzupassen.

Bei sinkenden Nachwuchszahlen und einer rapiden Veränderung der Anforderungen durch Digitalisierung und die Ausweitung von LegalTech-Anwendungen brauche es eine ergebnisoffene Erarbeitung von Lösungen – unter Einbeziehung der Verbände. Auch bezüglich der Diversität gebe es Nachholbedarf: Eine zunehmend vielfältige Gesellschaft müsse sich auch im Rechtsstaat wiederfinden.

Zur gemeinsamen Erklärung: <https://anwaltverein.de/de/newsroom/pm-11-25-demographischer-wandel-digitalisierung-und-diversitaet-juristische-ausbildung-zukunftsaehig-machen>.

Chatkontrolle: Polnische Ratspräsidentschaft entschlackt Vorschlag

Nachdem die verpflichtende anlasslose Durchsuchung elektronischer Kommunikation nach pädopornographischem Material (sog. „Chatkontrolle“) im Rat mehrfach gescheitert ist (vgl. zuletzt EiÜ 43/24), will die polnische Ratspräsidentschaft gegensteuern: In einem neuen Vorschlag nimmt sie die Hauptkritikpunkte aus dem Vorschlag heraus, d.h. anlasslose Durchsuchungen sollen nicht mehr Pflicht sein, insbesondere auch nicht wie ursprünglich geplant unter Umgehung der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung. Die derzeit bis Mitte 2026 geltende freiwillige Chatkontrolle (vgl. EiÜ 4/24, 5/24) soll hingegen verstetigt werden. Mit dem neuen Vorschlag kommt die Ratspräsidentschaft der erheblichen Kritik am Kommissionsvorschlag entgegen, die sowohl das Europäische Parlament in seinem Bericht (EiÜ 36/23) als auch viele nationale Parlamente und zivilgesellschaftliche Akteure geäußert hatten. Der DAV lehnt die Chatkontrolle grundsätzlich ab – insbesondere in der verpflichtenden Form unter Umgehung von Verschlüsselung (vgl. PM 45/22 und 18/23, EiÜ 5/24, 16/23; 18/22), aber auch in der freiwilligen Form (vgl. EiÜ 13/21, Stellungnahmen Nr. 25/2021 und 29/2021). Denn die verdachtsunabhängige Durchleuchtung von Online-Inhalten, ist grundrechtswidrig, verstößt gegen Europarecht und würde auch die vertrauliche Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant bzw. anderen Berufsgeheimnisträgern umfassen.

Rechtsstaatsbericht: Beitrag des DAV

Der DAV hat wieder zu der Konsultation der EU-Kommission zum Rechtsstaatsbericht 2025 beigetragen, in Form der Stellungnahme Nr. 1/25 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-01-25-rechtsstaats-bericht-der-eu-kommission-2025> auf Englisch).

Die Kommission erstellt den Bericht jährlich seit 2020, um die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der EU zu bewerten und den Mitgliedstaaten konkrete Handlungsempfehlungen für deren Stärkung aufzuzeigen (vgl. zum Vorjahresbericht hier https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_24_3864). Dabei greift die EU-Kommission zu einem erheblichen Teil auch auf die Beiträge aus der Zivilgesellschaft zurück. In seiner Stellungnahme beschreibt der DAV die relevanten Entwicklungen des vergangenen Jahres und geht auf den Fortschritt bei der Resilienz des Rechtsstaates durch die Verfassungsänderung zur Absicherung des Bundesverfassungsgerichtes ein. Der DAV fordert aber weitere Maßnahmen zum Schutz der Unabhängigkeit der Justiz auch auf Landesebene (vgl.

Statement vom 17. September 2024). Handlungsbedarf besteht außerdem weiterhin bei der finanziellen wie personellen Ausstattung der deutschen Justiz und der Digitalisierung. Hier ist insbesondere die nach wie vor fehlende digitale Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung zu nennen, siehe bereits SN 2/24. Der Bericht der EU-Kommission wird im Sommer veröffentlicht.

Mitglieder-Benefits des DAV

Der DAV bietet seinen Mitgliedern eine Vielzahl geldwerter Leistungen und Vorteile.

Stöbern Sie in den Themenwelten:

Fortbildung & Information, Kommunikation & Technik, Anwaltcard, Mobilität, Hotels und Versicherungen. Informationen zu den Angeboten finden Sie auf der DAV-Website unter Mitgliedschaft: Mitglieder-Benefits. (<https://anwaltverein.de/de/mitgliedschaft/benefits>).

anwaltauskunft.de: Profil zeigen für die Anwaltssuche

Schon gewusst? Im Jahr 2024 wurden die Profile der Anwältinnen und Anwälte im Vergleich zum Vorjahr 28 % häufiger aufgerufen (insgesamt 1.37 Millionen Mal). Das macht die Deutsche Anwaltauskunft zum verlässlichen Suchportal, wenn rechtlicher Beistand gefragt ist.

Allgemein bekannt ist, dass bebilderte Profile in Trefferlisten häufiger aufgerufen werden – für Sie als Anwältin oder Anwalt eine gute Gelegenheit, Aufmerksamkeit zu erzeugen und die Interaktion Ihres Profils mit der potenziellen Mandantschaft zu verbessern. Noch kein Bild in der Anwaltssuche vorhanden? In Ihrem DAV-Portal (<https://portal-anwaltverein.de/>) können Sie es ganz unkompliziert hochladen.

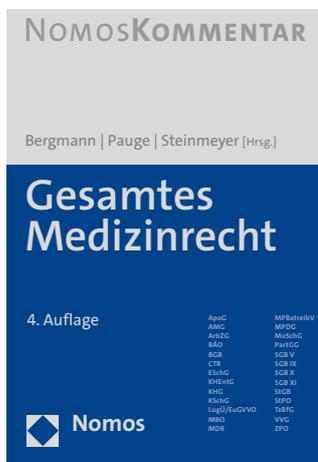
Die neuesten Informationen des DAV auf einen Klick:

Stellungnahmen, Pressemitteilungen sowie regelmäßige Newsletter finden Sie unter: <https://anwaltverein.de/de/newsroom>

Buchbesprechungen

Medizinrecht

Bergmann, Pauge, Steinmeyer (Hrsg.)
Gesamtes Medizinrecht
4. Auflage 2024, 2554 Seiten
Nomos, Euro 229,00
ISBN 978-3-8487-7153-0



Überblick

Das vorliegende Werk erweist sich als unverzichtbares Nachschlagewerk für alle Bereiche des Gesundheitswesens, da es nicht nur Juristen, sondern auch Praktikern wertvolle Einblicke und praxisnahe Lösungsansätze bietet. Das Medizinrecht basiert auf einer Vielzahl unterschiedlicher Gesetze, Normen und Regelungsbereiche, die seine Vielschichtigkeit und Komplexität prägen.

Der Kommentar "Gesamtes Medizinrecht" von Bergmann, Pauge und Steinmeyer deckt umfassend diese zahlreichen Bereiche des Medizinrechts ab. Er bietet praxisorientierte Erläuterungen zu zentralen Themen wie dem Arzneimittelrecht, Medizinprodukterecht,

Arzthaftungsrecht, Berufsrecht der Heilberufe, Krankenhausrecht, gesetzliche Krankenversicherung, Pflegeversicherung sowie medizinrechtlich relevanten Vorschriften des Straf- und Zivilrechts. Dieses Werk dient somit als wertvolles Nachschlagewerk für Juristen, Praktiker im Gesundheitswesen und alle, die sich tiefgehend mit medizinrechtlichen Fragestellungen befassen.

Das Buch kommentiert die Normen aus folgenden Gesetzen – teilweise nur in relevanten Auszügen:

- Gesetz über das Apothekenwesen (Apothekengesetz – ApoG)
- Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz – AMG)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Bundesärzteordnung (BÄO)
- Gesetz zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz – ESchG)
- Gesetz über die Entgelte für voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen (Krankenhausentgeltgesetz – KHEntG)
- Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG)
- Musterberufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte – MBO
- Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates
- Verordnung über das Errichten,

Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (Medizinprodukte-Betreiberverordnung – MPBetreibV)

- Sozialgesetzbuch V – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V)
- Sozialgesetzbuch X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X)
- Sozialgesetzbuch XI – Soziale Pflegeversicherung
- Strafgesetzbuch (StGB)
- Strafprozeßordnung (StPO)
- Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz – VVG)
- Zivilprozessordnung (ZPO)
- Anhang ZPO: EuGWo/LugÜ

Verschiedene Gesetze werden im Kontext anderer Gesetze kommentiert. Darauf wird in einem besonderen Verzeichnis der Inzidentkommentierungen hingewiesen.

- Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- Kündigungsschutzgesetz (KSchG)
- Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG)
- Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz – PartGG)
- Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG)

Inhalt des Kommentars

Das Buch überzeugt durch seine hohe fachliche Fundiertheit und praxisnahe Ausrichtung. Es besticht mit klaren, verständlichen Erläuterungen und bietet eine systematische Aufbereitung aller relevanten Bereiche des Medizinrechts.

Die Autoren, bestehend aus renommierten Experten aus Wissenschaft, Justiz und Praxis, gewährleisten eine umfassende und verlässliche Kommentierung, die sowohl theoretische Hintergründe als auch aktuelle Rechtsprechung und gesetzliche Neuerungen berücksichtigt. Dies macht das Werk zu einer unverzichtbaren Ressource für Juristen, Richter, Anwälte und Praktiker im Gesundheitswesen, die mit medizinrechtlichen Fragestellungen konfrontiert sind.

Die detaillierte und interdisziplinäre Herangehensweise verleiht dem Buch eine außergewöhnliche Tiefe, die es ermöglicht, komplexe rechtliche und praktische Fragestellungen fundiert zu beantworten. Es eignet sich sowohl als Nachschlagewerk für den Alltag als auch als Grundlage für vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzungen.

Das Quellen- und Literaturverzeichnis des Werks „Gesamtes Medizinrecht“ zeichnet sich durch seinen beeindruckenden Umfang aus und bietet eine beachtliche Sammlung aktueller wissenschaftlicher Publikationen, Rechtsprechung und relevanter Gesetzestexte, die den hohen Anspruch an Fundiertheit und Aktualität unterstreichen.

Die präzisen und praxisorientierten Erläuterungen sowie die übersichtliche Gliederung machen das Werk zugänglich. Das Stichwortverzeichnis ist übersichtlich gestaltet. Dies ist auch bei dem vorliegenden Kommentar, welcher diverse verschiedene Gesetzestexte behandelt, besonders wichtig.

Während das Buch gut verständlich ist, richtet es sich primär an Fachleute mit bereits vorhandenen grundlegenden Kenntnissen im Mietrecht. Für absolute Einsteiger könnte es unter Umständen zu anspruchsvoll sein.

Fazit

„Gesamtes Medizinrecht“ von Bergmann, Pauge und Steinmeyer überzeugt als umfassendes und fundiertes Standardwerk, das die Vielschichtigkeit des Medizinrechts kompetent abdeckt. Die Autoren verbinden wissenschaftliche Präzision mit praxisnaher Relevanz, wodurch das Buch sowohl Juristen als auch Praktikern im Gesundheitswesen einen hohen Mehrwert bietet. Durch die Berücksichtigung aktueller rechtlicher Entwicklungen wie der EU-Medizinprodukteverordnung und des MPDG bleibt das Werk auf dem neuesten Stand und ermöglicht eine fundierte Orientierung in diesem dynamischen Rechtsgebiet. Dank seiner strukturierten und klaren Darstellung ist es trotz der Komplexität des Themas gut verständlich und vielseitig einsetzbar. Die Mischung aus Detailtiefe, Interdisziplinarität und Praxisbezug macht

das Buch zu einem unverzichtbaren Begleiter für alle, die sich beruflich oder wissenschaftlich mit dem Mietrecht befassen.

Kurzum: Ein herausragendes Nachschlagewerk, das höchsten Ansprüchen gerecht wird.

RAin Gabriele Leucht, München
FAin Mietrecht, FAin Arbeitsrecht

Mietrecht

Beck'sches Formularbuch Mietrecht 7. überarbeitete u. erweiterte Auflage 2024 Buch. Hardcover (Leinen), 1.173 S. Mit Freischaltcode zum Download der Formulare (ohne Anmerkungen) C.H.BECK, Euro 159,00 ISBN 978-3-406-80579-0



Das Formularbuch deckt den Bereich der außergerichtlichen Tätigkeit im Bereich der Wohn- und Geschäftsraummiete ab. Es finden sich zahlreiche ausführliche Muster zu Verträgen, Klauseln, Abrechnungen, einseitigen Willenserklärungen und zur anwaltlichen Korrespondenz – von der Anbahnung des Mietverhältnisses bis zu seiner Abwicklung. Die umfangreichen Anmerkungen zum materiellen Mietrecht und zu angrenzenden Rechtsfragen ermöglichen die optimale Anpassung

Bildnachweis

MAV GmbH, AdobeStock, Fotolia, iStockfoto

Mitgliederversammlung:
Titelseite, S.2 ,S. 6: Fotos: A. Baral,

Der Vorstand stellt sich vor:
S. 7 ff: Fotos: C. Breitenauer

MAV Intern: Fotos: C. Breitenauer

Dauerausstellung Weiße Rose:
S. 32 f: Fotos: C. Breitenauer

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Michaela A.E. Landgraf
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.500 Exemplare | 6 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Die Geschäftsstellen:

1) Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi: 8.30-12.00 Uhr
Telefon 089 29 50 86
Telefondienst Mo / Mi: 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 29 16 10 46
E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de
(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

2) AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Donnerstag 8.30-13.00 Uhr
Telefon 089 55 86 50
Telefondienst 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 55 02 70 06
E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de
www.muenchener-anwaltverein.de

Bankverbindung:

Raiffeisen Bank München Süd eG
IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27
BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Nymphenburger Str. 113/2. OG, 80636 München
Telefon 089. 55 26 33 96
Fax 089. 55 26 33 98
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss: siehe im Anzeigenteil, bzw. jeweils der 10. Kalendertag eines ungeraden Monats für die Ausgabe des darauf folgenden geraden Monats.



Münchener AnwaltVerein e.V.

der Muster an das einzelne Mandat und bieten ggf. die Grundlage für eine weitergehende Recherche.

Die Neuauflage war nach dem Erscheinen der 6. Auflage im Februar 2020 notwendig und bringt mit dem neuen Herausgeber und einigen neuen Autoren das Werk auf den Stand Frühjahr 2024.

Die zahlreichen Neuerungen der letzten Jahre – vor allem in Hinblick auf energetische Maßnahmen, beispielsweise durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) sowie die erst kürzlich bis 2029 verlängerte Mietpreisbremse – sind eingehend berücksichtigt und umfassend eingearbeitet. Die Neuauflage berücksichtigt ferner die weitere Rechtsprechung des VIII. Zivilsenats des BGH zur Wohnraum- und die des XII. Zivilsenats zur Gewerbe- raummiete.

Mit dem Mietrecht hat nahezu jeder täglich zu tun. Neben der Grundlage für das Dauer- schuldverhältnis, also dem Mietvertrag, stellen sich täglich zahlreiche und vielfältige Fragen. Selbstverständlich kann ein Formularbuch nicht die tägliche Praxis und die damit ver- bundene Erfahrung ersetzen. Andererseits jedoch werden auch erfahrene Mietrechtler nicht alle Facetten des Mietrechts ohne wei- teres in petto haben, sodass ein Formular- buch quasi als Fahrplan die tägliche Arbeit deutlich erleichtert.

Wird bei Routineangelegenheiten wie beim Mietgebrauch oder z.B. Mieterhöhungen oft ein kurzer Blick auf die Formulierungsvor- schläge genügen, erfordert das Ausarbeiten vertraglicher Grundlagen oft erheblich mehr Aufwand. Dabei sind die Hinweise und Anmerkungen wertvoll, um nicht wesentliche Punkte zu übersehen. Bei vermeintlichen Routineaufgaben gilt es, Änderungen in der Rechtsprechung oder Gesetzgebung zu berücksichtigen. Auch Aspekte, die die Vertragsparteien in der täglichen Praxis zunächst nicht bedenken, müssen in einem auf Dauer angelegten Vertragsverhältnis zumindest angedacht und gegebenenfalls ebenso berücksichtigt werden.

Das Formularbuch begleitet die Nutzer vom Beginn des Mietverhältnisses über den Miet- gebrauch einschließlich der Anpassung der Miethöhe bis zur Beendigung des Mietver- hältnisses. Dabei werden u.a. auch insolvenz- rechtliche Besonderheiten berücksichtigt.

Abgehandelt werden das Wohnraummiet- recht, das Gewerbemietrecht, das Werkmiet- und Werkdienstvertragsrecht mit Wohnung, aber auch das soziale Mietrecht. Die Besonder- heiten bei möblierten Räumen werden dabei ebenso berücksichtigt, wie die Besonder- heiten beim Anmieten ganzer Hallen oder

von Ladenlokalen in einem Einkaufszentrum.

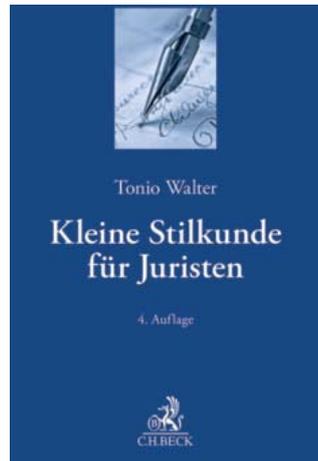
Einzelfragen, wie beispielsweise eine Werbe- tafel beim Gewerberaummietrecht oder die Stellplatzmiete finden entsprechende Berück- sichtigung. Wichtige Fragen im Zusammen- hang mit dem AGB-Recht werden an entspre- chenden Stellen angesprochen und mit ein- schlägigen Kommentierungen erläutert.

Das Formularbuch ist ein zuverlässiger Begleiter in der mietrechtlichen Praxis.

RA Peter Irrgeher, Puchheim

Gutes Juristendeutsch

Tonio Walter
Kleine Stilkunde für Juristen
4., gründlich überarbeitete Auflage 2024
Buch, Hardcover, 320 Seiten
C.H.Beck, Euro 24,90
ISBN 978-3-406-81475-4



In seiner Glosse „Kopf gegen Bauch“ sagt Walter Seitz (ehedem Vorsitzender Richter am OLG München) zu Anwaltsschriftsätzen, das Ziel eines Rechtsstreits, das eigentliche Anliegen, müsse **verständlich** gemacht werden (NJW 2000, 118, 120).

Der Vortrag sollte sachlich richtig sein, in den Argumenten überzeugen und im besten Fall zu Herzen gehen. Das Mittel dazu ist die Sprache.

In den USA gehören zur Ausbildung junger Juristen Kurse wie **„legal writing“**. Bei uns gibt es das nur ansatzweise. Hier hilft die ‚Kleine Stilkunde für Juristen‘, die nun schon in der vierten Auflage erscheint und in ihrer Verbindung von Stilregeln, Stilmitteln und Stilfragen mit zahlreichen, überaus instruktiven Beispielen und kleinen Aufgaben dazu animiert, verständlich zu schreiben, und das auch explizit als Ziel nennt (S. 4 f.).

Vieles ist bekannt und bewährt. Zu Recht sagt der Autor (im Vorwort zu dritten Auflage),

dass die Merkmale guten Schreibstils weithin zeitlos sind und keine Aktualisierung im Jahrestakt brauchen. Es gilt, die Erkenntnisse zu verinnerlichen und das Gelesene auch anzuwenden. Dazu gibt die Neuauflage reichlich Gelegenheit. Nach einleitenden Abschnitten zu Stil und Sprache sind der wichtigste Teil die Stilregeln mit Untertiteln etwa zum treffenden Wort, zu „Handlungen in Verben!“ oder für „Zusammen, was zusam- mengehört!“ und „Überflüssiges ist überflüssig“.

Auch ein Abschnitt zu Stilsünden (S. 253 ff.) mit köstlichen Texten fehlt nicht und öffnet die Augen.

Da ist es zum **Denglish** nicht weit mit „Englisch als Gewinn“ und „Englisch als Last“ (S. 200 ff.). Und auch das unsägliche Gendern fehlt nicht. Klug differenzierend wendet sich der Autor gegen die eingerissenen Unsitten (S. 229 ff.) und zieht auf S. 248 ein überzeugendes Fazit für grundsätzlich das generische Maskulinum.

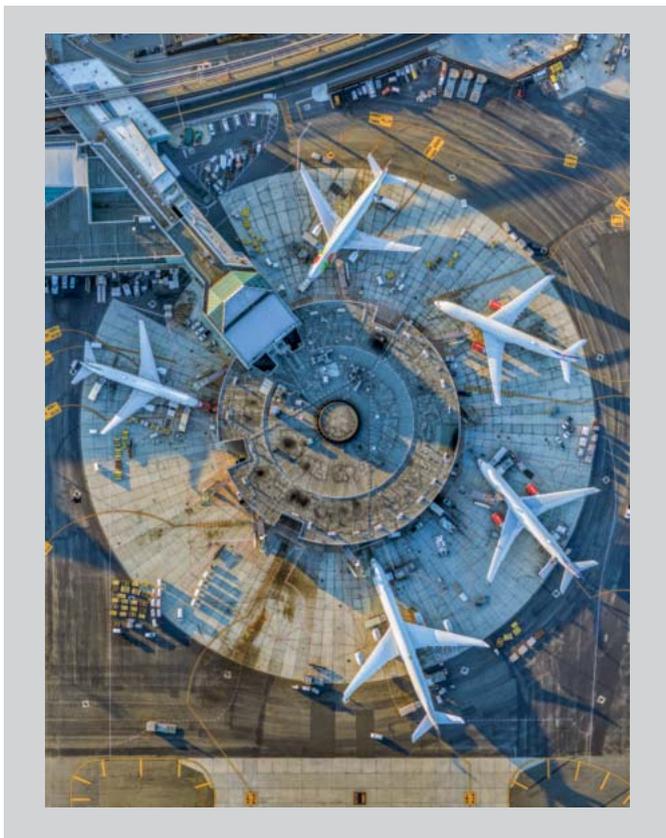
Ergänzend sei vermerkt: In Sachsen steht gendern für kentern, und wer zu viel gendert, kentert leicht, auch im übrigen Deutschland.

Sich mit Fragen des Stils, des Ausdrucks zu befassen und an den eigenen Elaboraten zu feilen, hilft auch in der Sache weiter oder, wie Nietzsche sagt: **„Den Stil verbessern – das heißt den Gedanken verbessern, und gar nichts weiter“**. Der Autor zitiert Nietzsche gleich zu Beginn des Buches auf Seite 9 und sagt weiter: „Jedes Ringen um den Stil ist die beste Probe, ob wir etwas wissen, und das beste Mittel, es verständlich zu machen“. So ist es! Denn das Denken reicht nicht weiter, als wir es in Worte fassen können; das Denken geschieht in Sprache (so Wilhelm von Humboldt).

Auch das maßgebende Werk im US-amerika- nischen Bereich, „Legal Writing“ von Bryan A. Garner (University of Chicago Press, 3. Auf- lage 2023), wird angekündigt als **“the leading guide to clear writing – and clear thinking – in the legal profession“** (Fettdruck vom Verfasser).

Die ‚Kleine Stilkunde für Juristen‘ ist Anleitung und Genuss zugleich. Sie hilft sprachlich auf die Sprünge, und es ist eine Freude, das Buch, auch mit seinen überzeu- genden Beispielen, zu lesen. So ist die ‚Kleine Stilkunde‘ ein Geschenk für sich selbst und für Freunde, vielleicht auch für einen Gegner, dem das eingängige Formulieren schwer fällt und den es an der Nase zu ziehen gilt.

Rechtsanwalt i.R. Dr. Wieland Horn, München
 Centrum für Berufsrecht im
 Bayerischen Anwaltverband



MAV-Führung:

**Civilization
Wie wir heute leben**

**Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung
Theatinerstr. 8, 80333 München**

Donnerstag, 15. Mai 2025 um 18:30 Uhr

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Wir bitten um rechtzeitige Absage bei Verhinderung, damit ggf. Interessierte von der Warteliste nachrücken können.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.kunsthalle-muc.de/informationen/>

Jeffrey Milstein, Newark 8 Terminal B,
Newark, NJ, 2016, aus der Serie Flughäfen
© Jeffrey Milstein

Nie lebten mehr Menschen auf der Erde, nie war unser Einfluss auf den Planeten größer, nie waren wir enger vernetzt – unsere Gesellschaft wandelt sich immer rasanter. Die Ausstellung Civilization folgt den sichtbaren Spuren der Menschheit rund um den Globus aus dem Blickwinkel von über 100 international renommierten Fotografinnen und Fotografen. Dabei beleuchtet sie eine Vielzahl von Aspekten unseres ausgesprochen komplexen Zusammenlebens – von den großen Errungenschaften der Menschheit bis hin zu unseren kollektiven Fehlschlägen.

Anlässlich ihres 40-jährigen Jubiläums widmet sich die Kunsthalle München mit dieser Ausstellung der Frage, wie wir heute leben und veranschaulicht die Vielfalt und die Widersprüche unserer Zivilisation.

Civilization
Wie wir heute leben
Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung
11. April – 24. August 2025

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt)

Civilization. Wie wir heute leben

Führung am 15.05.2025, 18:30 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

_____	_____
Name	Vorname
_____	_____
Straße	PLZ, Ort
_____	_____
Telefon/Fax	E-Mail
_____	_____
Unterschrift	Kanzleistempel



Thomas Struth | Art Institute of Chicago 2, Chicago 1990
 Chromogener Abzug, 166,2 x 193 cm, Inv. Nr. 16817,
 2022 aus der Sammlung Lothar Schirmer, München, erworben
 Bayerische Staatsgemäldesammlungen © Thomas Struth

MAV-Führung:

On View. Begegnungen mit dem Fotografischen

Pinakothek der Moderne,
 Barer Straße 40, 80333 München

Donnerstag, 10. Juli 2025, um 17:45 Uhr

Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller

Wir bitten um rechtzeitige Absage bei Verhinderung, damit ggf. Interessierte von der Warteliste nachrücken können.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.pinakothek-der-moderne.de/besuch-planen/>

Erstmals präsentieren die Stiftung Ann und Jürgen Wilde und die Sammlung Fotografie und Zeitbasierte Medien ihre Bestände gemeinsam in einer Überblicksausstellung. Gezeigt werden Meilensteine der künstlerischen Fotografie des 20. und 21. Jahrhunderts – darunter ausgewiesene Kernstücke und jüngste Neuerwerbungen.

Ausgehend von neusachlichen und dokumentarischen Positionen werden Themen wie Körper, Identität, Objektivität, Zeit und Erzählung in zeitenübergreifenden Gegenüberstellungen in den Blick genommen. Die dialogischen, oftmals überraschenden Begegnungen machen das Medium als eine Kunstform sichtbar, die unsere visuelle Wahrnehmung und aktuelle Diskurse entscheidend prägt.

Die Ausstellung „On View. Begegnungen mit dem Fotografischen“ versammelt auf 1200 qm Ausstellungsfläche etwa 250 Werke von mehr als 50 Künstlerinnen und Künstlern.

On View. Begegnungen mit dem Fotografischen
 04.07.2025 - 12.10.2025
 Pinakothek der Moderne

(Quelle: Pinakothek der Moderne, Dr. Angelika Grepmaier-Müller)

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person, zzgl. Eintritt)

On View. Begegnungen mit dem Fotografischen

Führung am 10.07.2025, 17:45 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel



MAV-Führung:

**Das Neue Rathaus München –
Bürgerstolz und Stadtgeschichte
aus der ersten Reihe betrachtet**

Marienplatz 8, 80331 München

Freitag, 18. Juli 2025 um 17:00 Uhr (s.t.)

Treffpunkt: 16:45 Uhr am Fischbrunnen vor dem Rathaus

Führung mit Gisela Joachimi (offizielle Gästeführerin der Stadt München)

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Wir bitten um verbindliche Anmeldung. Ebenso bitten wir um rechtzeitige Absage bei Verhinderung, damit ggf. Interessierte von der Warteliste nachrücken können. Die Führungsgebühr wird bei Nichterscheinen nicht erstattet.

Wichtiger Hinweis: Es sind lange Gänge und Treppen zu Fuß zu bewältigen.

Seit über 500 Jahren wird in den kunstvoll gestalteten Rathäusern im Herzen von München große Politik gemacht, die Stadt verwaltet, gefeiert, Waren verkauft, Kunst präsentiert und vieles mehr.

Geschichte und Geschichten zu den Ereignissen und Menschen, die mit diesen Häusern verbunden sind. Durch ein neugotisches Labyrinth führt uns der Weg vorbei an eindrucksvollen Fabelwesen, Glasfenstern zu den verborgenen Schätzen des Neuen Rathauses.

Bitte nehmen Sie Platz in der ersten Reihe, im kleinen und dem großen Sitzungssaal, der phantastischen Juristischen Bibliothek und auf dem Meisterbalkon.

Dauer der Führung ca 1,5 - 2 Std.

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 10,00 pro Person*, Zahlung vorab an den Verein erforderlich)

Das Neue Rathaus München

Führung am 18.07.2025, 17:00 Uhr (Treffpunkt 16:45 Uhr) für _____ Person/en

*Die Gebühr ist umgehend nach Erhalt der Anmeldebestätigung und vor der Führung zu überweisen.

.....
Name	Vorname
.....
Straße	PLZ, Ort
.....
Telefon/Fax	E-Mail
.....
Unterschrift	Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

Stellenangebote an Kolleginnen und Kollegen	41
Kanzleieinstieg.....	41
Bürogemeinschaften	42
Kanzleiverkauf	42
Vermietung	42
Termins-/Prozessvertretung.....	42

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	42
Schreibbüros	42
Dienstleistungen	43
Übersetzungsbüros.....	43
Praktikum gesucht	43
Anzeigeninformationen und Anzeigenannahme	43

Die Mediadaten und alle Informationen zur Anzeigenschaltung finden Sie auf der Homepage des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen Juni 2025: 13. Mai 2025**Stellenangebote an Kolleginnen und Kollegen**

Die Arbeitsrechtskanzlei Pfitzner – Rechtsanwälte sucht ab sofort einen Rechtsanwalt (m/w/d) zur selbstständigen Bearbeitung kollektivarbeitsrechtlicher Mandate auf freiberuflicher Basis.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

Arbeitsrechtskanzlei Pfitzner**Arbeitsrechtskanzlei Pfitzner – Rechtsanwälte**

z.Hd. Frau Verena Lederer

Romanstraße 14 A

80639 München

Telefon: 089 32162560

E-Mail: verena.lederer@arbeitsrechtsjurist.de

Web: www.arbeitsrechtsjurist.de

BRÄUER ■ SCHILKE ■ SCHOPF

Rechtsanwälte PartG mbB

Wir sind eine überregional tätige Rechtsanwaltskanzlei mit wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung und Schwerpunkt im Bau-, Architekten- und Ingenieurrecht sowie öffentlichem Baurecht, Immobilienrecht und gewerblichem Mietrecht. Wir betreuen im Kern kleine und mittelständische Unternehmen, z.B. Architekten und Ingenieurbüros, Bauunternehmen, Unternehmen des Handwerks, Bauträger und Projektentwickler, darüber hinaus family offices mit Immobilienbestand und WEG-Verwaltungen rund um die Immobilie.

Wir suchen eine/n erfahrene/n und unternehmerisch denkende/n

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin (m/w/d)

mit mindestens 5jähriger Berufserfahrung und dem Wunsch, mittelfristig eine Partnerschaft einzugehen sowie Spezialisierung in den o.g. Bereichen.

Wichtig sind uns Sympathie, ein sicheres Auftreten, Teamfähigkeit, eine strukturierte und strategische Arbeitsweise, wirtschaftliches Verständnis, Lernbereitschaft, Zuverlässigkeit und der Wille sowie die Fähigkeit, gemeinsam etwas zu bewegen. Wir streben eine langfristige Zusammenarbeit an, die in eine Aufnahme in die Partnerschaft münden soll.

Unser Büro befindet sich in zentraler Lage in München. Wir verfügen über eine moderne IT mit Anbindung an ein Rechenzentrum für Juristen.

Für eine erste Kontaktaufnahme können Sie sich gerne an einen der Partner, Herrn Rechtsanwalt Peter Bräuer oder Herrn Rechtsanwalt Siegfried Schopf unter 089-5434356-0 wenden. Bewerbungen richten Sie bitte per E-Mail an braeuer@isar-legal.de oder an schopf@isar-legal.de.



Wir sind eine zivilrechtlich orientierte, international tätige Anwaltskanzlei mit derzeit 4 Berufsträgern in verkehrsgünstiger Lage (U1/U7 Maillingerstraße). Spätestens zum

15. Mai 2025

suchen wir zur Verstärkung unseres Teams eine(n) engagierte(n)

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt (m/w/d)

für den Bereich Zivilrecht mit Freude und Bereitschaft zur eigenständigen Mandatsbearbeitung, Mandantenkontakten und Prozessführung.

Wir suchen eine/einen engagierte Kollegin/Kollegen (m/w/d) mit hoher juristischer Qualifikation, Persönlichkeit sowie der Fähigkeit, eigenverantwortlich zu arbeiten. Kenntnisse der italienischen und englischen Sprache in Wort und Schrift wären von Vorteil. Auch Bewerbungen von Berufseinsteigern (m/w/d) sind willkommen.

Wir bieten eine interessante, spezialisierte und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem engagierten und erfolgreichen Team.

Uns ist an einer langfristigen Zusammenarbeit sehr gelegen.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, würden wir Sie bitten, uns Ihre Bewerbungsunterlagen nur per E-Mail an w.ertel@blume-asam.de zu übersenden. Bei Rückfragen können Sie sich auch gerne vorab telefonisch mit uns in Verbindung setzen. Ansprechpartner in der Kanzlei ist RA Dr. Wolfgang Ertel (Tel.: 12 15 36-17).

Kanzlei Blume & Asam

Adamstr. 4

80636 München

Kanzleieinstieg**Gelegenheit für Kollegen/Kollegin**

Unsere in Schwabing gelegene Rechtsanwaltspartnerschaft ist ein Zusammenschluss erfahrener Spezialisten auf dem Gebiet der Sanierung, Restrukturierung und des Gesellschaftsrechts, spez. Geschäftsführerhaftung. Wir befinden uns in einem Büroverbund mit zwei Steuerberatern, die unser Beratungsspektrum perfekt ergänzen.

Im Zuge unserer eigenen Nachfolgeplanung bieten wir einem Kollegen, einer Kollegin oder einer Kanzlei, die in München auf unserem Spezialgebiet Fuß fassen möchte, die Möglichkeit zum Einstieg und späterer Übernahme.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns über Ihre Kontaktaufnahme über den MAV unter der Chiffre Nr. 14 / April 2025.

Bürogemeinschaften

Bürogemeinschaft für RA/StB/WP geboten

Langjährig bestehende harmonische Bürogemeinschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern bietet wegen altersbedingten Rückzugs eines Kollegen ein Arbeitszimmer sowie Arbeitsplatz für Sekretärin im gemeinsamen Sekretariat (inklusive aller technischen Einrichtungen). Repräsentativer Altbau (insgesamt 220 qm) im schönsten Schwabing (Ohmstraße).

Angebote an Fritz Keller, (fk@fragro.eu)

Kanzleiverkauf

Nachfolger/in gesucht

Suche Nachfolger/in für sehr gut laufende Anwaltskanzlei im Speckgürtel von München. Die Kanzlei besteht seit 1995. Mandate kommen aus dem Bereich Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrechts, Strafrecht, Mietrecht und Arbeitsrecht. Der Jahresumsatz beträgt derzeit 300 TEUR mit weiter steigender Tendenz.

Der Gründer verkauft die Kanzlei aus Altersgründen. Für den Übergang wird er eingeschränkt freiberuflich weiter mitarbeiten, um den Bestand der Altmandate zu gewährleisten.

Interessenten über e-mail BrunoBratke@gmx.de

Vermietung

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **Mitte Schwabing**, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollege n/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 12 / April 2025 an den MAV.

Wir bieten Räumlichkeiten in unserer Rechtsanwaltskanzlei in Schwabing

Wir sind eine zivil- und strafrechtlich ausgerichtete Schwabinger Rechtsanwaltskanzlei in der Nähe des Elisabethplatzes, bislang bestehend aus 3 aktiven Rechtsanwälten, und bieten nach dem bedauerlichen Umzug und Weggang unserer lieben Kollegin einem netten und kompetenten Kollegen, bzw. einer ebensolchen Kollegin ein Zimmer (ca. 25 qm) und einen Sekretariatsplatz in unserer Kanzlei. Die technische Infrastruktur ist vorhanden und kann mitbenutzt werden.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an peperoncini@gmx.de

Termins- und Prozessvertretung

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

BELGIEN UND DEUTSCHLAND

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 45 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.be

Polen und Deutschland

Wojciech Roclawski

Radca prawny (PL) & Rechtsanwalt (DE)

Wirtschaftsstrafrecht

Gerichtliche Vertretung in Fällen von Wirtschaftsstraftaten sowie Rechtshilfe auf dem Gebiet des Steuerstrafrechts auf dem gesamten Gebiet der Republik Polen.

RGW Roclawski Graczyk i Wspólnicy

Adwokacka Spółka jawna

ul. Wspólna 35 lok. 11, 00-519 Warszawa (Polen)

Tel. 0048 22 883 62 50 - 52; Fax 0048 22 658 45 82

biuro@rgw.com.pl www.rgw.com.pl

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@t-online.de

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Schreibservice (digital)

Tel: 0160 - 97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharma-recht/Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibaufgaben (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Steuerfachgehilfe/Bilanzbuchhalter (IHK)

Profitieren Sie von meiner langjährige Berufserfahrung in allen steuerlichen und buchhalterischen Bereichen im Alltagsgeschäft von Rechts- und Patentanwälten.

Digitalisierung Ihrer Buchhaltung, Mahnwesen, Zahlungsverkehr, Amtsgebührenkonten- gerne unterstütze ich Sie hier alleine oder mit einer Kollegin. Kurz- und/oder langfristig.

Lassen Sie uns 1-2 virtuelle Kaffeetreffen zum Kennenlernen vereinbaren.

Mail: kennenlernenkaffee@ma2g.de

Übersetzungsbüros

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL · ZUVERLÄSSIG · GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlamstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de



Anzeigeninformationen

Anzeigenpreise

(Auszug, gültig ab 01.01.2024)

Kleinanzeigen

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 29,00 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 3,5 x 8,7 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 43,00 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 5,0 x 8,7 cm

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 58,00 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 7,0 x 8,7 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerbliche Anzeigen

Anzeige viertelseitig, 4c 290,00 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbsseitig, 4c 520,00 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig, 4c 860,00 EUR zzgl. MwSt.
(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten

Format Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 87,5 mm
Redaktionsteil 2- und 3-spaltig,
Spaltenbreite 87,5 bzw. 56 mm

Farbe 4c (gewerblich), Kleinanzeigen 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines ungeraden Monats für den nächsten geraden Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme und Chiffre-Zuschriften

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG, 80636 München
Tel 089 55263396, **Fax** 089 55263398
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen

Juni 2025: 13. Mai 2025

KI für Ihre Anwaltskanzlei



Melden Sie sich jetzt zu den KI-Veranstaltungen an!

Präsenzveranstaltungen RA-MICRO Standort Süd
Maximiliansplatz 12b, 80333 München:
29.04.2025 12:00 - 14:00 Uhr
21.05.2025 17:00 - 19:00 Uhr

Online-Veranstaltungen:
15.04.2025 11:00 - 12:00 Uhr
08.05.2025 12:00 - 13:00 Uhr



Anmeldung und weitere Termine:
ra-micro.de/ki-veranstaltungen
Infoline: 030 435 98 801

RA-MICRO